

KATECHISMUS
DES
U N T E R N E H M E R S

Ausgearbeitet unter Mitwirkung

EINER GROSSEN ZAHL VON THEOLOGEN

Herausgegeben von LÉON HARMEL



PARIS
IN DEN BÜROS DER ZEITUNG *LA CORPORATION*
262, boulevard Saint-Germain

6. Januar 1889

DIESE AUSGABE

Dies ist eine deutsche Übersetzung des französischen Originaltextes, angefertigt 2026 für die Website leonharmel.com. Sie folgt dem Original Satz für Satz, ohne Kürzungen oder Zusätze.

Der Text wird vollständig wiedergegeben, übersetzt nach der Ausgabe von 1889. Er wurde im Geist des Originals neu gesetzt: Titelseiten und Überschriften folgen dem Satzbild des Buches; die Abbildung wurde aus dem digitalisierten Dokument ausgeschnitten und restauriert.

Das Inhaltsverzeichnis verweist auf die Seiten dieser Ausgabe; jeder Eintrag ist ein Link.

Die nummerierten Anmerkungen sind die des Originalwerks; sie sind hier vom Anfang bis zum Ende fortlaufend nummeriert.

Léon Harmel, le Bon Père du Val-des-Bois

leonharmel.com

Übersetzt nach der Transkription des Exemplars, digitalisiert von der Bibliothèque nationale de France (gallica.bnf.fr). Source gallica.bnf.fr / BnF.

Originaldokument: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k3215424p>

Fassung vom 4. Oktober 2026.

KATECHISMUS

DES UNTERNEHMERS

BRIEF SEINER EMINENZ KARDINAL LANGÉNIEUX, ERZBISCHOF VON REIMS, AN HERRN LÉON HARMEL

Reims, den 4. November 1888.

Lieber Herr Harmel,

ich habe die so christlichen Seiten gelesen, die Sie bescheiden *Catéchisme du Patron* betiteln. Sie enthalten, über einen besonderen Gegenstand, eine ganze Soziallehre, die niemand besser darlegen konnte als Sie; denn Sie haben sie in der Fabrik von Val-des-Bois bereits zu einem großen Teil verwirklicht, mit einem Erfolg, den ganz Frankreich kennt und bewundert.

Sie wollten die Frucht Ihrer langen Erfahrung nicht für sich allein behalten; und nach dem *Manuel d'une Corporation chrétienne* liegt nun der *Catéchisme* vor, der für alle Leiter von Fabriken und Werkstätten bestimmt ist, die mit so viel Recht über die Fortschritte beunruhigt sind, welche die törichten Utopien der einen und die anarchistischen Theorien der anderen Tag für Tag im Denken der Arbeiter machen.

Es ist ganz wahr, wie Sie sagen, dass die Arbeiteransammlungen eine Gefahr für die Seelen, für die Familie und für die Gesellschaft darstellen. Daraus folgern Sie logisch, dass der Unternehmer, der die mittelbare Ursache dieser Gefahr ist, eben dadurch die schwere Verpflichtung übernimmt, sie nach Möglichkeit abzuwenden. Hier liegt der Grundpunkt Ihrer Lehre, und dem Nachweis, wie weit die Verantwortung des Unternehmers reicht und welche verschiedenen Pflichten aus ihr folgen, widmen Sie den wichtigsten Teil Ihrer Arbeit.

Diese Fragen haben mich vor allem beschäftigt, und ich meine, dass sie die Aufmerksamkeit aller ernsthaften Männer verdienen.

Ihr großer Glaubensgeist hat Sie ahnen lassen — und das ist heute für Sie eine tiefe Überzeugung —, dass die wahre Lösung der sozialen Frage, in den Grundsätzen ebenso wie in den praktischen Anwendungen, nur in den Lehren der Kirche und im mutigen Gehorsam gegenüber den Geboten des christlichen Lebens zu finden ist. Ich beglückwünsche Sie dazu, vor diesen Aussagen nicht zurückgeschreckt zu sein, die manchen Geist noch in Erstaunen versetzen mögen, denen sich aber Ihre aufrichtigen und nachdenklichen Leser werden beugen müssen.

Was mich betrifft, lieber Herr Harmel, der ich Ihre Person und Ihre Werke seit Langem kenne, so lobe ich Sie für die hochherzigen Absichten und den so christlichen Geist, von denen die Seiten Ihres *Catéchisme* beseelt sind. Ich wünsche von ganzem Herzen, dass er sich verbreite und in unseren Industriegebieten den Geist der Gerechtigkeit, des Glaubens, der Nächstenliebe und der Uneigennützigkeit ausbreite, dessen Apostel zu sein Sie wohl das Recht haben, nachdem Sie selbst dafür das Beispiel gegeben haben und darin immer, im Glück wie im Unglück, das beharrliche Vorbild geblieben sind.

Empfangen Sie, lieber Herr Harmel, mit dem väterlichen Segen Ihres Erzbischofs die Versicherung seiner herzlichen und ganz ergebenen Gesinnung in unserem Herrn Jesus Christus.

† Benoit-Marie, Kard. Langénieux,
Erzb. von Reims.

BRIEF SEINER BISCHÖFLICHEN GNADEN MSGR. FREPPPEL, BISCHOF VON ANGERS, AN HERRN LÉON HARMEL

Angers, den 8. November 1886.

Lieber Herr Harmel,

ich habe mit lebhaftem Interesse Ihren *Catéchisme du Patron* gelesen, der das *Manuel d'une Corporation* so glücklich ergänzt. Es ist ein neuer Dienst an der großen Sache, die Sie mit dem Eifer eines Apostels und mit der Erfahrung eines Mannes verteidigen, der in allen Fragen der politischen und sozialen Ökonomie zutiefst bewandert ist.

Was mir ganz besonders aufgefallen ist, ist die Genauigkeit und Sicherheit der Lehre, mit der Sie die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Unternehmers und des Arbeiters bestimmen, ohne auch nur einen Augenblick die Grundsätze der Gerechtigkeit mit den Geboten der Liebe zu vermengen, und indem Sie der Freiheit wie der Autorität ihre natürliche Rolle und ihre wahren Grenzen zuweisen. Hier ist auf wenigen Seiten von bemerkenswerter Strenge und Klarheit ein ganzes Handlungsprogramm entworfen.

Als wir vor Kurzem auf dem Kongress von Angers die Grundsätze darlegten, die nach unserer Auffassung die wirtschaftliche Ordnung beherrschen, konnten wir nur befriedigt sein, eine fast allgemeine Zustimmung zu finden, selbst dort, wo man vielleicht mit einigem Widerspruch hätte rechnen müssen. Ein einziger Punkt — und er ist schwerwiegend — hat Einwände hervorgerufen, die noch sehr lebendige Vorurteile verraten: die Frage des Unternehmeramts. Nun ist es gerade dieser Punkt, auf den Sie Licht werfen, nicht durch Abhandlungen, die nicht zu Ihrem Gegenstand gehörten, sondern indem Sie

den Stoff in kurzen Formeln zusammenfassen, die an Richtigkeit und Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen.

Jedes Mal, wenn wir von der Autorität des Unternehmers sprechen, hält man uns die Freiheit und die Würde des Arbeiters entgegen, als ob es sich dabei um widersprüchliche Begriffe handelte. Aber das Wort Unterdrückung kann keinen Sinn haben, sobald es sich um freie und freiwillige Vereinigungen handelt. Nun aber, wie Sie es mit vortrefflichen Worten sagen: „Der Arbeiter muss den Vereinigungen frei beitreten, um sich für die Beachtung der Ordnungen und für das allgemeine Gedeihen verantwortlich zu fühlen. Tritt er unter Zwang bei, so wird seine Anwesenheit dort ein zersetzendes Element und eine Ursache des Unbehagens sein; er wird darin wie ein fremdes Glied bleiben.“

Und was die Würde des Arbeiters betrifft: Inwiefern könnte sie durch die Autorität des Unternehmers verletzt werden, wenn diese mit Maß und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ausgeübt wird? Will man nicht gegen die Natur der Dinge selbst angehen, so muss man doch zugeben, dass kein gemeinschaftliches Unternehmen ohne eine Autorität möglich ist. Und wo soll diese Autorität liegen, wenn nicht bei dem, der das Eigentum oder das Kapital besitzt und den der Arbeitsvertrag der Dienstmiete als Haupt des Betriebs bezeichnet? Das ist so wahr, dass unter den Produktivgenossenschaften die einzigen, die nicht in kläglichen Zusammenbrüchen untergegangen sind, diejenigen sind, in denen die Gesellschafter selbst eine tatsächliche Autorität des Unternehmers eingesetzt hatten. Und heißt es andererseits den Arbeiter erniedrigen, wenn man dem Unternehmer Standespflichten zuschreibt, indem man ihn an die Verpflichtung erinnert, in der er steht, sich nicht auf die reine und einfache Zahlung eines vereinbarten Lohns zu beschränken, sondern darüber hinaus über die beruflichen, wirtschaftlichen und sittlichen Interessen der Gemeinschaft zu wachen?

Nein, ob man es will oder nicht, die natürliche Familie ist notwendigerweise das ursprüngliche Vorbild, dem sich jeder Zusammenschluss von Menschen, die an ein und demselben Ziel arbeiten, mehr oder weniger wird annähern müssen. Auf der einen wie auf der anderen Seite erzeugt die Autorität, die unerlässlich ist, um das Gemeinwohl zu sichern, Abhängigkeit und Unterordnung. Man mag sich noch so sehr bemühen, die Hierarchie durch eine absolute Gleichheit zu ersetzen, die überall ein Hirngespinnst ist: Man wird nie zu etwas anderem gelangen als zu Anarchie und Chaos. Es gibt zweifellos mehr als einen bemerkenswerten Unterschied zwischen der natürlichen Familie und der Arbeiterfamilie: Die eine entsteht durch die Weitergabe des Lebens, die andere durch den Arbeitsvertrag; die Pflichten des Unternehmers gegenüber der Arbeiterfamilie sind denen des Vaters nur ähnlich und analog, ohne mit ihnen identisch zu sein. Nicht weniger wahr ist es aber zu sagen, dass die Autorität des Unternehmers ihres Namens umso würdiger ist und ihren Zweck umso besser erfüllt, je mehr sie sich durch Güte, Fürsorge und eine gerechte Festigkeit der väterlichen Autorität annähert. Wenn die Arbeiter von Val-des-Bois ihren Chef „den Guten Vater“ nannten, so erwiesen sie nicht nur einem Mann mit Herz die Ehre ihrer Dankbarkeit; sie bestimmten auch, besser als es viele Ökonomen vermocht haben, das Wesen und den Charakter der Beziehungen, die zwischen dem Unternehmer und den Arbeitenden bestehen müssen.

Aber ich habe nicht die Absicht, Ihren *Catéchisme* neu zu schreiben, lieber Herr Harmel; er ist so gut gemacht, dass ich nichts hinzufügen wüsste. Was ich wünsche, ist, dass man ihn liest und betrachtet als die Zusammenfassung alles Besten, was in letzter Zeit über die Arbeiterfrage, unter sittlichem und praktischem Gesichtspunkt betrachtet, geschrieben worden ist. Möge Gott Ihre hochherzigen Bemühungen um die Lösung der großen Probleme segnen, die alle der Sache der Religion und des Vaterlandes ergebenden Männer so lebhaft beschäftigen!

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner Gesinnung hoher und herzlicher Wertschätzung.

† Ch. Émile, *Bischof von Angers*.

**BRIEF SEINER BISCHÖFLICHEN GNADEN MSGR.
BOURRET, BISCHOF VON RODEZ UND VABRES, AN
HERRN LÉON HARMEL**

Rodez, den 18. August 1888.

Lieber Herr Harmel,

Sie haben eine der Hauptursachen des Übels, an dem Frankreich in der gegenwärtigen Stunde leidet, vollkommen erkannt, und Sie haben den Finger auf die Wunde gelegt, indem Sie alle Männer der Gesellschaft an die soziale Pflicht erinnern, die sie zu erfüllen haben. Ihrem Wort kann es nicht an Autorität fehlen; denn bevor Sie schrieben, wollten Sie handeln, und man konnte in Val-des-Bois die Werke bewundern, die der Unternehmer hervorbringen kann, wenn er entschlossen ist, seine soziale Pflicht selbst zu erfüllen.

Ihnen also kam es zu, lieber Herr Harmel, Sinn und Tragweite dieser Pflicht in genauen Worten zu formulieren. Sie haben es meisterhaft getan in Ihrem *Catéchisme du Patron*. In diesem kleinen Band sind die Lehren der höchsten Moralthologie allen zugänglich gemacht; die heikelsten Fragen werden mit ebenso viel Sachkenntnis wie Klarheit erhellet. Ihr Buch wird gewiss das größte Gute bewirken; es wird unter allen Unternehmern guten Willens die Grundsätze verbreiten, die sie in ihrem persönlichen Verhalten, in ihren Beziehungen zum Arbeiter und in ihrem sozialen Wirken leiten müssen.

Ich beglückwünsche Sie zu Ihrer Arbeit, die ich sehr gern segne, lieber Herr Harmel, indem ich Ihnen die Versicherung meiner ehrerbietigen und ergebenen Gesinnung ausspreche

† Ernest, *Bisch. von Rodez und Vabres*.

BRIEF DES HOCHWÜRDIGSTEN GENERALOBEREN DER FRANZISKANER AN HERRN LÉON HARMEL

Rom, 26. Juni 1888.

Mein Herr und lieber Sohn im heiligen Franziskus,

Sie bitten mich um einen Segen und eine Approbation für den *Catechisme du Patron*, den Sie herausgeben werden, weil Kinder des heiligen Franziskus unter Ihren Helfern bei dieser Arbeit einen ersten Platz einnehmen.

Die Theologen des Ordens, die ihn geprüft haben, haben mir ein günstiges Zeugnis darüber gegeben.

Der Magister des Heiligen Palastes, der ihn auf unsere Bitte hin seinerseits zu prüfen die Güte hatte, hat erklärt, dass er ihn vom Standpunkt der Lehre aus untadelig finde.

Sie besitzen außerdem die beredt begründete Approbation des berühmten Bischofs von Angers, der in den Arbeiterfragen so erfahren ist.

Ich bin glücklich, meine Stimme der dieser gewichtigen Autoritäten hinzuzufügen.

Seit den ersten Tagen ihres Bestehens haben die Söhne des heiligen Franziskus, des ersten und des dritten Ordens, nach den Bedürfnissen ihrer Zeit an der Lösung der sozialen Probleme gearbeitet; Zeugen dafür sind: der heilige Bernhardin von Siena, der heilige Johannes von Capestrano, der selige Bernhardin von Feltre, Barnabas von Perugia, der heilige Ludwig von Frankreich, der heilige Ferdinand von Kastilien und so viele andere, deren Überlieferungen Sie so glücklich fortsetzen.

Unsere modernen Gesellschaften, die allzu sehr vergessen, was jene für das Volk getan haben, ziehen dennoch Nutzen aus ihren Bemühungen und werden auch Ihre Erfolge verzeichnen.

Ich segne also sehr gern, lieber Herr Harmel, dieses neue Werk und wünsche ihm, alle Früchte des Heils hervorzubringen, die Ihr apostolisches und franziskanisches Herz über alles ersehnt.

Ihr in unserem Herrn ganz ergebener

F. Bernardin, *Generalminister der Franziskaner*.

**BRIEF DES ABBÉ DUBILLARD, DOKTOR DER
THEOLOGIE, GENERALVIKAR, PROFESSOR DER
DOGMATIK, REGENS DES PRIESTERSEMINARS VON
BESANÇON, AN HERRN LÉON HARMEL**

Besançon, den 21. Juli 1888.

Sehr lieber Herr Harmel,

soeben habe ich zum dritten Mal die aufeinanderfolgenden Korrekturfahnen Ihres *Catéchisme du Patron* durchgelesen; ich habe auf diese Lektüre alle Aufmerksamkeit verwandt, deren ich fähig bin, und habe jeden Satz im Einzelnen geprüft, indem ich verbesserte, was mir weniger gut schien, und ins rechte Licht rückte, was dunkel blieb.

Ich freue mich, Ihnen sagen zu können, dass Ihr Werk nach meiner bescheidenen Meinung in seinem lehrhaften Teil untadelig bleibt, sowohl im Hinblick auf die Definitionen der Kirche als auch im Hinblick auf die überlieferte und theologische Lehre.

In dem Teil, der weniger streng lehrhaft ist, haben Sie einen bewundernswerten christlichen Verstand bewiesen, und der Glaubensgeist hat Sie überall geleitet und erleuchtet: Auch hier bleiben Sie vor jedem ernsthaften Angriff geschützt.

Die befolgte Methode ist diejenige, die die Logik vorgibt; die zahlreichen Fragen, die Sie zu beantworten haben, reihen sich leicht aneinander und ergänzen sich gegenseitig. Der Stil ist einfach und klar, so wie er in Werken dieser Art sein muss.

Ich bin also zuversichtlich, sehr lieber Herr Harmel, dass Sie ein gutes Werk getan haben, ein Werk, das der Himmel segnen wird und das seine Früchte tragen wird.

Genehmigen Sie bitte den Ausdruck meiner ehrerbietigen Hochachtung.

Dubillard, *Regens, Generalvikar.*

BRIEF DES ABBÉ PERRIOT, GENERALVIKAR, REGENS DES PRIESTERSEMINARS VON LANGRES, AN HERRN LÉON HARMEL

Langres, den 16. August 1888.

Lieber Herr Harmel,

man kann den Gedanken, den Sie hatten, einen *Catéchisme du Patron* zu veröffentlichen, nicht genug loben. In der sozialen Krise, die wir durchleben, ist es von höchster Wichtigkeit, dass die Unternehmer die Rechte und Pflichten kennen, die sie an ihre Arbeiter binden. Sonst ließen sie eine beträchtliche Kraft in ihren Händen ungenutzt, die zum größten Vorteil der Einzelnen und der Familien, der Unternehmen und der ganzen Gesellschaft ins Werk gesetzt werden muss.

Von der Lehre der Kirche haben Sie die Lösung der ernstesten Fragen erbeten, die Sie zu behandeln hatten. Und Sie wollten vor allem, dass der *Catéchisme du Patron* vom Standpunkt der Lehre aus untadelig sei. Da ich den Text mehrmals geprüft habe, nicht nur im Ganzen und in seinen großen Linien, sondern auch in seinen kleinsten Einzelheiten und bis in seine feinsten Nuancen hinein, glaube ich Ihnen versichern zu können, dass alles darin von vollkommenster theologischer Genauigkeit ist.

Die glücklichen und überraschenden Ergebnisse, die die von Ihnen gelehrten Grundsätze erzielt haben, angewandt unter Ihrer unmittelbaren Leitung in Val-des-Bois und anderswo unter der Leitung christlicher Industrieller, denen Sie Ihre Überzeugungen mitzuteilen wussten, verleihen dem *Catéchisme du Patron* im Voraus die Weihe einer entscheidenden Erfahrung.

So möge denn dieser vortreffliche Katechismus, zusammen mit dem *Manuel d'une Corporation chrétienne*, überall die christlichen

Grundsätze verbreiten, in denen, wie Leo XIII. unablässig erklärt, das beste, das einzige Heilmittel gegen die Übel liegt, an denen die gegenwärtige Zeit leidet.

Genehmigen Sie, lieber Herr Harmel, den Ausdruck der ehrerbietigen Gesinnung, mit der

ich die Ehre habe, Ihr sehr herzlich ergebener Diener zu sein.

F. Perriot,

Generalvikar, Regens des Priesterseminars von Langres.

BRIEF DES HERRN DOKTOR DIDIOT, DOMHERR, PROFESSOR DER THEOLOGIE AN DER KATHOLISCHEN UNIVERSITÄT LILLE, AN HERRN LÉON HARMEL

Lille, den 15. August 1888.

Sehr geehrter Herr,

ich habe mit lebhaftem und sorgfältigem Interesse den *Catéchisme du Patron* in seiner endgültigen Fassung durchgesehen, dessen ersten Gedanken und ersten Entwurf ich vor einigen Jahren gesehen hatte. Ich erkenne darin ein ernsthaft durchdachtes Werk von strenger lehrmäßiger Genauigkeit und großer praktischer Bedeutung. Die Aufmerksamkeit der christlichen Unternehmer wird in diesen so neuen und so wenig bekannten Fragen gewiss geweckt und weise gelenkt werden durch Ihr kleines Buch, dem die Approbationen und Segnungen der kirchlichen Autorität, daran kann ich nicht zweifeln, die Fruchtbarkeit seines älteren Bruders, des *Manuel d'une Corporation*, verleihen werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, meine besten Gefühle hoher Wertschätzung und ehrerbietiger Zuneigung.

Domherr Jules Didiot.

BRIEF DES HOCHWÜRDIGEN PATERS DAUM, STUDIENPRÄFEKT AM FRANZÖSISCHEN SEMINAR IN ROM, AN HERRN LÉON HARMEL

Rom, den 30. September 1888.

Sehr geehrter Herr,

ich habe den kleinen Band mit dem Titel *Catéchisme du Patron* gelesen. Diese Lektüre, die ich mit einer gewissen Besorgnis begonnen hatte, wurde für mich fast sofort zu einem wahren Vergnügen und zu einem häufigen Anlass des Staunens. Wo ich befürchtet hatte, auf gewagte Behauptungen und lehrmäßige Ungenauigkeiten zu stoßen, fand ich eine lichtvolle und genaue Darlegung einer der heikelsten Fragen unserer Zeit: der Beziehungen zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer. Das Los der Arbeiterklasse zu verbessern ist der Traum oder vielmehr der Anspruch einer Menge von Menschen, die mehr oder weniger in die sozialen Studien eingeweiht sind. Jeder ist überzeugt, die beste Lösung des wichtigen Problems gefunden zu haben. Diese zahlreichen und verschiedenen Lösungen lassen sich auf zwei hauptsächliche zurückführen: die sozialistische Lösung und die katholische Lösung. Die erste verlangt die Abschaffung des Kapitals und folglich die des Unternehmers. Sie ist unmöglich zu verwirklichen; aber in Anbetracht des Bodens, auf dem sie sich behauptet, dem der religiösen Verneinung, ist sie erschreckend folgerichtig. Ein Beweis mehr dafür, dass der Krieg gegen die Religion unvermeidlich zur Zerstörung der Gesellschaft führt. Die zweite ist die katholische Lösung. Sie nimmt sich nicht vor, jedes Leiden aus dem Leben des Arbeiters fernzuhalten, und vor allem nicht, die soziale Ungleichheit zu beseitigen, über die man sich allzu oft beklagt. Die Ungleichheit ist eine unvermeidliche Notwendigkeit im Schoß jeder Gesellschaft. Andererseits ist das Leben hienieden eine Prüfung, die uns das ewige

Glück verdienen soll. Das ist es, was die religionslose Philanthropie vielleicht nicht weiß, was aber die Katholiken vollkommen wissen.

Die katholische Lösung nimmt sich einzig vor, das Los der vom Glück Enterbten in den Grenzen des Möglichen zu mildern. Weiter zu gehen heißt, das Gebiet der Utopie zu betreten. Sie nicht anzunehmen heißt, unter den gegenwärtigen Umständen den sozialen Forderungen Raum zu geben. Um aber das Ziel sicher zu erreichen, musste man den Weg dorthin klar und praktisch vorzeichnen. Das Unternehmen war schwierig. Sie haben es mutig gewagt, und zwar in der Form, die sich am wenigsten für rhetorische Ausschmückungen eignet: in der Form eines Katechismus. Um sie zu gebrauchen, bedarf es großer Klarheit der Gedanken, verbunden mit großer Festigkeit der Lehre.

Ihr Versuch scheint mir voll und ganz gelungen zu sein. Sie fassen diese Lösung in der Organisation der christlichen Arbeiterfamilie zusammen, deren Plan eine gewisse Ähnlichkeit mit der natürlichen Familie aufweist.

In dieser Organisation waren die freie Initiative einer Nächstenliebe, die reiner Rat ist, die aus der Nächstenliebe hervorgehenden Verpflichtungen und die Pflichten strenger Gerechtigkeit drei Grundbegriffe, mit denen man sich auf jeder Seite Ihres *Catéchisme* befassen musste, wobei ihre Unterscheidung in der Theorie wie in der Praxis streng zu wahren war.

Sie haben es mit der Sicherheit eines Berufstheologen getan. Daher glaube ich, indem ich Sie zu einem so gelungenen Werk beglückwünsche, Ihnen versichern zu können, dass Ihr *Catéchisme* nicht nur ein gutes Buch, sondern auch ein gutes Werk ist, das für die Gesellschaft überaus reich an segensreichen Ergebnissen sein wird, wenn man die Grundsätze, die Sie darin entwickelt haben, weiterherzig und großzügig anwendet.

Genehmigen Sie bitte, sehr geehrter Herr, die Versicherung meiner ehrerbietigen Ergebenheit.

Ihr sehr demütiger Diener,

P. Daum,
Studienpräfekt am Französischen Seminar in Rom.

VORWORT

Dieser *Catéchisme* erhebt, wie der Titel deutlich genug sagt, nicht den Anspruch, ein Werk hoher Wissenschaft zu sein.

Man suche hier keine Erörterung wirtschaftlicher Fragen und keine Abhandlung der Sozialwissenschaft.

Man hatte lediglich den Gedanken, den Unternehmern, denen es am Herzen liegt, ihre Sendung christlich zu erfüllen, eine Übersicht über die Pflichten vor Augen zu stellen, die ihnen die Religion und ihre besondere Berufung auferlegen.

Die Form von Fragen und Antworten schien klarer, genauer, mit einem Wort praktischer.

Fachlich kundige Männer und hervorragende Theologen haben an der Abfassung dieses bescheidenen Werkes mitzuarbeiten die Güte gehabt.

Es war bereits im August 1885 vollendet.

Es wurde damals in Form von *Korrekturfahren* den Regenten der Priesterseminare, den Dekanen der theologischen Fakultäten, allen namhaften Theologen und einer gewissen Zahl christlicher Unternehmer zugesandt.

Im Jahr 1886 nach ihren Verbesserungen und Bemerkungen vollständig umgearbeitet, erhielt es am 8. November die nachdrücklich und beredt begründete Approbation des berühmten Bischofs von Angers.

Im August 1887 ging man an eine neue Fassung, im Licht der letzten Kritiken der Lehrmeister der Theologie, die diese Arbeit bis zum Ende zu begleiten die Güte hatten.

Schließlich wurde es im Laufe des Jahres 1888 dem Magister des Heiligen Palastes und einer guten Zahl römischer Theologen vorge-

legt, die erklärten, vom Standpunkt der Lehre aus nichts daran auszusetzen zu haben.

Die Verfasser haben also, während sie auf die Lehren der Erfahrung hörten, vor allem die lehrmäßige Genauigkeit angestrebt.

Mehrere wichtige Punkte wurden kaum berührt, wie zum Beispiel die Pflichten der Aktionäre.

Die Leiter kleiner Werkstätten, die Grundbesitzer, die ihr Land selbst bebauen, die Kaufleute, die Angestellte beschäftigen, haben gewiss Verpflichtungen, die sich aus den im *Catéchisme* aufgestellten Grundsätzen ergeben, wobei wir ganz besonders die Fabrikunternehmer im Auge hatten.

Möge Er, der gekommen ist, „den Armen das Evangelium zu verkünden“ und den Menschen den wahren Frieden zu bringen, seinen Segen über diese bescheidenen Seiten ausgießen, die bestimmt sind, allen die Liebe zu seinem Dienst und den Eifer dafür einzuflößen.

Val-des-Bois,

den 6. Januar 1889, am Fest der Erscheinung des Herrn.

ÜBERSICHT ÜBER DIE HAUPTTEILUNG DES WERKES

KATECHISMUS DES UNTERNEHMERS

Vorbemerkungen

§ I. — Der Unternehmer.

§ II. — Der Arbeiter.

§ III. — Die Arbeiterfamilie.

Erster Teil

Aufbau der Arbeiterfamilie

Kap. I. — Gegenseitige Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern.

Kap. II. — Autorität des Unternehmers.

Kap. III. — Verantwortung des Unternehmers.

Zweiter Teil

Pflichten des Unternehmers

Kap. I. — Pflichten des Unternehmers beim Aufbau der Arbeiterfamilie.

Kap. II. — Pflichten des Unternehmers bei der Führung der Arbeiterfamilie.

Abschnitt I. — Berufliche Pflichten des Unternehmers innerhalb des Betriebs.

§ I. — Regelung der Arbeit.

§ II. — Lohn.

§ III. — Disziplin.

Abschnitt II. — Soziale Pflichten des Unternehmers.

§ I. — Pflichten gegenüber der Kirche.

§ II. — Pflichten gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft.

§ III. — Pflichten gegenüber der Arbeiterfamilie.

§ IV. — Pflichten gegenüber der Familie des Arbeiters.

Abschnitt III. — Pflichten des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern außerhalb des Betriebs.

Dritter Teil

Mittel des Handelns

Kap. I. — Die Kapelle.

Kap. II. — Die Schulen.

Kap. III. — Die Arbeitervereinigungen.

§ I. — Wesen und Merkmale der Vereinigungen.

§ II. — Notwendigkeit der Vereinigungen.

§ III. — Bei der Gründung der Vereinigungen zu befolgende Methode.

§ IV. — Wohltaten der Vereinigungen.

Kap. IV. — Die Korporation.

Anmerkungen.

KATECHISMUS DES UNTERNEHMERS

ZWECK DIESES KATECHISMUS

1. — *Was ist unter diesem Katechismus zu verstehen, und welches ist sein Zweck?*

Dieser Katechismus ist die Zusammenfassung der Pflichten des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern, unter sozialem und christlichem ebenso wie unter beruflichem Gesichtspunkt. Diese Pflichten, von der Revolution geleugnet, werden in der gegenwärtigen Organisation der Fabriken allgemein verkannt, zum großen Schaden der Gesellschaft, der Religion und der Seelen. Der Zweck dieses Katechismus ist es, sie bekannt zu machen und die soziale und religiöse Gefahr abzuwenden, indem er hilft, sie zu beachten¹.

1. Siehe das *Manuel d'une Corporation chrétienne* von Léon Harmel, S. 9.

VORBEMERKUNGEN

ÜBERSICHT ÜBER DIE VORBEMERKUNGEN

§ I. — Der Unternehmer

2. Unternehmer (Patron) und Unternehmeramt (Patronat). — 3. Der Unternehmer im eigentlichen Sinn. — 4. Der Aktionär und der ländliche Grundbesitzer. — 5. Die Präsidenten und Verwaltungsratsmitglieder der Aktiengesellschaften. — 6. Die Direktoren von Fabriken und Manufakturen und die Leiter öffentlicher Bauarbeiten. — 7. Unternehmer im Allgemeinen. — 8. Besonderer Sinn des Wortes Unternehmer.

§ II. — Der Arbeiter

9. Der Arbeiter im eigentlichen Sinn und der Arbeiter in einem weiteren Sinn. — 10. Merkmale, die den Arbeiter im eigentlichen Sinn kennzeichnen. — 11. Der Halbpächter, der kleine Unternehmer, der Handwerker sind im eigentlichen Sinn keine Arbeiter. — 12. Der Arbeiter der Fabrik und des Großunternehmens. — 13, 14, 15. Die Arbeiteransammlungen stellen eine Gefahr für die Familie, die Gesellschaft und die Seelen dar. — 16. Mittel, diese Gefahr abzuwenden: Wiederherstellung der Arbeiterfamilie.

§ III. — Die Arbeiterfamilie

17. Die Arbeiterfamilie, Gesellschaft des Unternehmers und der Arbeiter. — 18. Aus welchen Gründen der Unternehmer ihr Haupt ist. — 19. Warum man sie Arbeiterfamilie nennt. — 20. Sie ist notwendig, kraft Naturrechts. — 21. Aus welchen Grundsätzen sie hervorgeht. — 22. Ihr besonderer Zweck.

VORBEMERKUNGEN

§ I

Der Unternehmer

2. — *Was ist unter dem Unternehmer (Patron) und dem Unternehmeramt (Patronat) zu verstehen?*

Um die Wörter Patron und Patronat vollkommen zu verstehen, muss man sich daran erinnern, dass das lateinische Wort *patronus*, Patron, Beschützer, vom Wort *pater*, Vater, abgeleitet ist.

Das Patronat ist also, wie der Name sagt, eine Erweiterung der Vaterschaft. Der Patron dient seinem Schützling als Beschützer und Stütze; er nimmt Anteil an ihm, kommt ihm zu Hilfe und unterstützt ihn. Vom Arbeiter zum Unternehmer und vom Unternehmer zum Arbeiter bestehen Beziehungen, die denen ähnlich sind, welche in der Familie die Kinder mit dem Vater und den Vater mit den Kindern verbinden.

3. — *Was ist ein Unternehmer im eigentlichen Sinn?*

Unternehmer im eigentlichen Sinn des Wortes nennt man den Mann, der ein Eigentum oder ein Kapital mit Hilfe fremder Arbeit kraft eines Arbeitsvertrags nutzbar macht. Das Eigentum und die Bewirtschaftung durch Arbeitsvertrag sind die beiden Grundlagen des Unternehmeramts; daraus folgt, dass es nicht genügt, Eigentümer zu sein, um Unternehmer zu sein; man muss außerdem Arbeiter einstellen, um sein Eigentum zu bewirtschaften. Sobald man aber Arbeiter einstellt, um aus einem Kapital oder einem Eigentum Ertrag zu ziehen, ist man Unternehmer, und hätte man auch nur einen einzigen Arbeiter.

4. — *Der Aktionär ist Eigentümer oder Kapitalist; sein Eigentum wird durch fremde Arbeit bewirtschaftet; ebenso verhält es sich mit*

dem ländlichen Grundbesitzer, der sein Gut verpachtet; sind sie Unternehmer?

Obwohl man, streng genommen, weder dem Aktionär noch dem Grundbesitzer den Titel eines Unternehmers geben kann, weil die Arbeiter nicht unmittelbar durch den Arbeitsvertrag an sie gebunden sind, sind sie doch an die Pflichten des Unternehmeramts gebunden, nach dem Maß der Rechte, die dem Ersten sein Eigentumsanteil und dem Zweiten der von ihm geschlossene Pachtvertrag verleiht. Sie dürfen der Wahl der Pächter, der Verwaltungsratsmitglieder, des Direktors usw. nicht gleichgültig gegenüberstehen².

5. — *Sind der Präsident und die Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft Unternehmer?*

Ja, der Präsident und die Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft sind wirklich Unternehmer. Da sie gemäß den von den Aktionären gebilligten Ordnungen alle Rechte des Unternehmeramts besitzen, haben sie folglich auch alle seine Lasten und alle seine Pflichten.

6. — *Sind der Direktor eines Betriebs, einer Aktiengesellschaft, einer Fabrik, einer staatlichen Manufaktur und der Leiter öffentlicher Bauarbeiten an alle Pflichten des Unternehmers gebunden?*

Ja, der Direktor einer Fabrik oder einer Manufaktur und der Leiter öffentlicher Bauarbeiten sind als beauftragte Unternehmer wirklich an die Pflichten des Unternehmers gebunden. Da aber ihre Befugnisse über das Unternehmen begrenzt sind, bleibt der Umfang ihrer Pflichten dem Umfang der Autorität und der Rechte angemessen, die ihnen übertragen sind.

7. — *Sind der Unternehmer im eigentlichen Sinn und der beauftragte Unternehmer die Einzigen, die die Rechte des Unternehmeramts ausüben und seine Pflichten erfüllen?*

2. *Questions sociales et ouvrières : Du principe de l'organisation du travail*, S. 97 ff.

Fagniez, *Études sur l'industrie et la classe industrielle*, Buch I, S. 26.

Nein, der Unternehmer im eigentlichen Sinn und der beauftragte Unternehmer sind nicht die Einzigen, die die Rechte des Unternehmeramts ausüben und seine Pflichten erfüllen; denn jeder Mann, der Arbeitern zu befehlen hat, muss sich für verpflichtet halten, ein Patronat auszuüben. Der Grundbesitzer, der das Land mit den von ihm eingestellten Arbeitern bestellt, der Pächter, der mit Hilfe von Knechten wirtschaftet, die Zivilingenieure, die Architekten, die Kaufleute, mit einem Wort alle, die aus irgendeinem Grund die Leitung von Arbeitern innehaben, sind eben dadurch verpflichtet, die Pflichten des Unternehmeramts in einem weiteren Sinn zu erfüllen, nach den Grenzen ihrer Autorität; und aus diesem Grund passen die in diesem *Catéchisme* enthaltenen Lehren auch für sie.

8. — *Was versteht man in der gewöhnlichen Sprache unter dem Wort Unternehmer?*

Mit dem Namen Unternehmer bezeichnet man in der gewöhnlichen Sprache das Haupt einer Fabrik, einer Werkstatt oder eines Betriebs, das Arbeiter einstellt, um sein Eigentum oder sein Kapital nutzbar zu machen, und dabei selbst die Leitung des Unternehmens behält.

§ II

Der Arbeiter**9. — *Was ist ein Arbeiter?***

Arbeiter nennt man den Menschen, der von Standes wegen der Handarbeit ergeben ist, der sich unter die Autorität eines Unternehmers begibt und ihm seine Arbeit gegen einen Lohn vermietet; solche sind die Knechte auf dem Bauernhof, die Tagelöhner, die Handwerker und alle, die in den großen Industrien beschäftigt sind: Bergwerke, Hüttenwerke, Spinnereien, Stofffabriken usw.³.

In einem weiteren Sinn gibt man diesen Namen jedem Menschen, der kraft eines Vertrags und für einen Lohn die Mitwirkung seiner materiellen, geistigen und sittlichen Arbeit zur Produktion beiträgt, welches auch immer sein Beruf und seine Stellung in der Gesellschaft sein mögen; solche sind die Dienstboten, die Handlungsgehilfen, die Werkmeister, die Buchhalter, die Aufseher, mit einem Wort die Angestellten jeder Art⁴.

10. — *Welches sind die Merkmale, die den Arbeiter im eigentlichen Sinn ausmachen?*

Der Arbeiter im eigentlichen Sinn, und insbesondere der Arbeiter der Fabrik und des Großunternehmens, zeichnet sich durch drei Merkmale aus: 1° die Handarbeit an der Maschine, am Webstuhl oder mit dem Werkzeug, zu Hause, in der Werkstatt oder auf der Baustelle; 2° das berufliche Können, das ihn vom Lehrling oder vom bloßen Hilfsarbeiter unterscheidet; 3° die Anstellung unter der Autorität eines Unternehmers, eine Anstellung, die die Vermietung der Arbeit und des beruflichen Könnens gegen Lohn einschließt⁵.

3. *Manuel d'une Corporation chrétienne*, §§ 15-23, 24-27, 110-111.

4. Blanc de Saint-Bonnet, *La Légitimité*, III. Teil, Kap. XLII. — Fagniez, *Études sur l'industrie et la classe industrielle*, Buch I, Kap. V.

5. Fagniez, *ibid.*

11. — *Sind der Halbpächter, der kleine Unternehmer und der Handwerker, die selbst eine Lohnarbeit verrichten, Arbeiter?*

Nein, der Halbpächter, der kleine Unternehmer und der Handwerker sind im eigentlichen Sinn keine Arbeiter, obwohl sie ihre Arbeit und ihr berufliches Können gegen Lohn vermieten, weil der Arbeitsvertrag sie nicht unter die berufliche Leitung eines Unternehmers stellt.

In der gewöhnlichen Sprache gibt man ihnen zwar mitunter den Namen Arbeiter; aber sie sind es nicht und können nur mittelbar in Frage kommen, wenn es sich um die Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Arbeiter und um ihre gegenseitigen Beziehungen handelt. Sie sind Gegenstand des Patronats im weitesten Sinn.

12. — *In welche Lage versetzen die Fabriken und die modernen Großunternehmen den Arbeiter?*

Die Fabrik ist eine Produktionsstätte, deren Erzeugnis mehr durch Maschinen als durch die Arbeit des Arbeiters gewonnen wird. Sie kann aus nur zwei Arbeitern bestehen, die mit Hilfe von Maschinen unter der Leitung des Unternehmers arbeiten, oder aus mehreren Tausend wie in Le Creuzot. Gewöhnlich vereinigen das Vorhandensein der Maschinen und die Notwendigkeit, sich der Antriebskraft zu nähern, an ein und demselben Ort Hunderte und manchmal Tausende von Arbeitern, die tatsächlich innerhalb der Gesellschaft Ansammlungen bilden, die einer besonderen Organisation bedürfen. Ebenso verhält es sich mit den Großunternehmen wie dem Bau von Eisenbahnen und Kanälen, dem Durchstich von Bergen, dem Wiederaufbau von Städten; diese gewaltigen Betriebe ziehen an ein und demselben Ort Scharen von Arbeitern an, die, wenn man nicht achtgibt, zu einer

Gefahr für die natürliche Familie, die bürgerliche Gesellschaft und die Seelen werden⁶.

13. — *Inwiefern stellen die Arbeiteransammlungen eine Gefahr für die natürliche Familie dar?*

Die Großbetriebe im Allgemeinen und die Fabrik im Besonderen trennen Vater, Mutter und Kinder voneinander; sie entziehen sie dem heilsamen Einfluss, den sie aufeinander ausüben; sie machen die Erziehung der Kinder durch die Eltern nahezu unmöglich, und indem sie den häuslichen Herd zerstören, richten sie den Familiensinn zugrunde.

14. — *Inwiefern bringen die Ansammlungen die bürgerliche Gesellschaft in Gefahr?*

Indem die Arbeiteransammlungen die Familie zerstören, die notwendige Grundlage der sozialen Ordnung, müssen sie offenkundig die bürgerliche Gesellschaft erschüttern.

Die Erfahrung zeigt uns in der Tat diese Ansammlungen der Willkür und der Unordnung preisgegeben. Die Willkür, die der Missbrauch der Autorität ist, ruft gegen die bestehende Ordnung jenen Hass hervor, dessen Ausbruch die gefestigsten Gesellschaften erschüttert. Was die Unordnung betrifft, die aus dem Fehlen einer hinreichend anerkannten Autorität entsteht, so ist sie in den Arbeiterzentren die Quelle der Anarchie, die nach und nach die ganze soziale

6. In allen Arbeiteransammlungen, großen Fabriken, Bergwerksbetrieben, Hüttenwerken, Industriezentren jeder Art, übt das Laster eine grenzenlose Unterdrückung aus, wenn die Vereinigungen ihm nicht den einzigen wirksamen Widerstand entgegensetzen; es führt zu erschreckenden Verbrechen, die die Zeitungen und die sozialistischen Schriften mit einer Wahrheit anprangern, die nicht zu bestreiten ist. Wir, die wir die Fabriken kennen, zögern nicht zu behaupten, dass diejenigen, die die Erniedrigung schildern, die sie hervorbringen, stets hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Nur einige realistische Romanschriftsteller unserer Tage haben gewagt, bis auf den Grund dieser Hölle hinabzusteigen. Man kann hierüber das Werk von Herrn Jules Simon, *L'Ouvrière*, und das von Herrn Denys Poulot, *Le Sublime*, zu Rate ziehen. — Siehe *Manuel*, § 364. — Und Anmerkung I am Ende der Broschüre.

Hierarchie zerstört und die Menschheit in den Zustand der Wildheit zurückzuführen droht.

15. — *Inwiefern gefährden die Arbeiteransammlungen das Heil der Seelen?*

Man hat gesagt, dass derjenige, der die Menschen außerhalb der Kirche versammelt, sie verdirbt. Mit gleicher Wahrheit kann man es von demjenigen sagen, der sie, um sie zu versammeln, der Familie entzieht.

Die Menschen, die durch die Fabrik, die Werkstatt oder die Arbeitsstelle der natürlichen Familie entrissen werden, sind wehrlos den schlechten Einflüssen ausgeliefert, der Religionslosigkeit und der Unsittlichkeit, die sie erniedrigen, und folglich der Tyrannei und der Willkür, die sie ausbeuten.

16. — *Gibt es ein Mittel, diese Gefahren abzuwenden?*

Ja, es gibt ein Mittel, diese Gefahren abzuwenden: die Wiederherstellung der Arbeiterfamilie, die einst von der katholischen Kirche organisiert und durch den Sieg der Grundsätze der Revolution zerstört wurde. Sie allein wird, indem sie unter den Arbeitern Ordnung und Frieden herstellt, die Nachteile der großen Ansammlungen beseitigen und ihre Gefahr abwenden.

§ III

Die Arbeiterfamilie

17. — *Was ist unter der Arbeiterfamilie zu verstehen?*

Unter Arbeiterfamilie versteht man die Gesellschaft des Unternehmers und der Arbeiter, die durch die Notwendigkeit des Betriebs zusammengeführt und durch die Übung der gegenseitigen Pflichten vereint sind, die ihnen die Gerechtigkeit und die Liebe auferlegen.

Das Haupt der Arbeiterfamilie ist der Unternehmer; die Glieder sind alle, die kraft eines Vertrags und gegen Lohn die Mitwirkung ihrer materiellen, geistigen und sittlichen Arbeit zur Produktion beitragen (Frage 9).

Die Bande zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern knüpfen sich im Augenblick des Arbeitsvertrags, durch den die Arbeiter sich dem Unternehmer für den gemeinsamen Betrieb verdingen.

18. — *Aus welchen Gründen ist der Unternehmer das Haupt der Arbeiterfamilie?*

Der Unternehmer ist das Haupt der Arbeiterfamilie:

1° Weil er Eigentümer ist: Das Eigentum nämlich, das in der Natur der Dinge begründet und unerlässliche Grundlage der Gesellschaft ist, verleiht dem, der besitzt, eine gewisse soziale Überlegenheit über den, der nicht besitzt;

2° Weil der Arbeiter sich durch den Arbeitsvertrag unter die Weisungen dieser Überlegenheit stellt, die er eben dadurch anerkennt, die er aber nicht schafft, denn sie hängt vom Eigentum und von Gott ab;

3° Kraft des Naturrechts, das dem Unternehmer die Macht verleiht, sein Personal so zu ordnen, dass die göttlichen und menschlichen Gesetze gegen die Gefahren der Ansammlungen geschützt werden⁷.

7. Siehe Anmerkung II.

19. — *Warum nennt man die Gesellschaft des Unternehmers und der Arbeiter Arbeiterfamilie?*

Arbeiterfamilie nennt man die Gesellschaft des Unternehmers und der Arbeiter, in Analogie zur häuslichen Familie. So wie diese die Gesamtheit der Personen ist, die unter der väterlichen Autorität einem gemeinsamen Herd angehören, so ist jene die Gesamtheit der Personen, die kraft eines freien Vertrags einem gemeinsamen Unternehmen unter der Autorität eines Unternehmers angehören.

20. — *Erfordert der Zusammenschluss des Unternehmers und der Arbeiter zu einem Betrieb den Aufbau der Arbeiterfamilie?*

Unbestreitbar. So wie der Zusammenschluss einer Vielzahl von Menschen, die ein gemeinsames Vaterland und gleiche allgemeine Interessen haben, eine politische Gesellschaft schafft, selbst wenn sie noch keine Regierungsform besitzt, so schafft der Zusammenschluss des Unternehmers und der Arbeiter zu einem Betrieb eine Arbeiterfamilie, selbst wenn diese Familie noch ohne Organisation wäre. Aber ebenso wenig wie die politische Gesellschaft kann die Arbeiterfamilie im Zustand einer bloßen Ansammlung verharren; denn, wie wir gesagt haben, führt sie dann den Ruin der natürlichen Familie und der bürgerlichen Gesellschaft herbei und stürzt die Seelen ins Verderben⁸.

21. — *Aus welchen Grundsätzen geht die Arbeiterfamilie hervor?*

Die Arbeiterfamilie geht hervor:

1° Aus einer materiellen Tatsache: Die Fabrik oder jedes andere Unternehmen vereinigt an ein und demselben Ort einen Unternehmer und Arbeiter, die seine Bestandteile bilden;

2° Aus einem Vertrag: Der Arbeitsvertrag stellt die Arbeiter unter die Autorität des Unternehmers, des Hauptes der Arbeiteransammlung;

8. Siehe Anmerkung III.

3° Aus einem Grundsatz des Naturrechts: Der Unternehmer ist in dieser Eigenschaft und von Gott her mit der Pflicht und dem Recht ausgestattet, nicht nur das Gedeihen des Betriebs zu sichern, sondern auch die Gesamtheit der seiner Leitung unterstellten Personen nach den Gesetzen der Familie, der Gesellschaft und der Kirche aufzubauen und zu führen. Wäre dem nicht so, so würden die Arbeiteransammlungen notwendigerweise zum sozialen Ruin und zur Religionslosigkeit führen, wie wir gezeigt haben (Fragen 12, 13, 14 und 15);

4° Aus der Pflicht, die dem Unternehmer obliegt, die Autorität, die er aus dem Arbeitsvertrag und aus dem Naturrecht besitzt, zum Schutz der sittlichen, bürgerlichen und religiösen Interessen seiner Arbeiter zu gebrauchen, indem er sie so ordnet, dass ihnen ihr Wohlergehen auf Erden und ihr ewiges Heil verschafft wird; diese Ordnung der Arbeiter unter der Autorität des Unternehmers nennen wir Arbeiterfamilie⁹.

22. — *Was ist das Ziel der Arbeiterfamilie?*

Das besondere Ziel der Arbeiterfamilie ist: 1° die natürlichen und übernatürlichen Rechte der häuslichen Familie zu schützen; 2° den grundlegenden Fundamenten der bürgerlichen Gesellschaft Achtung zu verschaffen; 3° über die materiellen und geistlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wachen. Durch diese Mittel erreicht die Arbeiterfamilie ihren allgemeinen Zweck, nämlich das geistliche und zeitliche Wohl ihrer Mitglieder und das Gemeinwohl der Gesellschaft.

9. Siehe Anmerkung IV.

ERSTER TEIL



Aufbau der Arbeiterfamilie

ÜBERSICHT ÜBER DEN ERSTEN TEIL

Aufbau der Arbeiterfamilie

Kapitel I

Gegenseitige Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern

23. Ursprung dieser Beziehungen. — 24. Grundlagen der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Unternehmer und Arbeitern. — 25. Welches diese Rechte für den Unternehmer sind. — 26. Für die Arbeiter. — 27. Ihr Wesen im strengen Sinn. — 28. In einem allgemeineren Sinn gibt es noch andere. — 29. Rücksichten, die dem Arbeiter hinsichtlich der Benutzung der Betriebsmittel der Fabrik geschuldet werden. — 30. Gemeinschaft der geistlichen und materiellen Interessen. — 31. Familienbeziehungen des Arbeiters zum Unternehmer und des Unternehmers zum Arbeiter. — 32. Wem die Pflicht obliegt, die Arbeiterfamilie aufzubauen.

Kapitel II

Autorität des Unternehmers

33. Wesen der Autorität im Allgemeinen. — 34. Zwei Arten: Befehlsautorität und Leitungsbefugnis. — 35. Ursprung der Autorität. — 36. Wesen der Autorität des Unternehmers. — 37. Einklang der beiden Autoritäten beim Unternehmer. — 38. Charakter der Autorität des Unternehmers. — 39. Ihr Gegenstand. — 40. Ihre Grenzen. — 41. Wie gibt man ihr ihre Kraft zurück?

Kapitel III

Verantwortung des Unternehmers

42. Was sie ist. — 43. Ihr Maß. — 44. Sie ist mit dem Unternehmeramt untrennbar verbunden. — 45. Die Umstände schränken sie ein, ohne sie aufzuheben. — 46. Vor welchen Gerichten sie zu verantworten ist.

ERSTER THEIL

AUFBAU DER ARBEITERFAMILIE

Kapitel I

Gegenseitige Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern¹⁰

23. — *Woraus gehen die Beziehungen hervor, die den Unternehmer und die Arbeiter in der Arbeiterfamilie verbinden?*

Die Beziehungen, die den Unternehmer und die Arbeiter in der Arbeiterfamilie verbinden, gehen hervor: 1° aus den gegenseitigen Rechten und Pflichten, die sie einander gegenüber haben; 2° aus der Gemeinschaft der materiellen und geistlichen Interessen; 3° aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer Gesellschaft, die nicht nur durch die Bande der Gerechtigkeit, sondern auch durch die Liebe und die aus ihr erwachsenden Tugenden geeint ist¹¹.

24. — *Worauf gründen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern?*

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Unternehmer und Arbeitern beruhen, wie die Arbeiterfamilie selbst: 1° auf einem Arbeitsvertrag, der den Arbeiter unter die Autorität des Unternehmers stellt und diesem alle Rechte verleiht und alle Pflichten auferlegt, die entweder durch den Vertrag selbst oder durch die Gesetze und den rechtmäßigen Brauch der Werkstatt und der Fabrik bestimmt sind; 2° auf dem Naturrecht, das dem Unternehmer die Macht und den Auftrag gibt, nicht nur das Gedeihen des Betriebs zu sichern, sondern auch die Gesamtheit derer, die bei der Produktion mitwirken, zu einer Arbeiterfamilie zusammenzufügen und zu führen;

10. Siehe Anmerkungen III und V.

11. Delaporte, *Le problème économique et la doctrine catholique*, Buch V, Kap. V und VI.

3° schließlich auf den gegenseitigen Pflichten, die ihnen die Gerechtigkeit und die Liebe auferlegen (Fragen 17 und 18).

25. — *Welches sind die Rechte des Unternehmers?*

In seiner Eigenschaft als Direktor des Unternehmens hat der Unternehmer gegenüber seinen Arbeitern ein Recht: 1° auf die Menge an Arbeit, die durch den Arbeitsvertrag und den rechtmäßigen Brauch festgelegt ist; 2° auf eine gute Beschaffenheit der Arbeit in dem Maß, in dem sie moralisch möglich ist; 3° auf Gehorsam in allem, was den Betrieb betrifft.

In seiner Eigenschaft als Vater der Arbeiterfamilie hat er das Recht, von seinem Personal zu fordern: 1° die Befolgung der Ordnungen, die in der Fabrik das Böse verbannen und das Gute fördern; 2° die Unterwerfung unter die Gebote Gottes und der Kirche; 3° die Achtung, wenn nicht gar die tätige Mitwirkung seiner Arbeiter gegenüber den Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, die Rechte der natürlichen Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und der Seelen zu schützen (Fragen 18 und 20)¹².

26. — *Welches sind die Rechte der Arbeiter?*

Die Arbeiter haben gegenüber dem Unternehmer ein Recht: 1° darauf, nicht zu einer größeren Arbeit gezwungen zu werden, als es ihre Kräfte, die Vereinbarungen des Vertrags, die angenommenen Gepflogenheiten, die gesellschaftlichen Ordnungen, die göttlichen und menschlichen Gesetze erlauben; 2° darauf, den vereinbarten Lohn für die geforderte Leistung zu erhalten, mit einem Zuschlag, wenn der Unternehmer eine zusätzliche Arbeit verlangt; 3° darauf, nicht außerstande gesetzt zu werden, die Pflichten zu erfüllen, die ihnen die Gesetze Gottes und der Kirche sowie die der bürgerlichen Gesellschaft auferlegen.

27. — *Welches sind die strengen Rechte des Unternehmers und der Arbeiter?*

12. Siehe das bemerkenswerte Werk: *L'Allemagne à la fin du moyen âge* von Jean Janssen, Buch III, *Économie sociale*, I und II.

Es gibt gewisse strenge Rechte, die teils auf der ausgleichenden Gerechtigkeit beruhen, wie diejenigen, die die Menge der Arbeit und die Löhne betreffen; teils auf dem sozialen Recht, wie der dem Unternehmer geschuldete berufliche Gehorsam; teils schließlich auf dem göttlichen Recht, wie die Möglichkeit für den Arbeiter, seine Pflichten gegenüber Gott, der Familie und dem Nächsten zu erfüllen¹³.

28. — *Haben der Unternehmer und die Arbeiter noch andere Rechte als diese strengen Rechte?*

Ja, außer diesen strengen Rechten haben der Unternehmer und die Arbeiter noch andere Rechte, die entweder auf dem gesellschaftlichen Anstand oder auf der christlichen Nächstenliebe beruhen; sie lassen sich nicht wie die vorigen fest abgrenzen und müssen folglich nach den Regeln der christlichen Weisheit und Klugheit bemessen werden¹⁴.

29. — *Schuldet der Unternehmer seinen Arbeitern hinsichtlich der Benutzung der Betriebsmittel der Fabrik gewisse Rücksichten?*

Obwohl der Unternehmer alleiniger Eigentümer der Fabrik oder der Betriebsmittel ist, schuldet er seinen Arbeitern dennoch gewisse Rücksichten hinsichtlich der Benutzung der Betriebsmittel, der Maschine, des Webstuhls. Einen Arbeiter ohne Grund aus einer Werkstatt in eine andere zu versetzen, ihm ohne Anlass seinen Webstuhl wegzunehmen, hieße ihm einen berechtigten Anlass zur Klage geben und vielleicht seine Rechte verletzen, wegen der Verluste, die er infolge dieses Wechsels erleiden kann. Es ist übrigens gut, den Familiensinn zu ermutigen, der den Arbeiter dazu bringt, sich als Kind der Familie zu betrachten und zu sagen: meine Werkstatt, mein Webstuhl, mein Werkzeug.

Fügen wir noch hinzu, dass es im Interesse des Unternehmers liegt, weil die Gewöhnung an ein und denselben Webstuhl den Arbei-

13. *Manuel*, §§ 15-27.

14. Siehe Anmerkung III.

ter geschickter macht.

30. — *Besteht eine Gemeinschaft der Interessen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern, und wie bringen die gemeinsamen Interessen sie in der Arbeiterfamilie einander näher?*

Zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern besteht eine vollkommene Gemeinschaft der Interessen. Der Gegensatz, den die Revolution zwischen ihnen geschaffen hat, hat diese Wahrheit nur noch deutlicher gemacht. Zunächst ist diese Gemeinschaft offensichtlich, was die geistlichen und sittlichen Interessen betrifft, wie die gute Gesinnung in der Familie, die Ordnung der Lebensführung und die Sorge um das Heil. Die Arbeiter wie der Unternehmer haben Gott zu lieben und ihm zu dienen, um zum ewigen Leben zu gelangen, und alle Mittel, die den Ersteren helfen können, dieses Ziel zu erreichen, sichern eben dadurch das Heil des Letzteren.

Was die zeitlichen Interessen betrifft, wie die berufliche Tätigkeit und das berufliche Wissen, die Arbeit, den Lohn, die Gesundheit und das Gedeihen der Industrie, so hat der Unternehmer ebenso viel Interesse am Wohlergehen seiner Arbeiter wie die Arbeiter am Gedeihen des Unternehmers. So sind selbst die Höhe des Lohns und die Dauer der Arbeit, die man zu Ursachen des Gegensatzes gemacht hat, für alle ein Band, das sie eint. Denn würden die Arbeiter einen höheren Lohn und eine geringere Arbeit fordern, so würden sie das Unternehmen ruinieren und damit sich selbst zugrunde richten. Wollte der Unternehmer einen geringeren Lohn und eine größere Arbeit auferlegen, so würde er seine Arbeiter vielleicht ins Elend stürzen; auf jeden Fall würde er sie zur Auflehnung treiben, die ebenfalls zum Ruin der Unternehmen führt. Diese Gemeinschaft der zeitlichen Interessen knüpft also ein weiteres Band zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer.

31. — *Welche Beziehungen schafft zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern ihre Eigenschaft als Mitglieder ein und derselben Gesellschaft?*

Beziehungen, die denen ähnlich sind, die zwischen den Mitgliedern ein und derselben Familie bestehen. Die Arbeiter schulden dem Unternehmer die Achtung, die Ehrerbietung und die Ehrenbezeugungen, die dem Haupt der Familie zukommen. Der Unternehmer schuldet den Arbeitern den Schutz, den Rat und die Zuneigung, die das Haupt der Familie seinen Untergebenen gewährt. Auf diese Weise ist die Arbeiterfamilie aufgebaut.

32. — *Von wem hängt der Aufbau der Arbeiterfamilie ab?*

Die Arbeiterfamilie gründet sich auf die natürlichen und gegenseitigen Beziehungen, die das gemeinsame Unternehmen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern herstellt (Fragen 23 bis 30). Ihre unmittelbare Organisation hängt von der Autorität des Unternehmers ab und steht unter seiner Verantwortung (Fragen 18 und 20).

Die Autorität, die der Unternehmer braucht, um die Arbeiterfamilie aufzubauen, ist eine wesentliche Eigenschaft seiner Stellung, die aber zugleich und eben dadurch seine eigene Verantwortung in Anspruch nimmt. Es ist also für ihn von höchster Wichtigkeit, das Wesen, den Charakter und die Grenzen seiner Autorität sowie den Umfang seiner Verantwortung zu kennen.

Kapitel II

Autorität des Unternehmers

33. — *Was ist Autorität im Allgemeinen?*

Betrachtet man den etymologischen und ursprünglichen Sinn, so ist Autorität von dem Wort Urheber abgeleitet. In diesem Sinn ist die Autorität das Recht, das der Urheber hat, über die Sache zu verfügen, die er hervorgebracht hat. So hat Gott die höchste, ganze und vollkommene Autorität über alles, was ist, weil Er der Urheber aller Dinge und alles dessen ist, was in allen Dingen ist.

In dieser Bedeutung kommt die Autorität jemandem nur in Bezug auf die Dinge zu, deren Urheber er ist, und in dem Maß, in dem er ihr Urheber ist. Wir müssen also anerkennen, dass Gott allein Autorität

über den Menschen hat, dass Er allein das Recht hat, ihm zu befehlen; diese Autorität aber überträgt Gott unter bestimmten Bedingungen seinen Geschöpfen, und in diesem Sinn muss man die Autorität verstehen, wenn man sie bei einem Menschen betrachtet. Sie wird dann so bestimmt: das Recht, einem freien Wesen seinen vernünftigen Willen annehmbar zu machen; dieses Recht kann streng sein, wenn es aus dem göttlichen und menschlichen Gesetz kommt, oder bloß moralisch, wenn es aus einer gewissen Überlegenheit an Verstand, Willen oder Stellung hervorgeht¹⁵.

34. — *Wie viele Arten von Autorität gibt es?*

Es gibt zwei Arten von Autorität: die Autorität im eigentlichen Sinn oder Befehlsautorität, das heißt das Recht, seinen vernünftigen Willen dem Untergebenen aufzuerlegen, der streng zum Gehorsam verpflichtet ist; und die Autorität in einem weiteren Sinn oder Leitungsautorität, die aus jeder Überlegenheit hervorgeht, die es erlaubt, seine Gedanken und seinen Willen Personen annehmbar zu machen, die nicht, absolut gesprochen, zum Gehorsam verpflichtet sind¹⁶.

35. — *Welches ist die erste Quelle der Autorität?*

Nach dem soeben Gesagten ist die erste Quelle der Autorität Gott, weil von Ihm alle Rechte und alle Überlegenheiten ausgehen, selbst diejenigen, die aus dem Studium, der Arbeit oder der Erfahrung stammen, mit einem Wort aus dem freien Gebrauch des menschlichen Willens: „Wer mit Autorität bekleidet ist, ist Gottes Diener zum Guten.“

36. — *Welche Autorität hat der Unternehmer über seine Arbeiter?*

In allem, was den Betrieb und seine gute Leitung betrifft, ist die Autorität des Unternehmers die Autorität im eigentlichen Sinn. In

15. Taparelli d'Azeglio, *Essai théorique de droit naturel*, Buch II, Kap. V.

16. Blanc de Saint-Bonnet, *La Légimité*, Teil I, Kap. XXII.

allen anderen Dingen ist seine Autorität im weiteren Sinn zu verstehen¹⁷.

37. — *Sind diese beiden Arten von Autorität beim Unternehmer unvereinbar?*

Nein, ganz im Gegenteil, sie stützen einander wunderbar. Die gute Ordnung im Betrieb der Fabrik, der Gegenstand der Autorität im eigentlichen Sinn, ist die erste und hauptsächliche Gewähr für die anderen Interessen, die der Unternehmer mithilfe des sittlichen Einflusses fördern kann, den ihm seine gesellschaftliche und persönliche Überlegenheit verleiht. Andererseits sichert das Gute, das bei den Arbeitern oder in der Gesellschaft durch die rechtmäßige Ausübung dieses sittlichen Einflusses hervorgebracht wird, umso mehr das Gedeihen des gemeinsamen Unternehmens.

Was die Ausübung dieser doppelten Autorität betrifft, so passt nichts besser zusammen: Der Einfluss, den dem Unternehmer die Ausübung des Befehls im strengen Sinn verleiht, sichert den guten Erfolg der moralischen Autorität, die er in einem weiteren Sinn über seine Arbeiter ausübt, zum größeren Wohl der Gesellschaft und jedes Einzelnen. Andererseits mildert der heilsame Einfluss, den der Unternehmer außerhalb des strengen Befehls ausübt, die Ausübung der Autorität, macht sie angenehm und lässt den Befehl mit Freude und ohne Murren annehmen¹⁸.

38. — *Welchen Charakter muss die Autorität des Unternehmers haben?*

Die Autorität des Unternehmers muss sich der väterlichen Autorität so weit wie möglich annähern, weil nichts der natürlichen Familie ähnlicher ist als die Arbeiterfamilie; hier wie dort sind die Interessen gemeinsam. Die Autorität des Unternehmers kann jedoch der väterlichen Autorität nicht ganz gleichgesetzt werden, denn während in der

¹⁷. Siehe Anmerkung III.

¹⁸. *Manuel*, § 16.

natürlichen Familie die Kinder durch die Tatsache ihrer Geburt vom Vater abhängig sind, werden in der Arbeiterfamilie die Arbeiter durch einen Akt ihres Willens vom Unternehmer abhängig. Dieser muss sich, während er befiehlt und leitet, bemühen, das Vertrauen seines Personals zu gewinnen, was er vor allem dadurch erreichen wird, dass er allen ein aufrichtiges, von Selbstsucht freies Interesse bezeugt und jedem die Vorteile verschafft, die in seiner Macht stehen.

39. — *Was ist der Gegenstand der Autorität des Unternehmers?*

Der Gegenstand der Autorität des Unternehmers ist alles, was das Gedeihen des Betriebs sichern und dem materiellen und geistlichen Wohl des Personals dienen kann. Er umfasst folglich alle religiösen, sittlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterfamilie.

Was den Betrieb selbst betrifft, ist eher Gegenstand der Autorität im eigentlichen Sinn, wie die Aufnahme oder die Entlassung der Arbeiter, die Regelung der Arbeit, der Lohn, die berufliche, sittliche und religiöse Ordnung in den Werkstätten, die Ausbildung der Lehrlinge usw.

Was das Privatleben und die Familie des Arbeiters angeht, wie die Wohnung, das Sparen, die Erziehung der Kinder, das sittliche und religiöse Verhalten zu Hause und in der Kirche, ist vor allem Gegenstand der moralischen Autorität oder Leitungsautorität. Doch kann und muss der Unternehmer auch auf diesem Gebiet bisweilen von der strengen Autorität Gebrauch machen, wie wir weiter unten im Kapitel über die sozialen Pflichten des Unternehmers sehen werden¹⁹.

40. — *Welches sind die Grenzen der Autorität des Unternehmers?*

Die Grenzen der Befehlsautorität des Unternehmers werden bestimmt durch den Arbeitsvertrag, die Ordnungen, die Vereinbarungen, die rechtmäßigen Bräuche und durch die göttlichen und mensch-

19. Taparelli d'Azeglio, *Essai théorique de droit naturel*, Buch II, Kap. IX, Nr. 537.

lichen Gesetze. Die Grenzen der Leitungsautorität sind die des möglichen Guten und die Regeln der Klugheit.

41. — *Wie kann man der Autorität ihr Ansehen und ihre Kraft zurückgeben?*

Die Autorität hat ihren rechtmäßigen Einfluss verloren, weil die Unternehmer, die ihre Träger waren, ihre Pflichten im Stich gelassen haben. Man muss also die Pflichten wieder aufnehmen, um die volle Ausübung der Rechte wiederzuerlangen. Folglich muss der Unternehmer die Autorität in sich selbst durch die Würde seines Lebens achten, an die Macht glauben, die er von Gott hat, gut, weise und stark in der Ausübung seiner Rechte sein; er muss seine Eigenschaft als Haupt der Arbeiterfamilie von denen anerkennen lassen, die nach ihm die Ersten sind, das heißt von seinen Kindern und seinen wichtigsten Angestellten; er muss endlich die Rechte der Autorität in der Person der Untergebenen schützen und verteidigen, denen er sie anvertraut hat²⁰.

Kapitel III

Verantwortung des Unternehmers

42. — *Was ist Verantwortung?*

Die Verantwortung ist bei jedem freien Wesen die Verpflichtung, einer höheren Autorität Rechenschaft abzulegen über den Gebrauch, den man von den empfangenen Vollmachten und den anvertrauten Interessen macht.

Sie wird durch die göttlichen und menschlichen Gesetze geregelt, die auf die verantwortliche Person und auf die Handlungen selbst anwendbar sind²¹.

20. Paul Ribot, *Exposé critique des doctrines sociales de M. Le Play*. — *La crise actuelle et ses remèdes*, S. 246 ff.

21. Siehe *Manuel*, §§ 9-14.

Der Unternehmer ist vor allem Gott gegenüber verantwortlich, von dem er alle seine Rechte hat; sodann kann er es aus verschiedenen Gründen gegenüber der Kirche und gegenüber der Gesellschaft sein.

43. — *Wie weit erstreckt sich die Verantwortung des Unternehmers?*

Der Unternehmer ist verantwortlich für alles Gute, das er verwirklichen kann und muss, sowie für alles Böse, das er verhindern kann und muss, gemäß den Verpflichtungen, von denen weiter unten die Rede sein wird (II. Teil).

44. — *Ist es dem Unternehmer erlaubt, sich seiner Verantwortung zu entledigen?*

Nein, streng genommen kann sich der Unternehmer seiner Verantwortung nicht entledigen, weil das Recht, seinen Arbeitern seinen Willen aufzuerlegen, das der Grund dieser Verantwortung ist, strenge Pflichten einschließt, auf die man nicht verzichten kann, solange man die Autorität innehat.

Er kann jedoch seine Pflichten auf andere übertragen und so die Last seiner Verantwortung verringern; aber er bleibt stets hauptverantwortlich.

45. — *Kann sich der Unternehmer seiner Verantwortung entziehen, indem er sich auf die Gesetze seines Landes, auf die Bräuche und Gepflogenheiten der Industrie, auf die Unabhängigkeit der Arbeiter usw. beruft?*

Der Unternehmer kann sich nicht auf die Gesetze seines Landes, auf die Bräuche oder Gepflogenheiten berufen, um sich seiner Verantwortung zu entziehen, weil seine Autorität und seine Pflichten aus dem Naturrecht hervorgehen, gegen das die Menschen nichts vermögen. Wenn die Gesetzgebung, die Bräuche und die Überlieferungen der Unabhängigkeit seine Autorität über die Maßen schmälern, ist er verpflichtet, sie mit den Mitteln wieder aufzurichten, die wir angege-

ben haben. Seine Verantwortung kann zeitweilig vermindert sein, aber sie wird niemals ganz aufgehoben.

46. — *Vor welchem Gericht muss der Unternehmer über die Ausübung seiner Autorität Rechenschaft ablegen?*

Der Unternehmer ist jedem der Gerichte verantwortlich, die über die Anwendung der verschiedenen für ihn geltenden Gesetze zu wachen haben: den Gerichten, die die Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern zu entscheiden haben, in allem, was den Arbeitsvertrag betrifft; den Zivilgerichten in allem, was in den Bereich der bürgerlichen Gesetze fällt; der Kirche in allem, was den göttlichen, natürlichen und kirchlichen Gesetzen untersteht; Gott in alledem und in allem Übrigen.

ZWEITER TEIL



Pflichten des Unternehmers

ÜBERSICHT ÜBER DEN ZWEITEN TEIL

Pflichten des Unternehmers

Kapitel I

Pflichten des Unternehmers beim Aufbau der Arbeiterfamilie

48. Erste Pflicht. — 49. Man darf kein Unternehmen zu einem Zweck gründen, der den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwiderläuft. — 50. Man darf nicht Aktionär eines solchen Unternehmens werden oder bleiben. — 51. Man darf nicht Aktionär einer Gesellschaft bleiben, die Mittel anwendet, die von den Gesetzen Gottes und der Kirche verworfen werden. — 52. Man kann ausnahmsweise Präsident oder Mitglied eines Verwaltungsrats in einer Gesellschaft sein, in der es nicht möglich ist, alle Pflichten des Unternehmeramts zu erfüllen. — 53. Unter welchen Bedingungen man ein übertragenes Unternehmeramt anstreben oder annehmen kann.

Kapitel II

Pflichten des Unternehmers bei der Führung der Arbeiterfamilie

Abschnitt I

Berufliche Pflichten des Unternehmers innerhalb des Betriebs

§ I. — *Regelung der Arbeit*

56. Pflichten des Unternehmers in diesem Punkt. — 57. Dauer der Arbeit. — 58. Arbeit der Kinder. — 59. Arbeit der Familienmütter. — 60. Die Pflichten gegenüber Gott. — 61. Die Sonntagsarbeit. — 62. Die Verträge und der Brauch in den Arbeitsordnungen. — 63. Unter welchen Bedingungen der Brauch verpflichtet. — 64. Der Unternehmer kann ihn mit Zustimmung der Arbeiter ändern. — 65. Der Unternehmer kann ihn abschaffen. — 66. Arbeit und Lohn.

§ II. — *Lohn*

67. Preis der Arbeit. — 68. Verschiedene Arten der Entlohnung der Arbeit. — 69. Kooperation. — 70. Gewinnbeteiligung. — 71.

Akkordarbeit. — 72. Tagelohnarbeit. — 73. Verbindung dieser Systeme. — 74. Der Lohn ist keine Ware. — 75. Höhe des Lohns. — 76. Gesetze, die den Unternehmer in diesem Punkt verpflichten. — 77. Vorbeugende Maßnahmen gegen die Verschwendung der Löhne. — 78. Welches diese Maßnahmen sind. — 79. Mittel, dem Arbeiter zu helfen, seinen Lohn gut zu verwenden.

§ III. — *Disziplin*

80. Verschiedene Verpflichtungen des Unternehmers in Bezug auf die gute Ordnung in der Werkstatt. — 81. Anwerbung des Personals. — 82. Gesundheit und Sicherheit der Werkstätten. — 83. Anwendung der Mittel zur Verhütung von Unfällen. — 84. Untergeordnete Autoritäten. — 85. Verpflichtung, die Autorität zu übertragen. — 86. Wahl der untergeordneten Autoritäten. — 87. Pflicht des Unternehmers ihnen gegenüber. — 88. Pflichten, die er ihnen auferlegen muss. — 89. Unparteilichkeit. — 90. Aufsicht. — 91. Gute Gesinnung. — 92. Gutes Beispiel. — 93. Achtung vor der Frau. — 94. Mittel, diese Achtung zu sichern. — 95. Besondere Pflichten des Unternehmers gegenüber den Lehrlingen. — 96. Was die erste dieser Pflichten ist. — 97. Berufliche Ausbildung. — 98. Wachsamkeit hinsichtlich der Sittlichkeit. — 99. Jugendwerke. — 100. Diese Mittel helfen, die Disziplin zu gewährleisten. — 101. Allgemeine Verpflichtung, das Böse zu verbannen. — 102. Die Gotteslästerung und die Gottlosigkeit. — 103. Die schlechten Lektüren. — 104. Die schlechten Gespräche. — 105. Unzulänglichkeit dieser verschiedenen Mittel zur Unterdrückung des Bösen. — 106. Verpflichtungen des Unternehmers für das geistliche Wohl der Arbeiter. — 107. Religiöse und sittliche Pflichten, die er auferlegen kann. — 108. Die Gebote Gottes und der Kirche beobachten lassen. — 109. Mittel: die Bräuche. — 110. Bräuche der religiösen Pflichten. — 111. Bräuche der Pflichten gegenüber der Familie. — 112. Bräuche der Pflichten gegen sich selbst. — 113. Mittel, Überlieferungen zu schaffen und Bräuche einzuführen.

Abschnitt II

Soziale Pflichten des Unternehmers

114. Ursprung der sozialen Pflichten. — 115. Merkmale, die sie von den beruflichen Pflichten unterscheiden. — 116. Wie man sie einteilen kann.

§ I. — *Pflichten gegenüber der Kirche*

117. Pflichten des Unternehmers gegenüber der Kirche. — 118. Wie das Einvernehmen mit den kirchlichen Autoritäten hergestellt wird. — 119. Was zu tun ist, wenn die Fabrik keinen Gottesdienst hat. — 120. Verpflichtungen gegenüber der Diözesanverwaltung. — 121. Pflichten hinsichtlich des Gottesdienstes. — 122. Verhalten gegenüber dem Kaplan der Fabrik.

§ II. — *Pflichten gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft*

123. Pflichten des Unternehmers gegenüber der Gesellschaft.

§ III. — *Pflichten gegenüber der Arbeiterfamilie*

124. Ähnlichkeit der Pflichten des Unternehmers mit den Pflichten des Vaters. — 125. Besondere Verpflichtungen des Unternehmers. — 126. Notwendigkeit des guten Beispiels. — 127. Schwere Schuld des Unternehmers, der es nicht gibt. — 128. Das von den Beauftragten gegebene Ärgernis ist dem Unternehmer zuzurechnen. — 129. Der Unternehmer kann die Freiheit zum Bösen nicht anerkennen. — 130. Hilfe aus Nächstenliebe. — 131. Unter welchen Umständen der Unternehmer dazu verpflichtet ist. — 132. Bei der Pflicht zur Hilfe einzuhaltende Ordnung. — 133. Nöte, die dem Unternehmer die gegenwärtige Pflicht auferlegen, sie zu leisten. — 134. In welchem Maß er dazu gehalten ist. — 135. Beispiele. — 136. Mittel, dem Verderben der Seelen zu wehren.

§ IV. — *Pflichten gegenüber der Familie des Arbeiters*

137. — Besondere Pflichten des Unternehmers gegenüber der Familie des Arbeiters.

Abschnitt III

Pflichten des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern außerhalb des Betriebs

138. Pflicht, sich um die Arbeiter außerhalb der Fabrik zu kümmern. — 139. Merkmale der Wachsamkeit des Unternehmers außerhalb. — 140. Außerhalb der Fabrik sind die Verpflichtungen des Unternehmers weniger streng. — 141. Maßnahmen, um den Arbeiter vor dem Bösen zu schützen. — 142. Maßnahmen zur sittlichen Hebung. — 143. Mittel, die zur Erfüllung dieser Pflichten anzuwenden sind. — 144. Verpflichtung, diese Mittel anzuwenden.

ZWEITER TEIL

PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

Vorbemerkungen

47. — *Welches sind im Allgemeinen die Pflichten des Unternehmers als Haupt der Arbeiterfamilie?*

Im Allgemeinen sind die Pflichten des Unternehmers als Haupt der Arbeiterfamilie: 1° sie mit Weisheit und Klugheit zu ordnen; 2° sie mit Gerechtigkeit und Liebe zu führen.

Infolge des Vertrags, der ihm die Arbeiter unterstellt, muss der Unternehmer vor allem die Arbeiterfamilie auf Grundlagen aufbauen, die zugleich das Gedeihen des Unternehmens und die Wahrung aller Interessen sichern. Ohne eine weise und kluge Organisation würden die verschiedenen Bestandteile der Arbeiterfamilie aneinanderstoßen und einander behindern; jede nützliche Arbeit würde ihnen unmöglich, und die Unordnung, die in dieser Ansammlung herrschte, würde alle Laster in sie einführen. Der Organisation der Arbeiterfamilie muss also der Unternehmer seine erste Sorge widmen.

Nicht weniger wichtig ist es, dass eine gute Führung die weisen Bestimmungen der ursprünglichen Organisation aufrechterhält. Und das Mittel, gut zu führen, besteht darin, die beiden Tugenden der Gerechtigkeit und der Liebe zu üben, die allein Ordnung und Frieden unter den Menschen erhalten: die erste, indem sie die hauptsächliche Ursache der Unordnung beseitigt, nämlich die Verletzung der Rechte anderer, die zweite, indem sie die Herzen durch die Bande der Zuneigung und der Hingabe vereint.

Kapitel I

Pflichten des Unternehmers beim Aufbau der Arbeiterfamilie

48. — *Was muss der Unternehmer zuallererst tun, um die Arbeiterfamilie weise aufzubauen?*

Um die Arbeiterfamilie weise aufzubauen, muss sich der Unternehmer zuerst in seinem Unternehmen einen ehrbaren Zweck setzen und sodann auf die Anwerbung eines geeigneten Personals achten.

49. — *Darf man eine Fabrik oder ein Unternehmen errichten und eine Arbeiterfamilie gründen zu einem Zweck, der den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwiderläuft?*

Nein, es ist nicht erlaubt, eine Arbeiterfamilie durch die Errichtung eines Unternehmens zu gründen, dessen Zweck den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwiderliefe, weil man nicht seinen persönlichen Gewinn suchen darf, indem man das Böse tut und es tun lässt. Zum Beispiel würde man sich schwer schuldig machen, wenn man Arbeiter für ein unsittliches oder verbrecherisches Unternehmen anstellte, wie eine Druckerei, die zur Verbreitung schlechter Bücher und schlechter Zeitungen bestimmt ist, usw.

50. — *Darf man Aktionär einer Gesellschaft werden oder bleiben, deren Unternehmungen von den Gesetzen Gottes und der Kirche verurteilt werden?*

Nein, man darf weder Aktionär einer Gesellschaft werden noch bleiben, deren Unternehmungen von den Gesetzen Gottes und der Kirche verurteilt werden, denn man wirkt dadurch unmittelbar am Bösen mit, was niemals erlaubt ist. So würde man sich im Gewissen schuldig machen, wenn man Aktionär einer Spielbank, eines notorisch schlechten Klubs, einer bibliographischen Gesellschaft im Dienst der Feinde der Kirche oder der Sittlichkeit usw. würde oder bliebe.

51. — *Darf man Aktionär einer Gesellschaft sein, deren Zweck an sich gleichgültig ist, die aber, um ihn zu erreichen, Mittel gebraucht,*

die von den Gesetzen Gottes und der Kirche verworfen werden?

Nein, man darf nicht Aktionär einer Gesellschaft sein, die sich verurteilten Mittel bedient, wenn man nicht hoffen kann, sie zur Befolgung der Gesetze Gottes und der Kirche zurückzuführen. Ja, wenn man bereit ist, ernsthafte Anstrengungen zu diesem Zweck zu machen, und wenn die Erfahrung nicht gezeigt hat, dass es unmöglich ist, damit Erfolg zu haben.

52. — *Darf man es annehmen, Präsident oder Mitglied eines Verwaltungsrats zu sein, wenn man im Voraus weiß, dass man die wesentlichen Pflichten des Unternehmeramts nicht wird erfüllen können?*

Man darf es gewiss nicht annehmen, Präsident oder Mitglied eines Verwaltungsrats zu sein, wenn man im Voraus und mit absoluter Gewissheit weiß, dass man die wesentlichen Pflichten des Unternehmeramts nicht wird erfüllen können.

Bemerken wir, dass dies gewöhnlich nicht der Fall ist. Der Präsident und die Verwaltungsratsmitglieder der Aktiengesellschaften haben kraft eben ihrer Vollmachten stets die Mittel, zumindest in einem gewissen Maß, gegen das Böse zu kämpfen und das Gute zu schützen.

53. — *Darf man das Amt eines beauftragten Unternehmers, das heißt eines Direktors einer Aktiengesellschaft oder einer staatlichen Manufaktur oder auch eines Leiters öffentlicher Bauarbeiten, anstreben oder annehmen mit der Gewissheit, die Pflichten des Unternehmeramts nicht erfüllen zu können?*

Man darf das Amt eines beauftragten Unternehmers weder anstreben noch annehmen, wenn man die Gewissheit hat, die wesentlichen Pflichten des Unternehmeramts nicht erfüllen zu können, aus dem einfachen Grund, dass man niemals freiwillig eine Verantwortung übernehmen darf, die über die eigenen Kräfte geht. Umso mehr muss der Direktor, wenn der Verwaltungsrat, die Ordnungen und die Gepflogenheiten ihn zwingen, sich zum Mitschuldigen des Bösen zu

machen, dieses Amt ablehnen und darf es unter keinem Vorwand anstreben.

In den staatlichen Manufakturen und bei der Leitung öffentlicher Bauarbeiten haben die Direktoren und die Bauleiter stets eine ausreichende Autorität, wenn nicht um alles wünschenswerte Gute zu tun, so doch wenigstens um ein größeres Übel zu verhindern. Darum sind sie nur dann verpflichtet, sich zurückzuziehen, wenn ihrer Autorität selbst von einer höheren Autorität Gewalt angetan würde.

Kapitel II

Pflichten des Unternehmers bei der Führung der Arbeiterfamilie

VORBEMERKUNGEN

54. — *Wie viele Arten von Pflichten hat der Unternehmer bei der Führung der Arbeiterfamilie?*

Die Pflichten des Unternehmers bei der Führung der Arbeiterfamilie sind von zweierlei Art: die beruflichen Pflichten und die sozialen Pflichten.

Die beruflichen Pflichten gründen sich auf die Verträge, aus denen die Arbeiterfamilie hervorgegangen ist. Sie verpflichten streng nach der Gerechtigkeit und werden geregelt durch die allgemeinen Gesetze der schriftlichen oder stillschweigenden Verträge, nach dem besonderen Gesetz des Arbeitsvertrags, nach den allgemeinen Bedingungen, die den Verträgen entweder durch den Brauch oder durch die Ordnungen der Fabriken, der Werkstätten, des Syndikats, der Korporation beigelegt sind, und endlich nach den besonderen Bedingungen, die zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter vereinbart sind.

Die sozialen Pflichten gründen sich auf eine Verpflichtung der Gerechtigkeit im weiteren Sinn oder zumindest der Liebe, die dem Unternehmer eben kraft seiner Stellung die Pflicht auferlegt, so weit es an ihm liegt, das soziale Wohl zu fördern, indem er über die religiö-

sen, sittlichen, geistigen, häuslichen und materiellen Interessen der Mitglieder der Arbeiterfamilie wacht.

ABSCHNITT I

BERUFLICHE PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS INNERHALB DES BETRIEBS

VORBEMERKUNGEN

55. — *Welches sind die hauptsächlichen beruflichen Pflichten des Unternehmers?*

Die hauptsächlichen beruflichen Pflichten des Unternehmers sind:
1° die Arbeit zu regeln; 2° den Lohn zu zahlen; 3° Ordnung und Disziplin im Betrieb herzustellen.

§ I

Regelung der Arbeit

56. — *Welches sind die Pflichten des Unternehmers bei der Regelung der Arbeit?*

Der Unternehmer muss, während er bei der Regelung der Arbeit das materielle Gedeihen des gewerblichen Betriebs anstrebt, die Ordnungen in Einklang bringen mit dem Naturgesetz, der Gerechtigkeit, der Liebe, den Bedingungen der Verträge, dem bürgerlichen Gesetz und dem rechtmäßigen Brauch.

57. — *Welches ist die Pflicht des Unternehmers bei der Regelung der Arbeitsstunden?*

Bei der Regelung der Arbeitsstunden muss der Unternehmer alles so einrichten, dass seine Arbeiter, Väter, Mütter, Kinder, nicht von der Arbeit erdrückt werden, Ruhestunden haben und die Zeit finden, ihre wesentlichen Pflichten gegenüber Gott, der Gesellschaft und der Familie zu erfüllen²².

58. — *Was muss der Unternehmer hinsichtlich der Arbeit der Kinder tun?*

Hinsichtlich der Arbeit der Kinder ist der Unternehmer verpflichtet, sich nach dem Naturgesetz zu richten, das verbietet, den Kindern Arbeiten aufzuerlegen, die über ihre Kräfte gehen, und das gebietet, ihnen Zeit zu lassen, sich zu unterrichten, sei es in den Wahrheiten des Glaubens, die sie darauf vorbereiten, ihre Pflichten als Mensch und als Christ zu erfüllen, sei es in den Kenntnissen, die für die Bewältigung des Lebens und die Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten notwendig sind²³.

59. — *Wie muss der Unternehmer die Arbeit regeln, was die Familienmutter betrifft?*

22. Siehe *Œuvres* von Abbé Martinet, Bd. IV, Buch IV, Kap. III. — *Étude sur le travail* von S. Mony, Kapitel V.

23. Siehe *Manuel*, § 56. — *Études sur l'Angleterre* von Léon Faucher, Bd. I, S. 444 ff.

Bei der Regelung der Arbeit der Familienmütter muss der Unternehmer bedenken, dass die Familie eine Einrichtung ist, die über jeder politischen, gewerblichen oder kaufmännischen Einrichtung steht, und folglich der Mutter die Zeit und die Freiheit lassen, die sie für die Erfüllung der Pflichten braucht, die sie gegenüber ihrem Mann und ihren Kindern zu erfüllen hat.

60. — *Ist der Unternehmer gehalten, seinen Arbeitern die Zeit zu lassen, ihre Pflichten gegenüber Gott zu erfüllen?*

Ja, der Unternehmer ist gehalten, seinen Arbeitern die Zeit zu lassen, ihre Pflichten gegenüber Gott zu erfüllen, denn da Gott der erste aller Herren ist, hat jeder Mensch das Recht und zugleich die Pflicht, ihm zu dienen, in welchem Stand er sich auch befinden mag. Dieses Recht und diese Pflicht sind ebenso unverjährbar wie die Rechte Gottes über sein Geschöpf.

61. — *Hat der Unternehmer die Pflicht, die Sonntagsarbeit abzuschaffen?*

Ja, der Unternehmer muss die Sonntagsarbeit abschaffen: 1° weil es das Gesetz Gottes ist; 2° weil er sonst den Arbeitern nicht die Zeit ließe, sich dem Dienst Gottes zu widmen, und ihr Gewissen verletzen würde; 3° weil die Vernunft ebenso wie die Erfahrung zeigen, dass ein Ruhetag von sieben für die Gesundheit des Menschen und die Erneuerung seiner Kräfte notwendig ist²⁴. Es gibt jedoch Umstände, unter denen, selbst nach den Theologen, gewisse Arbeiten gestattet werden können.

24. Die Sonntagsarbeit erschien in gewissen Industrien notwendig und konnte deshalb gestattet werden. Aber die Wissenschaft hat heute bewiesen, dass die meisten dieser Industrien (Glashütten, Zuckerfabriken, Walzwerke usw.) am Sonntag ruhen können, ohne dass dem Unternehmer irgendein Schaden entsteht. England gibt uns in diesem Punkt entscheidende Beispiele. Daher berufen sich die Unternehmer oft zu Unrecht auf frühere Duldungen der Kirche; diejenigen, denen das Heil ihrer Seele am Herzen liegt, müssen verstehen, dass das Gesetz der Sonntagsruhe seine ganze Strenge wiedererlangt, da die Tatsachen erwiesen haben, dass der Stillstand, den man früher für unmöglich hielt, vollkommen durchführbar geworden ist.

Siehe *Manuel*, §§ 28-34.

62. — *Ist der Unternehmer bei der Regelung der Arbeit nicht an die schriftlichen oder stillschweigenden Verträge gebunden?*

Ja, der Unternehmer ist bei der Regelung der Arbeit an die schriftlichen oder stillschweigenden Verträge gebunden; seine Pflicht ist es, sich danach zu richten, solange sie seinen Interessen oder denen seiner Arbeiter nicht entgegenstehen; in diesem Fall muss er ihre Auflösung herbeiführen.

63. — *Ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei der Regelung der Arbeit nach dem rechtmäßigen Brauch zu richten?*

Ja, der Unternehmer ist verpflichtet, sich nach dem rechtmäßigen Brauch zu richten, denn er ist eine Art stillschweigender Vertrag, der durch die allgemeine Übung und die gegenseitige Duldung auferlegt ist. Unternehmer und Arbeiter sind aus Gerechtigkeit gehalten, ihn zu beachten.

64. — *Muss der Unternehmer die zumindest stillschweigende Zustimmung der Arbeiter einholen, um den rechtmäßigen Brauch zu ändern?*

Ja, der Unternehmer muss die zumindest stillschweigende Zustimmung der Arbeiter einholen, um den Brauch zu ändern, da der rechtmäßige Brauch ein Quasi-Vertrag ist, der den Arbeiter und den Unternehmer kraft ihrer gegenseitigen, durch die Übung bezeugten Einwilligung verpflichtet.

65. — *In welchem Fall hat der Unternehmer die Pflicht, einen Brauch abzuschaffen, der zum Missbrauch wird?*

Der Unternehmer hat die Pflicht, einen Brauch abzuschaffen, der zum Missbrauch wird: 1° wenn der Missbrauch vor Gott schuldhaft ist; 2° wenn er den wohlverstandenen Interessen des Arbeiters und des Betriebs entgegensteht. Dies setzt voraus, dass man sich durch die Abschaffung des Missbrauchs nicht schwereren Nachteilen aussetzt.

66. — *Welches ist die besondere Pflicht, die sich für den Unternehmer aus der Arbeit des Arbeiters ergibt?*

Die besondere Pflicht des Unternehmers kraft des Arbeitsvertrags besteht darin, dem Arbeiter einen gerechten Lohn zu sichern, denn jeder Mensch hat ein Recht auf den Preis seiner Arbeit, vor allem wenn dieser Preis in einem besonderen Vertrag vereinbart worden ist, wie es der ist, der den Unternehmer an den Arbeiter und den Arbeiter an den Unternehmer bindet²⁵.

25. Siehe *Économie politique* von Stanley Jevons, Kap. VI, Nr. 39-42.

§ II

Lohn

67. — *Was ist der Lohn?*

Der Lohn ist die Entlohnung, die dem Arbeiter im Austausch für seine Arbeit gewährt wird.

68. — *Wie viele Arten der Entlohnung der Arbeit gibt es?*

Es gibt vier hauptsächliche Arten der Entlohnung der Arbeit: die Kooperation, die Gewinnbeteiligung, die Akkordarbeit und die Tagelohnarbeit.

69. — *Was ist die Kooperation?*

Kooperation oder Produktivgenossenschaft nennt man einen Zusammenschluss von Arbeitern, die ihre Arbeit selbst leiten und deren Gewinn zu gleichen oder verhältnismäßigen Teilen unter sich aufteilen. Diese Vorstellung, so verlockend sie für die Einbildungskraft ist, erfordert, um zu gelingen, nicht alltägliche Tugenden.

Daher hat die Erfahrung zu den kläglichsten Zusammenbrüchen geführt; wenn es einige Ausnahmen gibt, so in den Produktivgenossenschaften, in denen von den Gesellschaftern tatsächlich eine Autorität nach Art eines Unternehmers eingesetzt worden ist²⁶.

70. — *Was ist die Gewinnbeteiligung?*

Die Beteiligung ist eine Art der Entlohnung der Arbeit, bei welcher der Arbeiter, da er am Gewinn teilhat, ein Recht auf Kontrolle über das Unternehmen haben müsste und natürlich auch den Verlusten ausgesetzt wäre. So verstanden, scheint die Gewinnbeteiligung nur schwer durchführbar.

Unter dem Namen Gewinnbeteiligung versteht man auch ein System, bei dem der Arbeiter die Verluste nicht teilt und keinerlei Recht auf Kontrolle hat, sondern alles der Großzügigkeit des Unternehmers verdankt. In diesem Fall ist die Gewinnbeteiligung eine

26. Stanley Jevons, *Économie politique*, Kap. IX, Nr. 58-63. — Léon Faucher, *Études sur l'Angleterre*, Bd. II, S. 449.

wahre Prämie, die den Angestellten und den Arbeiter zu einer umso sorgfältigeren Arbeit anspornen kann, je mehr er daran interessiert ist²⁷.

71. — *Was ist die Akkordarbeit?*

Unter Akkordarbeit versteht man eine Art des Lohns, bei der sich die Entlohnung des Arbeiters nach der Menge der durch die Arbeit gelieferten Erzeugnisse bemisst und nicht nach der aufgewandten Zeit. Sie ist ausgezeichnet, wenn sie den Arbeiter nicht dazu verleitet, seine Kräfte zu überfordern oder die Vollkommenheit des Erzeugnisses zu vernachlässigen. Ihre Gefahr besteht darin, dass sie bisweilen große Schwankungen des Lohns mit sich bringt. Ein beträchtlicher Verdienst lässt oft künstliche Bedürfnisse entstehen, die ins Elend führen, wenn der Verdienst zurückgeht. Die Regelmäßigkeit der Löhne ist eine Bedingung für den Wohlstand im Haushalt und für das Glück am häuslichen Herd.

72. — *Was ist die Tagelohnarbeit?*

Mit Tagelohnarbeit bezeichnet man eine Art des Lohns, bei der der Arbeiter nach der Zahl der Arbeitsstunden entlohnt wird. Diese Art ist oft die einzig mögliche, aber sie ist unvollkommen, sei es für die Arbeiter, deren Geschicklichkeit sie nicht immer belohnt, sei es für den Unternehmer, der schwerlich auf seine Kosten kommt bei einer Art, bei der nahezu alles vom Gewissen der Arbeiter abhängt²⁸.

73. — *Kann man diese verschiedenen Systeme miteinander verbinden?*

Ja, man kann die verschiedenen Systeme der Entlohnung der Arbeit miteinander verbinden, indem man mit einem festen Lohn eine Prämie für die Menge und eine Gratifikation für die Güte vereint. Diese Verbindung ist ausgezeichnet.

27. Siehe *Manuel*, § 50.

28. Siehe *Manuel*, §§ 51-52.

74. — *Darf der Unternehmer den Lohn nach den Arbeitsangeboten, die er erhält, ohne Maß herabsetzen?*

Nein, denn die Arbeit des Menschen ist keine Ware, sondern eine menschliche Handlung²⁹; daraus folgt, dass das Sittengesetz und die Billigkeit verletzt würden, wenn der Tageslohn so weit sänke, dass er das tägliche Brot nicht mehr sicherte.

Ausgenommen werden muss jedoch der Fall, in dem der Unternehmer keinerlei Gewinn erzielte und in seinem Betrieb nicht einmal mehr die Mittel fände, die für den ehrbaren Unterhalt seines Hauses notwendig sind. In diesem Fall sind Unternehmer und Arbeiter gemeinsam Opfer einer Notlage, in der es sich zur Erhaltung und zum Wohl der Arbeiterfamilie gebührt, dass jeder die möglichen Opfer bringt, die die Krise verlangt³⁰.

75. — *Welches ist die Pflicht des Unternehmers hinsichtlich der Höhe des Lohns?*

Der Unternehmer muss dem Arbeiter einen gerechten Lohn geben, das heißt einen, der seiner Arbeit angemessen ist und unter gewöhnlichen Umständen so weit wie möglich ausreicht, um in angemessener Weise für seine Bedürfnisse und die seiner Familie aufzukommen. Das Verhältnis zwischen Lohn und Arbeit ist eine Regel der strengen Gerechtigkeit; dass der Lohn für den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie ausreicht, wird im Namen des gesellschaftlichen Interesses und der christlichen Nächstenliebe gefordert.

76. — *Welches sind die anderen Gesetze, die den Unternehmer bei der Verteilung der Löhne leiten müssen?*

29. „Die Arbeit ist eine menschliche Handlung. Das ist der wahre Grundsatz, die Quelle fruchtbarer Folgerungen; sie ist ein Aufwand menschlicher Kräfte; folglich hat sie ein Recht auf eine Regelung, die den *ganzen* Menschen berücksichtigen muss; die wirtschaftlichen Gesetze, die auf ausschließlich und nur materielle Gegenstände anwendbar sind, können ihr daher niemals ganz entsprechen.“ (*Questions sociales et ouvrières*, S. 230.)

30. Siehe Stanley Jevons, *Économie politique*, Kap. VII, Nr. 43-46.

Bei der Verteilung der Löhne muss sich der Unternehmer, wie bei der Regelung der Arbeit, außerdem nach den schriftlichen oder stillschweigenden Verträgen und nach dem rechtmäßigen Brauch richten.

77. — *Ist der Unternehmer verpflichtet, seine Arbeiter vor der Verschwendung des Lohns zu bewahren?*

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich um die Verschwendung des Lohns zu kümmern, die allgemeine Quelle der Massenarmut. Er kann alle Mittel anwenden, die ihm seine Autorität verleiht, damit der Lohn für den Lebensunterhalt des Arbeiters und den Unterhalt seiner Familie verwendet und der Überschuss gespart wird.

78. — *Welches sind im Allgemeinen die Maßnahmen, die der Verschwendung des Lohns vorbeugen können?*

Unter den Maßnahmen, die der Verschwendung des Lohns vorbeugen können, lassen sich folgende anführen: 1° die Lohnzahlung so zu regeln, dass der Arbeiter nicht die Zeit hat, ihn sogleich auszugeben, und sie dazu auf den Morgen eines Arbeitstages zu legen; 2° den Lohn so weit wie möglich in die Hände derer zu geben, die für den Haushalt verantwortlich sind, das heißt der Mutter oder des Hausvorstands, mit einem Lohnzettel, der den Lohn jedes einzelnen Familienmitglieds im Einzelnen aufführt; 3° alle Mittel anzuwenden, um den Arbeiter, wenn er gerade seinen Lohn empfangen hat, von den Wirtschaftshäusern und den Läden fernzuhalten, die ihn anlocken und ihn unnützen, schlechten oder einfach unvorsichtigen Ausgaben aussetzen; 4° schließlich die anderen Praktiken und Kunstgriffe anzuwenden, die die Erfahrung lehrt.

79. — *Wie kann der Unternehmer dem Arbeiter helfen, seinen Lohn gut zu verwenden?*

Um dem Arbeiter zu helfen, seinen Lohn gut zu verwenden, kann der Unternehmer auf die wirtschaftlichen Einrichtungen zurückgreifen, die sich bewährt haben, wie etwa: die Rentenkassen, die Lebensversicherungen, die Korporationskassen usw., deren Zweck es ist,

das Elend abzuwenden und zum Wohlergehen der Arbeiter beizutragen³¹.

31. Siehe *Manuel*, §§ 207 und 317.

§ III

Disziplin

80. — *Welches sind die Verpflichtungen des Unternehmers in Bezug auf die gute Ordnung in den Werkstätten?*

Da keine menschliche Ansammlung ohne besondere Gesetze oder Bräuche, die deren Stelle vertreten, in Ordnung leben kann, ist es für den Unternehmer eine Gewissenspflicht, eine Ordnung aufzustellen, die geeignet ist, die gute Anwerbung seines Personals, die Gesundheit und die Sicherheit der Werkstätten, ein gutes Wirken der untergeordneten Autoritäten, die Achtung vor der Frau, die berufliche Ausbildung der Lehrlinge, die Unterdrückung des Bösen und die Freiheit des Guten zu sichern.

1° ANWERBUNG DES PERSONALS

81. — *Wie sichert man die gute Anwerbung des Personals?*

Indem man den untergeordneten Autoritäten das Recht, die Arbeiter einzustellen oder zu entlassen, nicht ohne Kontrolle überlässt. Die überaus zahlreichen Missbräuche, die von allen Seiten gemeldet werden und auf die Sorglosigkeit der Unternehmer in einer so wichtigen Frage zurückgehen, beweisen die Notwendigkeit, in dieser Hinsicht ernsthafte Maßnahmen zu ergreifen.

Würde ein Familienvater, der um die Zukunft der Seinen besorgt ist, den Eintritt fremder Elemente in sein Haus dem Zufall überlassen, ohne bald eine sittliche Zerrüttung zu riskieren, für die allein seine Unvorsichtigkeit verantwortlich wäre?

Wir kennen Fabriken, in denen die Zahl der Arbeiter in die Tausende geht und in denen der Unternehmer es dennoch erreicht hat, ein Personalbuch anzulegen, das die außerhalb eingeholten Auskünfte und die wichtigen Vorkommnisse im Inneren enthält; dieses Buch ermöglicht es so, das Personal zu verfolgen, die schlechten Elemente

daraus zu entfernen oder die guten trotz gelegentlicher und rein disziplinarischer Verfehlungen zu behalten.

2° GESUNDHEIT UND SICHERHEIT DER WERKSTÄTTEN

82. — *Verstößt der Unternehmer, der die Arbeiter zwingt, in gesundheitsschädlichen Werkstätten zu arbeiten, gegen die Gerechtigkeit?*

Der Unternehmer, der die Arbeiter zwingt, in gesundheitsschädlichen Werkstätten zu arbeiten, verstößt gegen die Gerechtigkeit, denn der Arbeiter hat ein Recht darauf, dass seine Gesundheit nicht unnötig gefährdet wird. In den gesundheitsschädlichen Industrien muss der der Gesundheit des Arbeiters zugefügte Schaden durch eine Erhöhung des Lohns und durch die Verringerung der Arbeitsstunden ausgeglichen werden.

83. — *Verfehlt der Unternehmer, der die gewöhnlichen Mittel zur Verhütung von Unfällen in den Werkstätten nicht anwendet, seine Pflicht?*

Der Unternehmer, der die gewöhnlichen Mittel zur Verhütung von Unfällen in den Werkstätten nicht anwendet, verstößt zugleich gegen die Gerechtigkeit und gegen die Liebe, da er den Arbeiter durch eine schuldhaftige Nachlässigkeit der nahen Gefahr aussetzt, das Leben oder zumindest seine Mittel zum Lebensunterhalt zu verlieren.

3° UNTERGEORDNETE AUTORITÄTEN

84. — *Wie kann der Unternehmer, der große Werkstätten besitzt, dort Ordnung und Disziplin herrschen lassen?*

Der Unternehmer, der große Werkstätten besitzt, kann dort Ordnung und Disziplin herrschen lassen durch seine Beauftragten, das heißt durch die von ihm eingesetzten untergeordneten Autoritäten, wie etwa: Unterdirektoren, Werkstattleiter, Werkmeister, mit einem Wort mit der Hilfe all derer, die ihn in irgendeiner Eigenschaft in der Arbeiterfamilie vertreten.

85. — *Ist es für den Unternehmer eine Verpflichtung, seine Autorität zu übertragen, das heißt untergeordnete Autoritäten zu schaffen?*

Es ist für den Unternehmer eine Verpflichtung, seine Autorität jedes Mal zu übertragen, wenn er nicht selbst in der Werkstatt und in der Arbeiterfamilie die Gerechtigkeit und zugleich Ordnung und Disziplin herrschen lassen kann³².

86. — *Welches sind die Pflichten des Unternehmers bei der Wahl der untergeordneten Autoritäten, der Direktoren, Werkstattleiter und Werkmeister?*

Der Unternehmer muss als Beauftragte oder untergeordnete Autoritäten diejenigen wählen, die am besten geeignet sind, ihn zu vertreten, das heißt die ehrlichsten und würdigsten, und nicht die angenehmsten.

87. — *Welches ist die Pflicht des Unternehmers gegenüber den untergeordneten Autoritäten, wenn sie ihr Amt angetreten haben?*

Die erste Pflicht des Unternehmers gegenüber den einmal eingesetzten untergeordneten Autoritäten ist die Aufsicht, denn er ist sittlich verantwortlich für das Gute, das sie tun müssen und nicht tun, und für das Böse, das sie verhindern können und geschehen lassen. Er muss außerdem die Gewalt, die er ihnen anvertraut hat, wie seine eigene achten und achten lassen, sie leiten, sie im Guten unterstützen und ihre Bemühungen niemals behindern.

88. — *Welches sind die Pflichten, die der Unternehmer den untergeordneten Autoritäten auferlegen und deren Erfüllung er überwachen muss, um die gute Disziplin der Werkstatt zu gewährleisten?*

Man kann die Pflichten, die der Unternehmer den untergeordneten Autoritäten auferlegen muss, auf vier zurückführen: die Unparteilichkeit, die Aufsicht, die gute Gesinnung und das gute Beispiel.

89. — *Wie ist die Unparteilichkeit zu verstehen?*

32. Siehe *Manuel*, §§ 35-40.

Die Unparteilichkeit macht es zur Pflicht, jeden nach seinen Werken, seinen Verdiensten und seiner Stellung zu behandeln: 1° bei der Verteilung der Arbeit; 2° bei der Aufteilung des Lohns; 3° bei der Aufnahme von Beschwerden.

90. — *Wie muss man die Aufsicht ausüben?*

Die Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf die Maschinen und die gute Herstellung, sondern auch auf das Personal, um den Rechten, dem Gewissen und der Ruhe eines jeden Achtung zu verschaffen. Wie wir weiter unten sehen werden, muss die Aufsicht der Schutz des Glaubens und der Sittlichkeit sein.

91. — *Was versteht man unter der guten Gesinnung bei den untergeordneten Autoritäten?*

Die gute Gesinnung ist nichts anderes als eine gewisse Seelenhaltung, die das gute Einvernehmen und die Gemeinsamkeit der Ansichten, der Gedanken oder des Handelns zwischen den nachgeordneten Kräften und der obersten Autorität fördert.

92. — *Wie geben die untergeordneten Autoritäten das gute Beispiel?*

Die untergeordneten Autoritäten geben das gute Beispiel durch Worte, durch Taten, durch die Achtung vor allem, was die Religion, die Familie und die Autorität betrifft; sie geben es auch, indem sie den Anstand wahren, vor allem gegenüber den Frauen und den jungen Mädchen.

4° ACHTUNG VOR DER FRAU

93. — *Erfordert die Disziplin im Betrieb, dass der Unternehmer Maßnahmen ergreift, um die Achtung vor der Frau zu sichern?*

Unbestreitbar. Alle sozialen Beobachtungen unseres Jahrhunderts haben eine tiefe und fast allgemeine Erniedrigung der Frau in den modernen Werkstätten festgestellt. Dieses Übel hat mehrere Ursachen: die Entsittlichung, die zwangsläufig aus menschlichen Ansammlungen ohne Vorkehrungen hervorgeht; das Durcheinander der

Geschlechter; die Verderbnis, die von oben kommt, das heißt von der obersten Autorität oder den untergeordneten Autoritäten; die Strafflosigkeit der Verführung.

Diese Erniedrigung hat die verhängnisvollsten Folgen: für die Einzelnen, die sie Gefahren aussetzt, die fast unmöglich zu überwinden sind, für die Familien, die sie zerrüttet, für die Jugend, die sie verderbt und aus der sie die kläglichste aller Ruinen macht. Mit Recht hat man die sittliche Lage der Frau als Anzeichen für das sittliche Niveau des ganzen Volkes betrachtet.

94. — *Gibt es Mittel, diesen Gefahren abzuhelpfen?*

Ja, man kann diesen Gefahren abhelfen; die in einigen Werkstätten gemachte Erfahrung hat es bewiesen. Die Maßnahmen, die die eben genannten Unordnungen dort nahezu ausgeschlossen haben, dienen zugleich der Bewahrung, der Aufsicht und der Ahndung: der Bewahrung, indem man jedem Geschlecht eigene Eintrittszeiten und eigene Werkstätten einräumt, indem man vermeidet, den Lohn von dem Werkmeister abhängig zu machen, der die Werkstatt führt, indem man die Nacharbeit der Frauen vermeidet; — der Aufsicht, indem man in jedem Saal Werkstatträtinnen oder Werkstattdelegierte einsetzt, die beauftragt sind, die Tugend ihrer Gefährtinnen nötigenfalls gegen die Missbräuche der untergeordneten Autoritäten zu schützen; — der Ahndung, durch die strenge Bestrafung zügelloser Handlungen oder Reden und die Entlassung der Verführer. Aber all diese Mittel haben ihre volle Wirksamkeit nur dort entfaltet, wo religiöse Vereinigungen gegründet worden sind.

5° LEHRLINGE

95. — *Hat der Unternehmer besondere Pflichten gegenüber den Lehrlingen?*

Man kann nicht bestreiten, dass der Unternehmer besondere Pflichten gegenüber den Lehrlingen hat. Der Arbeitsvertrag stiftet zwischen ihnen ein engeres Band als zwischen dem Unternehmer und

dem Arbeiter. Die Eltern treten, selbst wenn sie in der Fabrik bleiben, einen Teil ihrer Rechte an den Unternehmer ab, der damit im gleichen Maß die Rolle und die Pflichten eines Vaters gegenüber dem jungen Menschen übernimmt. Außerdem ist der Lehrling ein Schüler. Der Unternehmer muss ihm gegenüber also die Aufgabe eines Lehrmeisters erfüllen, indem er sorgfältig für seine berufliche Ausbildung sorgt³³.

96. — *Welches ist die hauptsächliche Pflicht des Unternehmers gegenüber dem Lehrling?*

Die hauptsächliche Pflicht des Unternehmers gegenüber dem Lehrling besteht darin, ihn Meisterarbeitern von bewährter Sittlichkeit und bewährtem Können anzuvertrauen, um ihn so weit wie möglich vor dem Laster und der Unsittlichkeit zu bewahren und für seine berufliche Ausbildung zu sorgen. Er muss ihn außerdem vor jedem Missbrauch der Autorität seitens derer schützen, die ihn beschäftigen.

97. — *Ist der Unternehmer, der durch seine Schuld seinen Lehrlingen nicht die angemessene berufliche Ausbildung zuteilwerden lässt, vor der Gerechtigkeit schuldig?*

Daran kann kein Zweifel bestehen: Der Unternehmer, der durch seine Schuld seinen Lehrlingen keine angemessene berufliche Ausbildung zuteilwerden lässt, ist gehalten, den durch diese Schuld dem Lehrling zugefügten Schaden wiedergutzumachen, auf eine Weise, die im Einzelfall zu bestimmen ist.

98. — *Verletzt der Unternehmer, dessen mangelnde Wachsamkeit die Sittlichkeit des Lehrlings gefährdet, eine strenge Pflicht?*

Der Unternehmer, dessen mangelnde Wachsamkeit die Sittlichkeit des Lehrlings gefährdet, verletzt eine strenge Pflicht, weil in diesem Fall die Pflicht auf dem Arbeitsvertrag beruht, der, zumindest stillschweigend, zu einer besonderen Wachsamkeit verpflichtet.

33. Siehe *Manuel*, §§ 56 und 301.

99. — *Wo kann sich der Unternehmer über die Mittel unterrichten, die er anwenden muss, um seine Pflichten gegenüber den Lehrlingen zu erfüllen?*

Der Unternehmer wird die Mittel, mit deren Hilfe er seine Pflichten gegenüber den Lehrlingen erfüllen kann, in den Fachabhandlungen finden. Aus der Erfahrung geht hervor, dass die einzigen wirksamen Mittel, die Pflicht in diesem Punkt, und zwar die ganze Pflicht, zu erfüllen, von den Vereinigungen geboten werden, und insbesondere von der Korporation.

100. — *Genügen die Mittel, die wir eben angegeben haben, um die Disziplin innerhalb des Betriebs zu gewährleisten?*

Sie können sie zumindest vorbereiten; voll gesichert wird sie, in dem Maß, wie es mit der menschlichen Schwäche vereinbar ist, nur unter der Bedingung sein, dass der Unternehmer sich bemüht: 1° das Böse zu verbannen und zu verhindern; 2° das Gute zu fördern und zu schützen.

6° UNTERDRÜCKUNG DES BÖSEN

101. — *Ist der Unternehmer im Gewissen verpflichtet, das Böse zu verbannen?*

Es gibt eine Pflicht der geistlichen Nächstenliebe, die den Unternehmer im Gewissen verpflichtet, in dem Maß, das die Klugheit erlaubt, das Böse zu verbannen, zu verhindern und zu unterdrücken, selbst wenn es nur dem schadete, der es begeht. Niemand hat das Recht, Böses zu tun, und niemandem darf die Freiheit dazu gelassen werden, ebenso wenig wie die, sich das Leben zu nehmen.

Aber die Pflicht zur Unterdrückung ist viel schwerer und dringender, wenn das Böse den Charakter eines Ärgernisses annimmt und für die anderen Arbeiter zur nächsten Gelegenheit des geistlichen Verderbens werden kann.

102. — *Ist der Unternehmer verpflichtet, die Gotteslästerung und die Gottlosigkeit zu verbannen?*

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gotteslästerung und die Gottlosigkeit zu verbannen, denn es ist elementares Recht, dass die Verehrung Gottes und die Religion, die den Menschen seine Pflichten lehrt, gegen Beleidigungen und Schmähungen geschützt werden müssen und dass man den Arbeitern nicht erlauben darf, den Glauben und die frommen Übungen ihrer Kameraden zu erschüttern zu suchen.

103. — *Ist es für den Unternehmer eine Gewissenspflicht, in seiner Fabrik und in seinen Werkstätten die schlechten Bücher und die schlechten Zeitungen zu verbieten?*

Es ist für den Unternehmer eine strenge Pflicht, in seiner Fabrik die schlechten Bücher und die schlechten Zeitungen zu verbieten, sobald er die Möglichkeit dazu hat. Er darf niemals erlauben, dass sie dort verkauft oder verteilt werden.

104. — *Darf er Gespräche und Reden dulden, die der Sittlichkeit, der Religion und der Autorität zuwiderlaufen, selbst wenn sie die Ordnung nicht stören?*

Selbst wenn sie die Ordnung nicht stören, darf er die Reden gegen die Sittlichkeit, die Religion oder die Autorität in keiner Weise dulden. Es ist für ihn eine Verpflichtung, die gottlosen und revolutionären Lehren, die zügellosen Gespräche, die unflätigen Worte, den religionsfeindlichen Spott zu verbannen, mit einem Wort alles, was in Worten die Rechte Gottes verletzen, den Geist vergiften und das Herz der Arbeiter verderben kann.

105. — *Genügen diese Maßnahmen und diese Wachsamkeit, um die Unterdrückung des Bösen zu sichern?*

Die Erfahrung beweist jeden Tag, dass die strengsten Maßnahmen der Wachsamkeit zwar zur strikten Erfüllung der vom Gewissen auferlegten Pflicht genügen, aber nicht immer wirksam sind. Das Böse keimt seit der Erbsünde von selbst; es vereinigt sich von Natur aus, und die Leidenschaften bilden in der Fabrik oder in der Werkstatt sehr schnell eine Genossenschaft. Daraus folgt, dass, um erfolgreich

gegen die Gefahren der Werkstatt anzukämpfen, die besten Mittel ohne die religiöse Vereinigung unzureichend sind³⁴.

7° SCHUTZ DES GUTEN

106. — *Was muss der Unternehmer für das geistliche Wohl der Arbeiter tun?*

Der Unternehmer ist durch die Nächstenliebe gehalten, daran zu arbeiten, die Laster seiner Arbeiter zu bessern und sie zum Glauben und zu den religiösen Übungen zurückzuführen. Er erfüllt ihnen gegenüber Pflichten, die denen des Vaters gegenüber seinen Kindern ähnlich sind, in dem Maß der Autorität, die Gott ihm über sie gegeben hat³⁵.

107. — *Welches sind die religiösen und sittlichen Pflichten, denen der Unternehmer in seinen Werkstätten Achtung verschaffen muss und die er auferlegen darf?*

Der Unternehmer muss in seinen Werkstätten der Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche Achtung verschaffen, und er hat das Recht, sie seinen Angestellten und seinen Arbeitern aufzuerlegen. Er kann auch, wenn er es für angebracht hält, gemeinsame Gebete vor und nach der Arbeit einführen oder solche religiösen Übungen, die er für das Wohl der Seelen für nützlich hält.

108. — *Ist es für den Unternehmer eine Pflicht, die Gebote Gottes und der Kirche beobachten zu lassen? Wie und wann muss er sie erfüllen?*

Die Verpflichtung, die Gebote Gottes und der Kirche beobachten zu lassen, ergibt sich aus der Eigenschaft als Vater. Der Unternehmer muss sie mit Weisheit und Klugheit erfüllen, die günstigsten Umstände suchen und, wenn nötig, abwarten, ohne jemals zu vergessen, dass bei einem Misserfolg die Pflicht immer drängt und dass die Zeit ihren Ernst nicht mindert.

34. Siehe *Manuel*, § 110.

35. Siehe *Manuel*, §§ 112-113.

109. — *Welches sind die wirksamsten Mittel, um dieses Ziel zu erreichen?*

Ist die Unterdrückung des Bösen gesichert, so sind die wirksamsten Mittel, die Gebote Gottes und der Kirche beobachten zu lassen, die Bräuche des Guten zu verbreiten, das heißt alle Übungen, die dem Arbeiter bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Gott, gegenüber seiner Familie und seinem Nächsten und schließlich gegenüber sich selbst helfen können.

110. — *Welches sind die Bräuche, die dem Arbeiter helfen können, seine Pflichten gegenüber Gott zu erfüllen?*

Der wichtigste unter den Bräuchen, die den Arbeiter dazu führen, seine Pflichten gegenüber Gott zu erfüllen, ist die Heiligung des Sonntags und der gebotenen Feiertage durch die Ruhe von der knechtlichen Arbeit, die Teilnahme an der heiligen Messe und andere Werke der Frömmigkeit. Danach kommen: der Religionsunterricht, der häufige Empfang der Sakramente, das gemeinsame Gebet usw.

111. — *Welches sind die Bräuche, die den Arbeiter dazu bringen können, seine Pflichten gegenüber seiner Familie und seinem Nächsten zu erfüllen?*

Wir werden die Übungen und Bräuche, die dem Arbeiter helfen können, seine Pflichten gegenüber seiner Familie und seinem Nächsten zu erfüllen, darlegen, wenn wir von den Vereinigungen im Allgemeinen und vor allem von den Bruderschaften handeln.

112. — *Welches sind die Bräuche, die den Arbeiter dazu führen, seine Pflichten gegenüber sich selbst zu erfüllen?*

Alle Übungen, die die Erfüllung der religiösen Pflichten fördern: die Vorsorge, die Mäßigkeit, die christliche Arbeit, bringen den Arbeiter nach und nach dazu, seine Pflichten gegenüber sich selbst zu erfüllen.

113. — *Wie führt man die Bräuche des Guten ein und sichert ihren Fortbestand?*

Der Brauch entsteht durch die Übung oder die Überlieferung. Nun würde die Vereinzelung jede Überlieferung unmöglich machen; man muss also, um Bräuche einzuführen und vor allem um sie zu erhalten, Vereinigungen schaffen. Wenn die Vereinigungen notwendig sind, um den Arbeiter gegen das Böse zu verteidigen, so sind sie gewöhnlich noch notwendiger, um ihn zum Guten zu führen und darin ausharren zu lassen.



ABSCHNITT II

SOZIALE PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

VORBEMERKUNGEN

114. — *Aus welchem Grundsatz ergeben sich die sozialen Pflichten des Unternehmers?*

Die sozialen Pflichten des Unternehmers ergeben sich aus einem allgemeinen Grundsatz, der folgendermaßen lautet: Der Unternehmer ist gehalten, die Gesetze der Gesellschaften, denen er angehört, selbst zu beobachten und, soweit möglich, von den anderen beobachten zu lassen, und er muss ihren Zweck mit Hilfe der Mittel fördern, über die er verfügt.

115. — *Welches sind die besonderen Merkmale, die diese Pflichten von den beruflichen Pflichten unterscheiden?*

Die sozialen Pflichten beziehen sich auf die Ausübung der Autorität im weiteren Sinn, während die beruflichen Pflichten mit der Ausübung der Autorität im strengen Sinn zusammenhängen.

Die sozialen Pflichten verpflichten nur im Maß der Nächstenliebe, das heißt im Maß des Möglichen und der Klugheit, während die meisten beruflichen Pflichten im Maß der Gerechtigkeit verpflichten, das heißt im Maß des Rechts bis an seine äußersten Grenzen.

Die Verpflichtung der sozialen Pflichten besteht also in der Praxis nur in dem Fall, in dem es möglich und klug ist, sie zu erfüllen; man

muss die Umgebung, die Umstände, die Schwierigkeiten usw. berücksichtigen. Man ist nicht gehalten, mehr Gutes zu tun, als möglich ist.

Doch hören diese Pflichten nicht auf zu drängen, solange noch etwas zu tun bleibt, um die Vollkommenheit des normalen Zustands zu erreichen. Der Unternehmer muss also mit beständigen Anstrengungen nach dieser Vollkommenheit streben, die ganz zu verwirklichen ihm im Übrigen immer moralisch unmöglich sein wird.

116. — *Wie kann man die sozialen Pflichten des Unternehmers einteilen?*

Die sozialen Pflichten des Unternehmers lassen sich unter vier Hauptpunkten einordnen, entsprechend den vier Gesellschaften, denen er angehört (Frage 114): 1° die Pflichten gegenüber der Kirche; 2° die Pflichten gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft; 3° die Pflichten gegenüber der Arbeiterfamilie; 4° die Pflichten gegenüber der Familie des Arbeiters.

*
**

§ I

Pflichten gegenüber der Kirche

117. — *Welches sind die Pflichten des Unternehmers gegenüber der Kirche zum Wohl der Arbeiter?*

Der Unternehmer muss vor allem die Soziallehre der Kirche studieren und sich von ihrem Geist leiten lassen, um seine Arbeiter nach der Lehre und dem Geist dieser Mutter, deren Söhne sie sind, zu führen und zu leiten.

In der Praxis muss er ihnen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten erleichtern und sich dazu mit den Dienern der Kirche über die Anwendung der Mittel und die Durchführung der Einzelheiten verständigen³⁶.

118. — *Wie muss diese Verständigung erfolgen?*

Im Interesse der Ordnung und der guten Eintracht muss diese Verständigung auf dem Dienstweg erfolgen, mit dem Pfarrer der Pfarrei und mit dem Bischof der Diözese.

119. — *Welches sind, wenn die Fabrik keinen eigenen Gottesdienst hat, die Pflichten des Unternehmers gegenüber der Pfarrverwaltung?*

Wenn die Fabrik keinen eigenen Gottesdienst hat, muss sich der Unternehmer mit dem Pfarrer absprechen, um seinen Arbeitern die christliche Unterweisung und die Möglichkeit zu sichern, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Es wird gut sein, wenn der Unternehmer und der Pfarrer sich gemeinsam an den Bischof wenden, ihren gemeinsamen Vater und Richter.

120. — *Welches sind die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Diözesanverwaltung?*

Der Bischof allein kann die Eröffnung von Oratorien und Kapellen genehmigen; er allein kann die Priester approbieren, die sie betreuen.

36. Siehe *Manuel*, §§ 67-69.

An ihn muss man sich also wenden, um diese verschiedenen Vorrechte zu erlangen.

Wenn die Kapelle oder das Oratorium ordnungsgemäß genehmigt und der Kaplan approbiert ist, muss sich der Unternehmer, was den Gottesdienst betrifft, den Diözesanstatuten und den besonderen Bedingungen unterwerfen, die ihm auferlegt worden sind³⁷.

121. — *Welches sind die Pflichten des Unternehmers gegenüber der Kirche, was den Gottesdienst betrifft?*

Was den Gottesdienst betrifft, ist der Unternehmer den allgemeinen Vorschriften des Kirchenrechts und der Liturgie unterworfen. Er muss deren freie Anwendung dem Kaplan überlassen und sich in allen Fällen, die durch die allgemeinen Gesetze der Kirche oder durch die Diözesanbehörde nicht klar bestimmt sind, an dessen Auslegung halten.

122. — *Welches sind die Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Kaplan der Fabrik?*

Der Unternehmer muss sich in seinen Beziehungen zum Kaplan vom Geist des Glaubens leiten lassen und den Arbeitern das Beispiel der Achtung und der Ehrerbietung geben, zugleich aber auch das einer vollkommenen Unterordnung in allem, was die religiösen Dinge betrifft³⁸.

37. Siehe *Manuel*, §§ 71-79.

38. Siehe *Manuel*, § 91.

§ II

Pflichten gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft

123. — *Welches sind die Pflichten des Unternehmers gegenüber der Gesellschaft?*

Die Pflichten des Unternehmers gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft sind durch die Gesetze über die Werkstätten, die Fabriken, die Lehrlinge usw. bestimmt. Eine von ihnen beherrscht alle anderen: diejenige, die den Unternehmer verpflichtet, seinen Betrieb so einzurichten und zu leiten, dass er nicht eine ständige Gefahr für die soziale Ordnung ist.

*
**

§ III

Pflichten gegenüber der Arbeiterfamilie

124. — *Sind die Pflichten des Unternehmers gegenüber der Arbeiterfamilie genau dieselben wie die des Vaters in der häuslichen Familie?*

Die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Arbeiterfamilie sind nicht genau dieselben wie die des Vaters gegenüber der häuslichen Familie; aber auch wenn sie nicht gleich sind, haben die Pflichten des Unternehmers und die des Vaters eine große Ähnlichkeit. Der Unternehmer muss sich wie der Vater um das Herz und die Seele ebenso wie um das Wohlergehen der Seinen kümmern. So darf er die Arbeit nicht nur anordnen und leiten, sondern er muss sie auch lieben lehren durch seine Ratschläge, seine Empfehlungen und die liebevolle Anteilnahme, die er allen entgegenbringt, die mit ihrer Ausführung betraut sind³⁹.

125. — *Welches sind unter diesem Gesichtspunkt die besonderen Verpflichtungen des Unternehmers?*

Die besonderen Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Arbeiterfamilie bestehen darin: 1° jeden seiner Arbeiter zu kennen, sie zu lieben und sich ihnen gegenüber stets wohlwollend zu zeigen; 2° ihnen alles Gute zu tun, das er kann; 3° seine Wachsamkeit zu verdoppeln, um sie vom Bösen fernzuhalten und sie die Tugend üben zu lassen⁴⁰.

126. — *Würde die Erfüllung der Pflichten, an die wir eben erinnert haben, ohne das gute Beispiel genügen?*

Ohne das Beispiel blieben alle Bemühungen der Autorität nahezu nutzlos. Es ist also notwendig, dass die Arbeiter in ihrem Unternehmer ihr Vorbild in sittlicher und religiöser Hinsicht erkennen können⁴¹.

39. Siehe Anmerkungen V und VI.

40. Siehe *Manuel*, §§ 15-23.

41. Siehe Anmerkung VII.

127. — *Begeht der Unternehmer, der das schlechte Beispiel gibt, eine besondere Schuld?*

Der Unternehmer, der das schlechte Beispiel gibt, begeht die Sünde des Ärgernisses, weil er weiß, oder zumindest nicht übersehen kann und darf, dass seine Arbeiter sich auf sein Verhalten berufen werden, um die Unordnungen des ihren zu rechtfertigen. Da die Sünde des Ärgernisses umso schwerer ist, je größer die Zahl der Personen ist, denen Ärgernis gegeben wird, und je strenger die Pflichten der Erbauung sind, die uns ihnen gegenüber binden, folgt daraus, dass das schlechte Beispiel, das der Unternehmer seinen Arbeitern gibt, im Allgemeinen eine sehr schwere Schuld ist, die ihn für alles durch seine Handlungen hervorgerufene Böse verantwortlich macht.

128. — *Ist das Ärgernis, das von den Beauftragten des Unternehmers, mit anderen Worten von den untergeordneten Autoritäten, gegeben wird, dem Unternehmer zuzurechnen?*

Das von den Beauftragten des Unternehmers gegebene Ärgernis ist ihm im Allgemeinen zuzurechnen, wenn er es bei der Wahl dieser Autoritäten an Klugheit oder Unparteilichkeit hat fehlen lassen oder auch wenn er es ihnen gegenüber an Aufsicht oder Festigkeit hat fehlen lassen. Man kann ihn jedoch nicht verantwortlich machen, wenn er sie mit Weisheit gewählt und mit Sorgfalt beaufsichtigt hat.

129. — *Erfüllt der Unternehmer, der zwischen dem Guten und dem Bösen die Waage hält, seine Pflicht?*

Der Unternehmer, der dem Bösen wie dem Guten die Freiheit lässt, erfüllt seine Verpflichtungen nicht; denn abgesehen davon, dass es für ihn eine Pflicht ist, das Böse zu verbannen, schadet er, wenn er so handelt, gleichwohl der Verwirklichung des Guten, weil das Böse kühn und das Gute schüchtern ist. In allen Ansammlungen von Arbeitern, in denen die Bösen frei sind, werden die Guten unterdrückt.

130. — *Hat der Unternehmer eine besondere Pflicht zur Hilfe aus Nächstenliebe gegenüber seinen Arbeitern?*

Der Unternehmer hat eine besondere Pflicht zur Hilfe aus Nächstenliebe gegenüber seinen Arbeitern, denn der Arbeitsvertrag, der den Arbeiter an den Unternehmer bindet, verpflichtet diesen, seinen Arbeiter wie ein guter Familienvater zu behandeln und für ihn sittlich und materiell zu sorgen, über den Lohn hinaus, der seine Dienste entlohnt (Fragen 23 bis 32).

131. — *Unter welchen Umständen ist der Unternehmer gehalten, diese Pflicht zur Hilfe zu erfüllen?*

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Pflicht zur Hilfe gegenüber seinen Arbeitern zu erfüllen, wenn der Verlust der Gesundheit, die Unfälle, die Krankheiten, der Tod eines Vaters oder einer Mutter, der zahlreiche Waisen zurücklässt, die aufzuziehen sind, die materiellen und sittlichen Mittel der Familie unzureichend machen. Dann ist der Unternehmer, der der Pflicht der Gerechtigkeit bereits Genüge getan hat, kraft der Gesetze der Nächstenliebe und nach der von ihr vorgeschriebenen Ordnung außerdem gehalten, seinen Arbeitern zu helfen⁴².

132. — *Welche Ordnung ist bei der Ausübung dieser Pflicht zur Hilfe einzuhalten?*

Bei der Erfüllung dieser Pflicht muss man die unter den Personen und die bei den Dingen einzuhaltende Ordnung unterscheiden. Unter den Personen muss man folgende Rangfolge einhalten: 1° die Verwandten; 2° die Dienstboten und die Arbeiter; 3° die Fremden. Bei den Dingen muss man folgende Rangfolge einhalten: 1° die geistlichen Güter; 2° die zeitlichen Güter.

133. — *Welcher Art sind die Nöte, die dem Unternehmer die gegenwärtige Pflicht zur Hilfeleistung auferlegen können?*

Die Nöte, die dem Unternehmer die gegenwärtige Pflicht zur Hilfeleistung auferlegen, sind alle geistlichen und leiblichen Nöte, bei denen man drei Grade unterscheidet: 1° die äußerste Not, aus der

42. Siehe *Manuel*, §§ 24-27.

sich der Arbeiter ohne die Hilfe des Unternehmers nicht befreien kann, sodass er zugrunde geht, wenn ihm nicht sofort geholfen wird; 2° die schwere Not, aus der sich der Arbeiter selbst befreien kann, aber nur mit Mühe; 3° die gewöhnliche oder allgemeine Not, aus der er ohne große Schwierigkeiten herauskommen kann.

134. — *In welchem Maß ist der Unternehmer gehalten, seinen Arbeitern in diesen verschiedenen Nöten zu Hilfe zu kommen?*

Der Unternehmer ist gehalten, seinen Arbeitern zu Hilfe zu kommen: in der gewöhnlichen Not mit seinen überflüssigen Gütern; in der schweren Not, indem er sich Entbehrungen auferlegt; in der äußersten Not, indem er sich sogar der Dinge beraubt, die für seinen Unterhalt und den seiner Familie nicht notwendig sind.

135. — *Könnten Sie einige Beispiele für die Fälle geben, in denen der Unternehmer ganz besonders durch die Pflicht zur Hilfe aus Nächstenliebe gebunden ist?*

Für die zeitlichen Nöte kann man den Fall einer zahlreichen Familie anführen, die mit kleinen Kindern den Arbeiter in eine dem Elend nahe Lage bringt; den eines Unfalls, selbst wenn er sich außerhalb der Ausübung seines Berufs ereignet hat; den eines Brandes, der seine Wohnung zerstört; den einer allgemeinen Verteuerung der zum Leben notwendigen Dinge, verursacht durch schlechte Ernten, den Krieg usw.

Für die geistlichen Nöte kann man im Allgemeinen sagen, dass der Zustand der Entsittlichung und der religiösen Unwissenheit der Fabrikarbeiter gewöhnlich eine schwere geistliche Not darstellt, die den Unternehmer gewiss zu ernsthaften Opfern verpflichtet, um dem Verderben der Seelen zu wehren.

136. — *Durch welche Mittel kann der Unternehmer so wirksam wie möglich dem Verderben der Seelen wehren?*

Der Unternehmer kann so wirksam wie möglich dem Verderben der Seelen wehren durch verschiedene Maßnahmen der Disziplin, von denen die einen seiner Autorität unterstehen und die anderen der

rechtmäßigen Ausübung seines sittlichen Einflusses. Diese Maßnahmen betreffen die Disziplin sei es innerhalb, sei es außerhalb des Betriebs. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sie nur dann glückliche Ergebnisse zeitigen, wenn sie sich auf die Vereinigungen stützen.

*
**

§ IV

Pflichten gegenüber der Familie des Arbeiters

137. — *Welche Pflichten hat der Unternehmer gegenüber der Familie des Arbeiters?*

Die gegenwärtige Zerrüttung der Familie bei den Arbeitern erlegt dem Unternehmer besondere Pflichten auf.

Er muss damit beginnen, in seiner eigenen Familie ein gutes Beispiel zu geben; ihre Ordnung und ihre Eintracht werden der Arbeiterbevölkerung, die ihn umgibt, notwendigerweise als Vorbild und Muster dienen.

Sodann bemühe er sich mit allen Kräften, die väterliche Autorität wiederherzustellen, die wesentliche Grundlage der Familie. Folgende Maßnahmen können ihm helfen, dieses Ziel zu erreichen: den Lohn der Kinder dem Vater aushändigen (die Erfahrung zeigt, dass die Unternehmer diesen Brauch in den Städten ebenso wie auf dem Land durchsetzen können); danach streben, ganze Familien zu beschäftigen, damit die Eltern in derselben Fabrik arbeiten wie die Kinder; so in der Großindustrie einen der hauptsächlichen Vorzüge der Heimindustrie verwirklichen, der darin besteht, die Kinder unter den Augen der Eltern arbeiten zu lassen; zumindest keine Kinder ohne die Erlaubnis der Eltern einstellen und vor allem den Kindern, die unverheiratet aus dem väterlichen Haus geflohen sind, unnachsichtig die Arbeit verweigern; nötigenfalls Strafmaßnahmen gegen Kinder ergreifen, die sich der Auflehnung gegen ihren Vater schuldig machen; die Kinder begünstigen, die Beispiele kindlicher Liebe geben.

Ganz allgemein suche er durch ein kluges und taktvolles Wirken eine innigere Einheit zwischen den verschiedenen Gliedern der Familie zu bewahren.

Er stehe den kinderreichen Familien nach allen seinen Kräften bei und ehre so das Gesetz Gottes, das heute in diesem Punkt so sehr missachtet wird.

Endlich erleichtere er die Ehen zwischen jungen Leuten von guter Führung, er setze unerlaubten Beziehungen ein Ende, wenn solche unglücklicherweise entstehen, und bemühe sich, die daraus hervorgegangenen Kinder legitimieren zu lassen.

ABSCHNITT III

PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS GEGENÜBER SEINEN ARBEITERN AUSSERHALB DES BETRIEBS

138. — *Ist der Unternehmer verpflichtet, sich um seine Arbeiter außerhalb des Betriebs zu kümmern?*

Die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern im Inneren machen es ihm zur Pflicht, auch außerhalb des Betriebs über sie zu wachen. Denn um ihre Sittlichkeit zu schützen, das Böse zu unterdrücken, das Gute zu fördern und zu begünstigen, dem Ärgernis vorzubeugen und ihm im Inneren ein Ende zu setzen, muss er sich ganz offensichtlich um ihre Angelegenheiten und ihr Verhalten draußen kümmern.

139. — *Ist diese Wachsamkeit des Unternehmers eine Knechtschaft und eine Demütigung für den Arbeiter?*

Man hat es zum Grundsatz erhoben, dass der Unternehmer nicht das Recht habe, sich für das Verhalten seiner Arbeiter außerhalb der Werkstatt zu interessieren. Dieser Grundsatz ist die Folge der revolutionären Idee, die den Arbeiter der Maschine gleichsetzt. Anders lauten die Lehren des Evangeliums: Sie stellen den Arbeiter als ein Kind und den Unternehmer als einen Vater dar. Nun ist der Arbeiter schwach; seine Freiheit kann nicht vollständig sein, wenn sie nicht durch einen uneigennütigen Schutz gewährleistet wird, der ihn auch draußen den unheilvollen Einflüssen der Aufwiegler, der Politiker, der Schankwirte und der Feinde aller Art zu entziehen vermag, die auf seine Kosten leben. In einem solchen Fall ist die Wachsamkeit des Vaters für das Kind weder eine Knechtschaft noch eine Demütigung. Sie muss sich übrigens mit liebevoller Zurückhaltung äußern, die nie-

mals die berechnigte Unabhängigkeit der Einzelnen und des häuslichen Herdes beeinträchtigt.

140. — *Verpflichten die Pflichten des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern ihn außerhalb der Fabrik in gleichem Maße wie innerhalb?*

Die Dringlichkeit der Pflichten bemisst sich nach dem Umfang der Autorität und nach den Mitteln, über die man verfügt, um sie zu erfüllen. Im Inneren hat der Unternehmer die volle Autorität; er kann leicht eine genaue Aufsicht ausüben oder ausüben lassen; außerhalb aber ist seine Autorität kaum mehr als eine moralische, und die Mittel der Aufsicht können nicht dieselben sein; daraus folgt, dass hier die Pflichten weniger streng sind.

141. — *Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um den Arbeiter außerhalb der Fabrik vor dem Bösen zu schützen?*

Der Unternehmer muss sich um die Wohnungen seiner Arbeiter kümmern und sich selbst oder durch seine Beauftragten vergewissern, dass sie ausreichend sind und die Glieder der Familie nicht einem gefährlichen und unsittlichen Zusammengedrängtsein aussetzen.

Man kennt die körperlichen Übel, die aus ungesunden und unzureichenden Wohnungen hervorgehen: das Dahinsiechen, das Zurückbleiben in der Entwicklung, ein ganzer Schwarm unheilbarer Krankheiten. Was aber noch schwerer wiegt, ist das sittliche Übel. Der häusliche Herd ist die notwendige Zuflucht der Familie, deren Einheit er bewahrt. Wo an seine Stelle das Loch ohne Luft, ohne Licht, ohne mögliche Sauberkeit tritt, verlassen ihn der Vater und die herangewachsenen Kinder, um ins Wirtshaus zu gehen und draußen zu leben, und die Familie besteht nicht mehr.

Der Unternehmer wird also gut daran tun, sich im Maß seiner Mittel am Bau von Arbeiterhäusern zu beteiligen. So wird er wirksam gegen eine Plage des Arbeiters kämpfen: das Wirtshaus.

142. — *Welche Maßnahmen sind außerhalb der Fabrik zu ergreifen, um die Arbeiter sittlich zu heben?*

Um die Arbeiter außerhalb der Fabrik sittlich zu heben, muss man vor allem für ihren Religionsunterricht und ihre christliche Erziehung sorgen. Sodann muss man ihnen die Mittel sichern, ihre Pflichten zu erfüllen, indem man ihnen den Dienst des Priesters verschafft, und so gute und fromme Bräuche begründen, ohne die man nichts Beständiges schafft.

143. — *Wie ist für diese Verpflichtungen zu sorgen?*

Man sorgt für diese Verpflichtungen mit denselben Mitteln, die es dem Unternehmer ermöglichen, seine übrigen Pflichten zu erfüllen, das heißt: 1° durch die Errichtung einer Kapelle und, wenn möglich, durch die Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes; 2° durch die Gründung freier christlicher Schulen, wenn die Kinder den Unterricht der Gemeindeschulen nicht besuchen können oder diese keine ausreichenden Garantien bieten; 3° durch die religiösen Vereinigungen und die Korporation.

144. — *Ist der Unternehmer im Gewissen und in jedem Fall gehalten, sich die Opfer aufzuerlegen, die diese verschiedenen Einrichtungen erfordern?*

Der Unternehmer ist nur insoweit gehalten, sich die von diesen verschiedenen Einrichtungen geforderten Opfer aufzuerlegen, als sie für das sittliche Wohl seiner Arbeiter notwendig sind. Wenn die Pfarrkirche und die Gemeindeschule genügen, ist er in dieser Hinsicht zu nichts verpflichtet. Ebenso wenig kann er dazu verpflichtet sein, wenn ihm die materiellen Mittel fehlen.

*
**

DRITTER TEIL



Mittel des Handelns

ÜBERSICHT ÜBER DEN DRITTEN TEIL

Mittel des Handelns

Kapitel I

Die Kapelle

145. Unter welchen Umständen die Pflicht besteht, eine Kapelle zu errichten. — 146. Bei kleinen Fabriken Verständigung mit der Pfarrgeistlichkeit. — 147. Mit den anderen Unternehmern, wenn es mehrere in derselben Pfarrei gibt. — 148. Gewissenspflicht des Unternehmers, seinen Arbeitern die Möglichkeit zu sichern, ihre Christenpflichten zu erfüllen. — 149. Notwendigkeit der Kapelle in den großen Fabriken. — 150. Vorzüge der Kapelle für die Arbeiterfamilie. — 151. Vorzüge für den Unternehmer und seine Familie.

Kapitel II

Die Schulen

152. Pflicht des Unternehmers, sich um die Schulen zu kümmern. — 153. Die neutralen Schulen zu untersagen. — 154. Pflicht, gute Schulen zu errichten. — 155. Bücher und Zeitungen. — 156. Was in den kleinen Fabriken und in den Werkstätten für die Schulen und die Bibliotheken zu tun ist. — 157. In den Städten, wo die Arbeiter verstreut sind.

Kapitel III

Die Arbeitervereinigungen

§ I. — *Wesen und Merkmale der Vereinigungen*

158. Was die Vereinigung ist, ihre bestimmenden Ursachen, die verschiedenen Namen, die sie annimmt: Arbeiterfamilie, Arbeitervereinigung, Korporation. — 159. Merkmale der Vereinigungen. — 160. Religiöse Gesinnung. — 161. Persönliche Freiheit. — 162. Selbstverwaltung. — 163, 164, 165, 166. Verwaltet unter der Autorität der Kirche und des Unternehmers. — 167. Helferin der natürlichen

Familie. — 168. Die Vereinigung hat das sittliche und materielle Wohlergehen ihrer Mitglieder zum Ziel. — 169. Wie sie dieses Ziel erreicht.

§ II. — *Notwendigkeit der Vereinigungen*

170. Die Vereinigungen sind notwendig, weil der Mensch ein geselliges Wesen ist. — 171. Weil sie für die Ordnung und die Führung der Arbeiterfamilie unentbehrlich sind. — 172. Infolge des Zustands der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter. — 173. Infolge der Lage der Arbeiterfamilie gegenüber der Kirche.

§ III. — *Bei der Gründung der Vereinigungen zu befolgende Methode*

174. Die erste der Arbeitervereinigungen ist die religiöse Vereinigung. — 175. Es ist gut, mit ihr zu beginnen. — 176. Methode, eine religiöse Vereinigung zu beginnen: der Werkstattdelegierte. — 177. Art und Weise, die Werkstattdelegierten heranzubilden. — 178. Religiöse Vereinigungen, die man in einer Fabrik gründen kann, Grundvereinigungen. — 179. Einrichtungen zur sittlichen Hebung, die bei der Gründung der Bruderschaften helfen können. — 180. Wünschenswerte berufliche Einrichtungen. — 181. Nützliche wirtschaftliche Einrichtungen.

§ IV. — *Wohltaten der Vereinigungen*

182. Wohltaten der Vereinigungen im Allgemeinen. — 183. Vorzüge der religiösen Vereinigung. — 184. Vorzüge der beruflichen und wirtschaftlichen Vereinigungen.

Kapitel IV

Die Korporation

185. Name, Wesen, Merkmale und Rechte der Korporation; von der Fabrikorporation; ihr Wirken. — 186. Ehrenmitglieder der Korporation der Gewerbe; ihre Daseinsberechtigung. — 187. Rechtliches Bestehen. — 188. Fähigkeit, Eigentum zu besitzen. — 189. Wie sie Gerechtigkeit und Liebe unter ihren Mitgliedern herrschen lässt. — 190. Wie man sie gründet. — 191. Selbstverwaltung der Korpora-

tion im Allgemeinen und der Fabrikcorporation im Besonderen. — 192. Pflicht des Corporationsrats im Interesse des materiellen Wohlergehens der Mitglieder der Corporation. — 193. Im Interesse des geistlichen und sittlichen Wohls. — 194. Besteht für den Unternehmer die Pflicht, die Corporation anzustreben?

DRITTER TEIL

MITTEL DES HANDELNS

Kapitel I

Die Kapelle

145. — *Welche Umstände können den Unternehmer dazu bestimmen, eine Kapelle zu errichten?*

Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Arbeiter in den Stand zu setzen, den Religionsunterricht zu empfangen und ihre Christenpflichten zu erfüllen. Nun bereiten die Fabrikordnungen und die Organisation der Arbeit den Arbeitern große Schwierigkeiten, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen und die Sakramente in einer Kirche draußen zu empfangen, besonders wenn diese von der Fabrik weit entfernt ist. Es besteht also für den Unternehmer die Pflicht, all diesen Unzulänglichkeiten abzuhelpfen, vor allem dadurch, dass er nach Möglichkeit im Inneren seiner Fabrik eine eigene Kapelle errichtet oder wenigstens ein Oratorium, in dem man während der Arbeitszeit beichten kann.

146. — *Wenn die geringe Größe seiner Fabrik oder irgendein anderer Grund es dem Unternehmer unmöglich macht, eine Kapelle zu errichten, was muss er tun?*

Er muss sich mit der Pfarrgeistlichkeit verständigen und ihr seine Mitwirkung zusichern, um den Gottesdienst so einzurichten, dass seine Arbeiter einen ausreichenden Religionsunterricht erhalten, alle ihre Christenpflichten erfüllen und namentlich am Sonntag die Messe besuchen und die Sakramente empfangen können, wann sie es wünschen.

147. — *Wenn an demselben Ort die Fabriken zahlreich und die Ordnungen verschieden sind, sodass es der Pfarrgeistlichkeit unmög-*

lich ist, sich danach zu richten, was ist dann die Pflicht des Unternehmers?

Der Unternehmer muss sich nach Möglichkeit mit seinen Kollegen und mit der Geistlichkeit verständigen und durch die Änderung der Ordnungen und durch gegenseitige Zugeständnisse freie und geeignete Stunden erwirken, in denen die Arbeiter aller Fabriken ungehindert ihren Pflichten nachkommen und die in der Pfarrei gehaltenen Unterweisungen besuchen können.

148. — *Ist der Unternehmer unter Sünde verpflichtet, den Arbeitern die nötige Erleichterung zu verschaffen, damit sie ihre Christenpflichten erfüllen können?*

Ja, der Unternehmer, der diese Verpflichtung nicht erfüllte, würde schwer sündigen. Denn der Arbeiter kann in der üblichen Organisation der Fabrik sein Seelenheil nur mit Mühe wirken; die Feindseligkeit gegen die Religion, die Menschenfurcht, die den großen Ansammlungen eigene Unsittlichkeit und die Arbeitsordnungen selbst bringen ihn meistens in die nahe Gefahr, verloren zu gehen. Es besteht also für den Unternehmer eine schwere Pflicht der Nächstenliebe, dem Arbeiter zu helfen, sein Heil zu wirken, indem er ihm die von der Religion dargebotenen Mittel der Heiligung zur Verfügung stellt, namentlich den Religionsunterricht.

149. — *Kann der Unternehmer in den großen Fabriken nicht ohne eigene Kapelle für den Religionsunterricht seiner Arbeiter sorgen und sie zu den christlichen Übungen zurückführen?*

Das ist zumindest sehr schwierig. Der Arbeiter braucht in Anbetracht seiner sittlichen und religiösen Lage besondere Unterweisungen; die Tyrannei der Arbeit verlangt, dass er jedes Mal, wenn er ihn braucht, einen Priester zu seiner Verfügung und in seiner Reichweite hat. Außerdem darf er sich in der Kirche nicht beeengt fühlen, sonst geht er nicht hin; es ist also wesentlich, dass er dort nur mit seinen Kameraden oder seinen Unternehmern zusammentrifft und dass er, um Zeit zu sparen, im Arbeitskleid hingehen kann, ohne der Men-

schenfurcht trotzen zu müssen. Um allen diesen Bedingungen zu genügen, erscheint die Kapelle wahrhaft notwendig.

150. — *Welche Vorzüge hat die Kapelle für die Arbeiterfamilie?*

Die Vorzüge, die die Kapelle für jeden einzelnen Arbeiter bietet, ergeben sich aus dem, was wir soeben gesagt haben. Die Vorzüge für die Arbeiterfamilie im Allgemeinen sind noch größer. Es gibt keine Familie ohne gemeinsamen Herd; nun ist es offensichtlich, dass weder die Fabrik noch die Werkstatt, noch erst recht das Haus des Fabrikherrn die Bedingungen dafür für die Arbeiter erfüllen; die Kapelle ist also der einzige Familienherd, der ihnen entspricht. Dort werden die Vereinigungen und die Bruderschaften vorbereitet, gegründet und mit Leben erfüllt, die dazu bestimmt sind, der Vereinzelung ein Ende zu setzen, die Arbeiter untereinander und die Unternehmer mit den Arbeitern zu verbinden und endlich die wahren Bande der Familie zu knüpfen, die notwendige Grundlage jeder ernsthaften Korporation.

151. — *Welche Vorzüge hat die Kapelle für den Unternehmer und seine Familie?*

Die Sendung des Unternehmers ist ganz Hingabe. Die Kapelle ist für ihn und die Seinen gleichsam eine Quelle, aus der sie den Geist des Opfers schöpfen. Die Gegenwart Jesu Christi unter dem Dach der Fabrik macht den Unternehmer frömmer und teilt ihm und den Seinen eine glühendere Liebe mit. Sie finden in der Kapelle die kostbare Gelegenheit, unseren Herrn im Tabernakel zu besuchen, die Messe zu hören und die Sakramente zu empfangen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Nähe der Kapelle die Familie des Unternehmers verwandelt. Die sittliche Erhebung, die sich daraus für ihn selbst, für seine Frau und seine Kinder ergibt, ist in der Gegenwart ein hinreichender Lohn für die Opfer, die er sich zugunsten seiner Arbeiter auferlegt hat; für die Zukunft sichert sie, indem sie die Tugend in seiner Familie entfaltet, deren Fortbestand.



Kapitel II

Die Schulen

152. — *Muss sich der Unternehmer um die Schulen für die Kinder der Arbeiter der Fabrik kümmern?*

Ja, der Unternehmer ist gehalten, sich um die Schulen für die Kinder der Familie des Arbeiters zu kümmern. Und da der Einfluss der Schule ebenso groß wie unbestreitbar ist und sich nicht nur auf die Kinder erstreckt, sondern auf die ganze Familie, die daraus die größten Vorteile ziehen oder die schwersten Nachteile erleiden kann, ist es für ihn eine Pflicht, darüber zu wachen, dass die Kinder der Arbeiter nur gute Schulen besuchen.

153. — *Muss der Unternehmer seine Arbeiter davon abbringen, ihre Kinder in neutrale, das heißt schlechte Schulen zu schicken?*

Es ist für den Unternehmer eine Pflicht der Nächstenliebe, seine Arbeiter davon abzubringen, ihre Kinder in schlechte Schulen zu schicken. Die Nächstenliebe verpflichtet ihn, die Seelen nicht verloren gehen zu lassen, wenn er das Recht und die Mittel hat, es zu verhindern. Er muss außerdem für das Gemeinwohl der Arbeiterfamilie sorgen; nun hätten das Gemeinwohl und die allgemeine Ordnung nicht wenig zu leiden, wenn die Kinder der Arbeiter schlechte Schulen besuchten.

154. — *Wenn es in der Nähe der Fabrik keine guten Schulen gibt oder wenn die Kinder der Arbeiter sie aus irgendeinem anderen Grund nicht besuchen können, was muss der Unternehmer tun?*

Wenn die Größe seiner Fabrik es ihm erlaubt, wird er die ihm obliegende Pflicht, den Kindern seiner Arbeiter den Religionsunterricht zu verschaffen, dadurch erfüllen, dass er christliche Schulen errichtet.

155. — *Schafft die Gewohnheit, Bücher und Zeitungen zu lesen, nicht weitere Verpflichtungen für den Unternehmer?*

Der Gebrauch von Büchern und Zeitungen ist heute allgemein. Wenn die Arbeiter keine guten Bücher und keine guten Zeitungen zur

Verfügung haben, werden sie dazu verleitet, sich schlechte zu beschaffen; der Unternehmer muss also diesem Ärgernis vorbeugen, indem er das Tor der Fabrik nur guten Zeitungen öffnet und nach Möglichkeit sorgfältig ausgewählte Volksbibliotheken einrichtet.

156. — *Was muss der Unternehmer in den kleinen Fabriken und den Werkstätten tun, in denen es nicht möglich ist, Schulen und Bibliotheken zu gründen?*

Er muss sich erkundigen, ob die Kinder seiner Arbeiter gute Schulen besuchen, die Eltern mit seinen Ratschlägen und Hinweisen bei der Wahl leiten, die sie zu treffen haben, mit einem Wort: sie aufklären. Wenn die Eltern wählen können und darauf beharren, schlechte Schulen vorzuziehen, kann er sie entlassen; und wenn sie es aus Trotz tun und um ihre Gottlosigkeit zur Schau zu stellen, ist er dazu verpflichtet, wobei er jedoch die Umstände berücksichtigt.

Was die schlechten Zeitungen und die schlechten Bücher betrifft, so muss er, wie wir gesagt haben, streng verbieten, dass man sie in das Innere der Werkstätten oder der Fabrik bringt.

157. — *Was muss der Unternehmer in den Städten, wo die Arbeiter außerhalb der Fabrik mehr mit Fremden vermischt und weniger vereinzelt sind, hinsichtlich der Schulen, der Bücher und der Zeitungen tun?*

Er muss verfahren wie in den kleinen Fabriken (Frage 152) und den Werkstätten, das heißt, sich über die Schulen erkundigen oder erkundigen lassen, die die Kinder seiner Arbeiter besuchen, und diesen gute Bücher und gute Zeitungen in die Hände geben.

Die Verpflichtung, die ihm obliegt, für das allgemeine Wohl zu sorgen, dem Ärgernis vorzubeugen und im Rahmen des Möglichen das Heil der Seelen zu sichern, macht es ihm zur Pflicht, in seinen Werkstätten oder seiner Fabrik keine Arbeiter zu dulden, die ihren Kameraden ein schlechtes Beispiel gäben und für den Betrieb zu einer Ursache der Unordnung würden.

Kapitel III

Die Arbeitervereinigungen

§ I

Wesen und Merkmale der Vereinigungen

158. — *Was ist eine Vereinigung, und was versteht man unter einer Arbeitervereinigung?*

Eine Vereinigung ist der Zusammenschluss mehrerer Personen, die untereinander Verpflichtungen eingegangen sind, zu einem gemeinsamen Zweck. Dieser Zusammenschluss besteht entweder in der Vereinigung der Kräfte, die auf dasselbe Ziel hinstreben, oder in der Gemeinschaft der Güter, der Interessen oder des Verbrauchs. Ihre bestimmenden Ursachen sind die Nächstenliebe oder nur die Zweckmäßigkeit und das persönliche Interesse der Mitglieder, aus denen sie besteht.

Man unterscheidet eine Vereinigung nach dem Ziel, das sie sich setzt. Sie kann religiös, sittlich oder beruflich sein, das heißt kaufmännisch, literarisch, künstlerisch, wirtschaftlich, und sogar all das zugleich.

Die religiösen Vereinigungen heißen meistens Orden, Institute, Bruderschaften; die anderen tragen gewöhnlich den Namen Gesellschaft.

So sagt man: Orden der Minderbrüder, Institut der Brüder der christlichen Schulen, Bruderschaft der Marienkinder, während man gemeinhin sagt: Mäßigkeitsgesellschaft, Gesellschaft für gegenseitige Hilfe, Bergwerksgesellschaft usw.

Es gibt in der Welt der Arbeit drei hauptsächliche Vereinigungen: die Arbeiterfamilie, die Arbeitervereinigung im eigentlichen Sinn und die Korporation.

Die Korporation ist eine Gesellschaft mit eigenen Ordnungen und besonderen Rechten, in der sich die Unternehmer und die Arbeiter

desselben Gewerbes oder derselben Fabrik miteinander verbinden, um die Fragen zu lösen, die ihnen gemeinsam sind, und für alle ihre Interessen zu sorgen.

Wie die einfache Vereinigung geht die Korporation aus der Freiheit hervor, doch beruht sie auf einem vom Gesetz anerkannten Vertrag, genießt besondere Rechte, kann aus mehreren Arbeiterfamilien oder aus mehreren Vereinigungen bestehen und hat nicht eine Gattung von Interessen zum Zweck, sondern alle Interessen ihrer Mitglieder.

Wir haben an anderer Stelle von der Arbeiterfamilie gehandelt; im nächsten Kapitel werden wir von der Korporation handeln; hier ist nur von der Arbeitervereinigung die Rede.

Die Arbeitervereinigung im eigentlichen Sinn ist eine aus verschiedenen Gliedern der Arbeiterfamilie frei gebildete Gesellschaft, die zum Ziel hat, auf besondere Weise das eine oder andere der religiösen, sittlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Interessen zu sichern.

Sie geht aus dem Willen ihrer Mitglieder hervor, beruht auf der Ordnung und hat ein besonderes Interesse der Arbeiterfamilie zum Zweck.

Wenn die Ausdehnung der Arbeiterfamilie es ihrem Oberhaupt unmöglich macht, für eines der großen Interessen der Gemeinschaft aufzukommen, sorgt dieses mithilfe der Vereinigung dafür.

159. — *Welches sind die Merkmale der Arbeitervereinigungen?*

Es gibt deren sechs, ohne die die Vereinigungen ihr Ziel im Allgemeinen nicht erreichen können. Sie müssen: 1° sich von der religiösen Gesinnung leiten lassen; 2° aus der persönlichen Freiheit hervorgehen; 3° sich selbst verwalten; 4° sich an die Autorität der Kirche und des Unternehmers anschließen; 5° sich die Wiederherstellung

der Familie und die Achtung ihrer Gesetze vornehmen; 6° das sittliche und materielle Wohlergehen ihrer Mitglieder zum Ziel haben⁴³.

160. — *Ist der religiöse Geist für die Vereinigungen notwendig, selbst wenn sie nur einen beruflichen oder wirtschaftlichen Zweck haben?*

Ja, denn allein die Liebe, die die Menschen mit Gott verbindet, kann sie wahrhaft untereinander verbinden. Die Arbeit und das Gewerbe bringen ihre Kräfte zusammen, verbinden aber nicht ihre Herzen; mehr noch, wenn die christliche Nächstenliebe nicht hinzutritt, entzweit sie das Interesse; die Ungleichheit der Stellungen, die berufliche Eigenliebe und der Wettbewerb vollenden rasch ihre Trennung. Darum ist es schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, Vereinigungen aufrechtzuerhalten, die nicht zuerst dem Recht nach und sodann der Tat nach katholisch sind. Außerdem wenden sich die Vereinigungen, in denen Gott keinen Platz hat, instinktiv gegen Ihn und verfehlen völlig das Ziel, das man in der Fabrik zu erreichen sucht. Auf sie ist auch das Wort des göttlichen Meisters anzuwenden: „Wer nicht für Mich ist, ist gegen Mich!“

161. — *Warum müssen sich die Vereinigungen frei bilden, und warum darf man die Arbeiter nicht verpflichten, ihnen anzugehören?*

Die Arbeitervereinigungen gehen eher aus der Liebe als aus der Gerechtigkeit und dem Recht hervor (Frage 160). Nun drängt oder zieht die Liebe, aber sie zwingt nicht. Der Arbeiter muss also frei in die Vereinigungen eintreten, und nur unter dieser Bedingung fühlt er sich verantwortlich für die Befolgung der Ordnungen und für das allgemeine Gedeihen. Tritt er gezwungen ein, so wird seine Anwesenheit dort ein zersetzendes Element und eine Ursache des Unbehagens sein; er wird darin wie ein fremdes Glied bleiben.

162. — *Ist es wesentlich, dass die Vereinigungen sich selbst verwalten?*

43. Siehe *Manuel*, §§ 116-122.

Die Selbstverwaltung ist ein unterscheidendes und wesentliches Merkmal der Arbeitervereinigung im eigentlichen Sinn. Wäre es anders, so wäre sie nur ein Patronat ohne Initiative, ohne Wirksamkeit und, wenn es sich um erwachsene Arbeiter handelt, ohne Ergebnisse. Die Vereinigungen müssen also ihren Arbeiterrat wählen, der zum Träger der Autorität wird und sie gemäß den Statuten ausübt. Unter diesen Bedingungen hat der Arbeiterrat das Vertrauen aller Mitglieder der Vereinigung; er stellt mühelos die Einheit der Herzen und des Willens her, die die wahre Nächstenliebe ist, das notwendige Element jeder dauerhaften und starken Vereinigung⁴⁴.

163. — *Welches ist die Ordnung oder Hierarchie der Autorität in den Arbeitervereinigungen?*

Die erste Autorität in den christlichen Vereinigungen ist die der Kirche. Indem wir uns ihrem Gehorsam unterstellen, haben wir die Gewähr, in unseren Statuten und unseren Handlungen im Einklang mit den göttlichen Gesetzen zu bleiben. Die zweite ist die des Unternehmers oder des Komitees, das kraft seiner Autorität unter seiner Leitung eingesetzt ist. Der Unternehmer oder das Komitee sind die Hüter des Bundes der Vereinigung; sie müssen die Gesetze Gottes und der Kirche beobachten lassen, sie können Bedingungen und Ordnungen auferlegen, um die allgemeinen Interessen des Betriebs zu wahren und die Ordnung in der Fabrik zu schützen. Die dritte ist der Arbeiterrat, der allein die Verwaltung der Vereinigung innehat, unter dem gleichzeitigen Einfluss der Kirche und des Unternehmers.

Die Ordnung der Autorität in der Vereinigung nennt man Hierarchie.

164. — *Wie schließt sich die Vereinigung praktisch an die Autorität der Kirche und des Unternehmers an?*

Die Arbeitervereinigung schließt sich praktisch an die Autorität der Kirche und des Unternehmers an durch die rechtliche, wenn nicht

44. Siehe Anmerkung VIII.

tatsächliche Anwesenheit des Priesters und des Oberhaupts der Arbeiterfamilie im Schoß des Arbeiterrats.

165. — *Ist die persönliche Anwesenheit des Unternehmers oder des Priesters in den Arbeiterräten notwendig?*

Sie ist sehr wünschenswert, aber nicht notwendig; sie können sich dort nämlich vertreten lassen, der Unternehmer durch einen Beauftragten, der Priester durch einen Ordensmann oder eine Ordensfrau oder auch durch den Unternehmer selbst. Fehlt die persönliche Anwesenheit, so wird diese Vertretung notwendig, um an die Ordnung zu erinnern und ihre Beachtung als Grundlage des Grundbundes zu sichern, eines Bundes, dessen natürliche Hüter der Priester und der Unternehmer sind.

166. — *Können der Priester und der Unternehmer ohne Nachteil in einem Rat der Vereinigung die tätige Autorität übernehmen und sich unmittelbar in die Verwaltung einmischen?*

Nein, außer ausnahmsweise; denn täten sie es, so würden sie den Arbeiterrat tatsächlich zunichtemachen, die Vereinigung verlöre ihre Selbstständigkeit, ihre Hierarchie wäre zum Teil aufgehoben, mit einem Wort, die Vereinigung selbst wäre bald zerstört.

167. — *Warum muss die Vereinigung danach streben, die Familie wiederherzustellen und ihren Gesetzen Achtung zu verschaffen?*

Die Vereinigung muss danach streben, die Familie wiederherzustellen und ihren Gesetzen Achtung zu verschaffen, weil die Familie der Gesellschaft als Fundament und dem Glauben und den religiösen Überlieferungen als Zuflucht dient. Keine Vereinigung vermag ihre Mitglieder in sittlicher und christlicher Hinsicht zu bessern oder durch die Verbreitung der Wahrheit und der Übungen des Glaubens nützlich an der sozialen und religiösen Erneuerung mitzuwirken ohne die Mithilfe der Familie. Folglich beraubt sich jede Vereinigung, die nicht danach trachtet, die Familie neu aufzubauen, indem sie die Autorität des Vaters und der Mutter hebt und stärkt, indem sie ihnen

hilft, ihre Pflichten zu erfüllen, und auch indem sie die Kinder zu Achtung und Gehorsam erzieht, eines notwendigen Mittels zur Erreichung ihres Zwecks; sie richtet sich selbst zugrunde oder wird zu einer Ursache des Verderbens für die Gesellschaft. Darum müssen die Ordnungen der Vereinigungen den Pflichten und Verpflichtungen der Familie den weitesten Raum lassen und deren treue Erfüllung durch alle erleichtern und fördern.

Im Übrigen ist das wirksamste Mittel, die Familie zu heben und ihren Gesetzen Achtung zu verschaffen, jedes ihrer Glieder in Vereinigungen eintreten zu lassen, die seinem Alter und seinen Standespflichten entsprechen.

168. — *Muss jede Vereinigung, selbst eine religiöse, zugleich nach dem materiellen Wohlergehen und nach dem sittlichen Wohl ihrer Mitglieder streben?*

Ja, die Arbeitervereinigung, selbst wenn sie ausschließlich religiös ist, muss auch am materiellen Wohlergehen derer arbeiten, die ihr angehören; denn der Mensch hat nicht nur eine Seele, er hat auch einen Leib, der nicht vernachlässigt werden darf. Das letzte Ziel ist zweifellos das Heil der Seelen, aber im Allgemeinen gewinnt man die Seelen nur, indem man für den Leib sorgt.

169. — *Wie können die rein religiösen Vereinigungen das zeitliche Wohlergehen ihrer Mitglieder fördern?*

Die rein religiösen Vereinigungen, das heißt die Bruderschaften, fördern das zeitliche Wohlergehen ihrer Mitglieder: 1° durch die gegenseitige Hilfe, die aus der Nächstenliebe hervorgeht und den Kern jeder Vereinigung bildet; 2° durch die Erfüllung der Verheißung des Evangeliums: „Suchet das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und das Übrige wird euch dazugegeben werden.“

*
**

§ II

Notwendigkeit der Vereinigungen

170. — *Kann der Unternehmer seine Pflichten als Unternehmer wirksam erfüllen ohne die Hilfe der Arbeitervereinigungen?*

Es ist dem Unternehmer unmöglich, seine Pflichten ohne die Hilfe der Vereinigungen zu erfüllen. Sobald mehrere Menschen beisammen sind, vereinigen sie sich zum Bösen, wenn man sie nicht zum Guten vereinigt. Der tugendhafte Mensch vermag, wenn er allein steht, selbst wenn er vom Unternehmer unterstützt wird, dem Bösen, das durch die bloß stillschweigende Vereinigung der Schlechten verbreitet wird, nicht lange und wirksam zu widerstehen.

Das Böse verbindet sich von Natur aus mit dem Bösen, und die Leidenschaften bilden von selbst eine Genossenschaft, die nur durch die Vereinigung der Menschen guten Willens und mutigen Herzens besiegt werden kann (Fragen 79, 105, 113 und 143).

171. — *Sind die Arbeitervereinigungen für die Ordnung und die Führung der Arbeiterfamilie notwendig?*

Es ist dem Unternehmer moralisch unmöglich, die Arbeiterfamilie ohne die Hilfe der Vereinigungen zu ordnen und zu führen; die Fabrik vereint oft Hunderte und bis zu Tausenden von Arbeitern; ohne die Hilfe der Vereinigungen aber könnte man zwischen ihnen, und von ihnen zum Unternehmer, keine innigen Bande und Beziehungen knüpfen und folglich auch die Arbeiterfamilie nicht ordnen (Frage 48).

Selbst wenn es dem Unternehmer gelänge, die Familie ohne die Mithilfe der Vereinigungen zu ordnen, könnte er sie übrigens nur durch Vermittlung der untergeordneten Autoritäten führen, wie wir es bei der Werkstatt gesagt haben (Fragen 84 und 85). Während er aber die Autoritäten, denen er seine berufliche Gewalt überträgt, selbst auswählt, müssen diejenigen, denen er seine Befugnisse als Familienoberhaupt übergibt, ihm von der Familie selbst vorgeschlagen

werden. Denn träfe er die Wahl allein, so setzte er sich zahlreichen Irrtümern und schweren Enttäuschungen aus; man würde ihm vorwerfen, den Angenehmsten und nicht den Würdigsten sein Vertrauen zu schenken, und seine Beauftragten würden oft auf unüberwindliches Misstrauen stoßen.

Die Ratsmitglieder aus der Arbeiterschaft, die ihm die Vereinigungen anbieten, haben das Vertrauen ihresgleichen; sie sind ganz natürlich für seine Wahl bestimmt und können allein ihm bei der Führung der Arbeiterfamilie wirksam helfen.

172. — *Ergibt sich die Notwendigkeit der Vereinigungen nicht auch aus dem gegenwärtigen Zustand der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter?*

Die Gewalt des Unternehmers ist überall geschmälert, vermindert und bisweilen völlig verkannt; nur durch die Vereinigung der Guten kann sie wiederhergestellt werden. Wenn die Menschen guten Willens vereinzelt bleiben, werden sie von einer Strömung der Auflehnung fortgerissen, der sie keinerlei Widerstand entgegensetzen können; vereint, werden sie die Bande der Arbeiterfamilie wiederherstellen und so die Autorität des Unternehmers wieder aufrichten. Der Unternehmer, der genötigt ist, seine verlorene Gewalt zurückzugewinnen, ist also gezwungen, auf die Vereinigungen zurückzugreifen, deren Nutzen in dieser Hinsicht übrigens durch die Erfahrung erwiesen ist.

173. — *Machen es die sittliche Lage der Arbeiterfamilien und die Vorurteile gegen die Kirche dem Unternehmer nicht zur Pflicht, auf die Vereinigungen zurückzugreifen?*

Die Familie ist vom Untergang bedroht: Die Autorität des Vaters, die Würde der Mutter, die Unterordnung und die Zuneigung der Kinder, die den Herd von einst ausmachten, sind mehr und mehr im Verschwinden begriffen. Der Arbeiter begegnet der Kirche mit Argwohn; er ist voller Vorurteile und oft voller Hass gegen sie. Nun können allein die Vereinigungen die Familie wiederherstellen und den

Arbeiter dem wohltätigen Einfluss der Kirche zurückgeben, zunächst indem sie ihn vor den schlechten Lehren und den verderblichen Einflüssen bewahren, sodann indem sie seine sittliche Erziehung und die Erfüllung all seiner Verpflichtungen fördern. Da die Pflicht des Unternehmers darin besteht, die Familie wieder aufzubauen und sie der Kirche zurückzugeben, und da andererseits die Vereinigungen das sicherste Mittel sind, dieses Ziel zu erreichen, ist es für ihn eine Verpflichtung, auf sie zurückzugreifen.

*
**

§ III

Bei der Gründung der Vereinigungen zu befolgende Methode

174. — *Welches ist die erste der Arbeitervereinigungen?*

Es ist die religiöse Vereinigung, weil ihr Ziel ist, die Seele zu erheben und das Herz zu stärken. Sie verleiht ihren Mitgliedern mit reichlicheren übernatürlichen Gnaden die Beharrlichkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten, den Geist des Opfers und bisweilen sogar den Mut, der bis zum Heldentum der Nächstenliebe geht.

175. — *Muss man notwendigerweise mit einer religiösen Vereinigung beginnen?*

Es ist nicht unbedingt notwendig, die Werke mit einer religiösen Vereinigung zu beginnen; alles hängt von den Umständen und den besonderen Verhältnissen ab. Man darf jedoch am Anfang niemals diese drei Erfahrungswahrheiten vergessen:

1° Dass die übernatürlichen Mittel eine wunderbare Wirksamkeit haben, während die natürlichen Mittel, wie das Interesse und das Vergnügen, zu vielen Enttäuschungen Anlass geben;

2° Dass man nichts zustande bringt ohne die Uneigennützigkeit und die Hingabe auserlesener Seelen, und dass die religiöse Vereinigung sie heranbildet und ins Licht stellt;

3° Dass, wenn die Gründung dieser Vereinigungen am Anfang einige Schwierigkeiten bietet, diese nicht unüberwindlich sind, sofern man sich des Apostolats des Arbeiters am Arbeiter zu bedienen weiß, eines Apostolats, das stets unverhoffte Früchte trägt.

Diese Lehren der Erfahrung sagen deutlich genug, dass es gut ist, der Vereinigung die religiöse Seite zur Grundlage zu geben und sich des Interesses und des Vergnügens nur zu bedienen, um die Einzelnen zusammenzuführen und die Menschen guten Willens ins Licht zu stellen.

176. — *Auf welche Weise kann man eine religiöse Vereinigung in einer Fabrik oder einer Werkstatt beginnen?*

Wir haben es gesagt: Die religiöse Vereinigung wird in der Kapelle gegründet und lebt dort (Frage 150). Der Kaplan oder der mit dem Gottesdienst der Fabrik betraute Priester hat hier die Hauptrolle.

Seine Mitwirkung und sein Eifer sind ebenfalls notwendig für den Erfolg, der jedoch nur durch die Einrichtung der Werkstattdelegierten rasch und vollständig sein wird. Wir nennen Werkstattdelegierte aufrichtig christliche Arbeiter, die zu wahrer Hingabe fähig sind und sich bereit erklären, sich der Aufgabe zu widmen, durch ihre Liebe und ihre Dienste das Vertrauen ihrer Kameraden zu gewinnen, um sie zu Gott führen zu können.

177. — *Wie bildet man die Werkstattdelegierten heran?*

Um die Werkstattdelegierten heranzubilden, muss man sich an die Besten unter den Guten wenden und sie regelmäßig unter dem Vorsitz eines Förderers versammeln. In diesen vertraulichen Versammlungen bemüht sich der Förderer, von der Liebe zu Gott durchdrungen, in ihnen den Geist des Opfers und der Selbstverleugnung und den Eifer für das Heil der Seelen zu entfalten.

Das wirksamste Mittel, dies zu erreichen, besteht darin, nach der Versammlung jedem Delegierten einen besonderen, klar umrissenen Auftrag anzuvertrauen, zum Beispiel: diesen oder jenen Kameraden dazu zu bringen, die Messe zu besuchen, die Sakramente zu empfangen, einer Vereinigung beizutreten; dieser oder jener Unordnung in seiner Werkstatt ein Ende zu setzen usw.

Der Kaplan, der Unternehmer oder ein Mitglied seiner Familie, ein Direktor, ja selbst ein einfacher Arbeiter können bei der Einrichtung der Werkstattdelegierten das Amt des Förderers versehen⁴⁵.

178. — *Welche religiösen Vereinigungen kann man in einer Fabrik gründen?*

45. Siehe die Broschüre *Délégués d'atelier*, 262, boulevard Saint-Germain, Paris

Es ist gut, mit den Grundvereinigungen zu beginnen. Mit diesem Namen bezeichnen wir die Vereinigungen, die dazu bestimmt sind, die verschiedenen Glieder der Arbeiterfamilie nach ihrem Alter und ihren Standespflichten zusammenzufassen.

Die Grundvereinigungen können für die Männer sein:

1 ° Die Vereinigung des heiligen Aloisius von Gonzaga, die die kleinen Knaben vor der Erstkommunion vereint;

2 ° Eine Bruderschaft junger Männer, von der Erstkommunion bis zum Alter von siebzehn Jahren;

3 ° Die Vereinigung des heiligen Josef, für die Männer über siebzehn Jahre.

Die Grundvereinigungen der Frauen können sein:

1 ° Die Vereinigung der heiligen Philomena, die die kleinen Mädchen zusammenfasst, die noch nicht die Erstkommunion empfangen haben;

2 ° Die Vereinigung der heiligen Engel, von der Erstkommunion bis zum Alter von fünfzehn Jahren;

3 ° Die Vereinigung der Marienkinder, vom Alter von fünfzehn Jahren bis zur Heirat;

4 ° Endlich die Vereinigung der heiligen Anna, für die Familienmütter.

Man kann Vereinigungen unter andere Schutzpatrone stellen und ihnen andere Bezeichnungen geben, doch ist es wesentlich, dass sie die verschiedenen Glieder der Arbeiterfamilie nach ihrem Alter und ihren Standespflichten zusammenführen können, denn nur aus diesem Grund nennt man sie Grundvereinigungen. Sind diese Vereinigungen einmal gegründet, so ist es leicht, die verschiedenen Bruderschaften einzurichten und zum Gedeihen zu bringen, die die Kirche empfiehlt, wie die Bruderschaften Unserer Lieben Frau von der Fabrik und von der Werkstatt (Notre-Dame de l'Usine et de l'Atelier), Unserer Lieben Frau von den Feldern, des Allerheiligsten Altarsakraments, des Heiligsten Herzens usw. usw. Der Dritte Orden des heiligen

Franziskus, den Unser Heiliger Vater Papst Leo XIII. so eindringlich als Mittel der sozialen Reform empfohlen hat, wendet sich ganz besonders an die Werkstattdelegierten, die in der Regel und den Übungen des Terziars den Geist des Opfers und den Eifer finden werden, deren sie bedürfen.

179. — *Welches sind die Vereinigungen und Einrichtungen zur sittlichen Hebung, die bei der Gründung der Bruderschaften helfen können?*

Die Vereinigungen und Einrichtungen zur sittlichen Hebung, die bei der Gründung der Bruderschaften helfen können, sind: 1° die Einrichtung der Werkstatt- und Viertelsdelegierten, die das Apostolat entweder in den Arbeitssälen oder in einem von Arbeitern bewohnten Viertel oder einer Straße ausüben (Fragen 176 und 177); 2° die Arbeiter-Vinzenzkonferenzen, die bedürftige Arbeiter von ihren Kameraden unterstützen lassen; 3° der Verein der guten Presse, um unter den Arbeitern die Verbreitung der guten Zeitungen zu organisieren; 4° die Volksbibliotheken; 5° die Spiel-, Turn-, Schützen-, Gesang- und Musikvereine. Diese letzteren Vereinigungen bergen an sich recht ernste Gefahren und können, wie wir gesagt haben, eine Quelle von Enttäuschungen sein (Frage 175). Um diese Gefahren abzuwenden und diesen Enttäuschungen vorzubeugen, muss man sie hauptsächlich zu dem Zweck gründen, die religiösen Vereinigungen zu begründen oder zu erhalten, und an ihre Spitze Direktoren und Präsidenten stellen, die entschieden christlich, scharfsichtig, voller Fürsorge, tatkräftig und fest gegen das Böse, nachsichtig ohne Schwäche und von all dem Eifer durchdrungen sind, den wir von den Werkstattdelegierten verlangt haben (Frage 177). Wenn man so vorgeht, bietet man den Arbeitern notwendige und erlaubte Zerstreuungen und entreißt der Freimaurerei ihre wertvollsten Werkzeuge, um sie dem Heil der Seelen und der Ehre Gottes dienstbar zu machen.

180. — *Welches sind die nützlichen und wünschenswerten beruflichen Einrichtungen in der Arbeiterfamilie?*

Es wäre zu wünschen, dass man zum größeren Wohl der Arbeiterfamilie einrichten könnte: 1° Kurse für berufliche Bildung; 2° ein Jugendwerk für die Lehrlinge, sowohl hinsichtlich der Führung als auch hinsichtlich des Gewerbes; 3° Wettbewerbe unter den Lehrlingen; 4° Prüfungen für das Zeugnis der beruflichen Befähigung usw. usw.

181. — *Welches sind die hauptsächlichsten wirtschaftlichen Einrichtungen, die dem Wohlergehen der Arbeiterfamilie dienen?*

Die hauptsächlichsten wirtschaftlichen Einrichtungen, die der Arbeiterfamilie nützen, sind: die Hilfskassen auf Gegenseitigkeit; die Spar-, Vorsorge- und Rentenkassen; die Volksbanken; die Darlehenskassen; der Gesundheitsdienst; die Konsumgenossenschaften; die Vorzugslieferanten; der Verkauf von Kleidung; die Werksläden für den Haushalt; die Herberge; die Versicherungen usw.

Das Gedeihen der meisten dieser Einrichtungen kann jedoch nur durch die Gründung der Korporation gesichert werden, die allein die wirtschaftlichen, beruflichen und sittlichen Interessen der Arbeiterfamilie gewährleistet.

*
**

§ IV

Wohltaten der Vereinigungen

182. — *Welches sind im Allgemeinen die Wohltaten der Vereinigungen?*

Die Wohltaten der Vereinigungen gehen klar aus allem hervor, was wir seit den ersten Seiten dieses Katechismus dargelegt haben: 1° Sie wenden durch eine weise Organisation die Gefahren ab, denen die Arbeiteransammlungen die natürliche Familie, die Gesellschaft und die Seelen aussetzen (Fragen 13, 14, 15); 2° sie dienen als Grundlage für die Organisation und die Führung der Arbeiterfamilie (Fragen 17 bis 20); 3° sie sind das notwendige Werkzeug des Unternehmers zur Erfüllung seiner beruflichen ebenso wie seiner sozialen Pflichten (II. Teil); 4° alles, was wir über die Notwendigkeit der Vereinigungen gesagt haben (Fragen 170 bis 173), zeigt bis zur Offenkundigkeit ihren Nutzen und die glücklichen Ergebnisse, die man von ihnen erwarten kann; 5° endlich sind sie der Ausgangspunkt der Korporation.

183. — *Wozu dient die religiöse Vereinigung unter den Arbeitern?*

Die religiöse Vereinigung bietet unter den Arbeitern folgende Vorzüge: 1° Sie sichert die Freiheit des Guten in den Arbeitssälen, wo die Disziplin allein weder die Achtung vor der Tugend aufrechterhalten noch es dem christlichen Arbeiter ermöglichen könnte, der Tyrannei der Schlechten zu widerstehen, die die anderen zwingen wollen, das Böse zu tun oder es gutzuheißen; 2° sie ermöglicht es den Schwachen, den Hindernissen von außen zu trotzen und der Menschenfurcht die Stirn zu bieten, die in allen Industriezentren, wo die Guten vereinzelt sind, unumschränkt herrscht; sie festigt das Empfinden des Gewissens, das die Pflicht anzeigt, sie annehmen lässt und siegreich gegen die Leidenschaften kämpft, die wir alle in uns selbst tragen; 3° indem sie die Nächstenliebe der Arbeiter untereinander

und der Arbeiter zum Unternehmer entfaltet, prägt sie den familiären Beziehungen, die zwischen ihnen bestehen sollen (Frage 31), die Züge ehrerbietiger Zuneigung von Seiten des Arbeiters und der Herzlichkeit von Seiten des Unternehmers auf; 4° endlich ist sie, wie wir darlegen werden, nach unserer Auffassung die notwendige Grundlage der Korporation. Heute wie früher ist allein das religiöse Empfinden stark genug, um die Erfüllung der gegenseitigen Pflichten, die die Korporation unter ihren Mitgliedern begründet, aufzuerlegen und möglich zu machen.

184. — *Welches sind die Vorzüge der beruflichen und wirtschaftlichen Vereinigungen?*

Um sich von den Vorzügen solcher Vereinigungen Rechenschaft zu geben, genügt es, an ihren Namen und ihren Zweck zu erinnern. Das berufliche Können, die Erzeugung und das Sparen ziehen aus ihnen beträchtlichen Gewinn; weise geleitet, sichern sie das Wohlergehen der Arbeiter, das Vermögen des Unternehmers und dadurch das Gedeihen der Arbeiterfamilie. Endlich führen sie unmittelbar zur Korporation.

*
**

Kapitel IV

Die Korporation

185. — *Was ist die christliche Korporation?*

Der Name Korporation weckt die Vorstellung einer verfassten, gesetzlich anerkannten, selbstständigen und dauerhaften moralischen Körperschaft. Man wendet ihn auf gewisse besondere Vereinigungen zwischen den Angehörigen ein und desselben Industriezweigs an, sei es, weil sie die Arbeiter desselben Gewerbes oder verwandter Berufe zu einer einzigen Körperschaft vereinen, sei es, weil sie alle ihre Interessen zu einem einzigen Bündel zusammenfassen.

Die christliche Korporation, wie man sie heute versteht, ist eine ordnungsgemäß begründete Vereinigung zwischen Unternehmern und Arbeitern desselben Berufs oder verwandter Berufe, die sich berufsfremde Ehrenmitglieder beigesellen. Sie hat zum Zweck, bei der Lösung der ihren Mitgliedern gemeinsamen Fragen Gerechtigkeit und Liebe herrschen zu lassen und nach den Regeln dieser beiden Tugenden für ihre religiösen, sittlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen zu sorgen.

Die Korporation hat dieselben allgemeinen Merkmale wie die einfache Vereinigung; wir haben sie im vorhergehenden Kapitel aufgezählt und erklärt (Frage 159 ff.). Sie nimmt außerdem berufsfremde Ehrenmitglieder auf. Die Korporation muss besondere Rechte besitzen, die aus ihr eine vollkommenere Vereinigung machen und sie in den Stand setzen, ihr Ziel leichter zu erreichen. Diese Rechte sind: 1° das rechtliche Bestehen; 2° die Fähigkeit, Besitz zu haben oder Eigentümer zu sein.

Man bezeichnet mit dem Namen christliche Korporation ferner die Vereinigung des Unternehmers und der Arbeiter ein und derselben Fabrik zu dem Zweck, die Fragen, die sie gemeinsam angehen, nach Gerechtigkeit und Liebe zu lösen und für die Gesamtheit ihrer materiellen und sittlichen Interessen zu sorgen. Diese Vereinigung vervollständigt die Organisation der Arbeiterfamilie, indem sie ihr die gesetzlichen Vorteile der Korporation und die Wohltaten des gemeinsamen Einvernehmens zuteilwerden lässt. Man nennt sie gewöhnlich die innere Fabrikorporation.

Sie hat alle Rechte und alle Merkmale der Korporation, nur dass sie keine Ehrenmitglieder aufnimmt und ihr Wirken auf das Innere der Fabrik beschränkt ist.

186. — *Warum nimmt die christliche Korporation der Gewerbe in ihrem Schoß berufsfremde Ehrenmitglieder auf?*

Die Anwesenheit der Ehrenmitglieder in der christlichen Korporation der Gewerbe verschafft ihr mindestens drei bedeutende Vorteile:

1° Für den Fall, dass die Unternehmer und die Arbeiter, aus denen sie besteht, über einige Fragen des beruflichen Interesses uneins wären, wären die Ehrenmitglieder ganz natürlich dazu bestimmt, in dem Streit als Schiedsrichter zu dienen;

2° Die unmittelbaren Beschwerden der Arbeiter an den Unternehmer und ebenso des Unternehmers an die Arbeiter können bisweilen schwere Nachteile mit sich bringen; die Ehrenmitglieder machen sich dann zu Fürsprechern der Arbeiter beim Unternehmer und, wenn nötig, des Unternehmers bei den Arbeitern;

3° Es liegt der Ehre der christlichen Korporation daran, in ihren Beziehungen zum Verbraucher die Gerechtigkeit nicht zu verletzen und folglich über die Interessen der Kunden zu wachen; die Ehrenmitglieder, die natürlichen Vertreter dieser Interessen, werden sie zur rechten Zeit zu verteidigen und zu schützen wissen.

Sie werden überdies für die Korporation sehr weise Ratgeber sein, weil sie nicht vom Eigennutz verblendet sind, und Beschützer, deren Bürgschaft vor der Öffentlichkeit sehr große Dienste leisten wird.

187. — *Ist das rechtliche Bestehen für die Korporation notwendig?*

Es ist ihr zumindest sehr nützlich. Wenn die Korporation nicht vom Gesetz anerkannt ist, haben die Beschlüsse des Korporationsrats oft keinerlei Durchsetzungskraft; dieser kann hinsichtlich der Löhne, des Wettbewerbs und der anderen beruflichen Interessen nur unvollständige Maßnahmen ohne ernsthafte Ergebnisse treffen; endlich ist es ihm unmöglich, für alle wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Korporation zu sorgen. Man kann die Korporation ohne die Mitwirkung des Gesetzes vorbereiten, aber man kann sie nur vollständig machen und in den Stand setzen, alle ihre Früchte zu tragen, indem man die gesetzliche Anerkennung erlangt. (*Gesetz vom 21. März 1884.*)

188. — *Ist die Fähigkeit, Besitz zu haben, für die Korporation wesentlich?*

Ja, denn ohne das Eigentum würde die gesetzliche Anerkennung nicht genügen, um das wirtschaftliche Bestehen der Korporation zu sichern; unter diesem Gesichtspunkt ist ihr das Eigentum wesentlich. Außerdem kann allein das Eigentum die Beständigkeit sichern, die Zukunft der Korporation gewährleisten und sie in den Stand setzen, die Interessen ihrer Mitglieder wirksam zu verteidigen.

189. — *Durch welche Mittel lässt die christliche Korporation der Gewerbe Gerechtigkeit und Liebe unter ihren Mitgliedern herrschen?*

Die christliche Korporation der Gewerbe vereinigt: 1° die Unternehmer untereinander; 2° die Unternehmer mit den Arbeitern; 3° die Unternehmer und die Arbeiter mit den Verbrauchern.

Sie lässt nun Gerechtigkeit und Liebe herrschen:

Unter den Unternehmern: 1° indem sie durch Ordnungen den unlauteren Wettbewerb untersagt, sei es beim Verkauf der Erzeugnisse, sei es bei der Anwerbung der Arbeiter; 2° indem sie durch Einigkeit und Einvernehmen vorteilhafte Einkäufe erleichtert; 3° indem sie die berufliche Ausbildung anregt und die Anwendung neuer Verfahren begünstigt, die es erlauben, mit Erfolg gegen die Konkurrenz von außen anzukämpfen usw. usw.

Zwischen den Unternehmern und den Arbeitern: 1° in der Frage der Löhne durch gerecht festgesetzte Tarife (Fragen 67 bis 79); 2° in der Frage der Arbeit durch eine weise und kluge Regelung (Fragen 56 bis 66); 3° in beruflicher Hinsicht durch die Gründung der beruflichen Einrichtungen, von denen wir gesprochen haben (Frage 180) und weiter unten sprechen werden (Frage 192).

Zwischen den Unternehmern, den Arbeitern und den Verbrauchern: 1° indem sie die Interessen der Verbraucher durch die Kontrolle der Syndizi über die hergestellten Erzeugnisse gewährleistet, sowohl hinsichtlich der Verarbeitung als auch der Materialien und der Preise; 2° indem sie die Verbraucher durch Vermittlung der Ehrenmitglieder dazu bringt, die Werkstätten zu bevorzugen, die der Kor-

poration angehören⁴⁶.

190. — *Wie muss man bei der Gründung einer Korporation vorgehen?*

Die bei der Gründung einer Korporation zu befolgende Methode besteht darin, als Mitglieder nur solche aufzunehmen, die bereits einer religiösen Vereinigung, das heißt einer Bruderschaft, angeschlossen sind. Die Korporation muss sich vor allem vom religiösen Empfinden leiten lassen, denn die Erfahrung beweist, dass diese Bedingung in dieser Hinsicht die einzige Gewähr ist, die ernsthaft und praktisch ist.

Tatsächlich zeigt uns die Geschichte, dass die Wohltaten der alten Zünfte mehr oder weniger groß waren, je nach dem mehr oder weniger blühenden Zustand der Bruderschaften, denen die Mitglieder der Zunft angehörten.

Nicht zu verlangen, dass die Mitglieder der Korporation einer Bruderschaft angeschlossen sind, hieße also zugleich gegen die Grundsätze und gegen die Lehren der Erfahrung handeln; man setzte sich so den grausamsten Enttäuschungen aus (Frage 171).

191. — *Wie errichtet man die Selbstverwaltung der Korporation?*

Um die Selbstverwaltung der Korporation zu errichten, muss man, wie bei der einfachen Vereinigung, der Ordnung folgen, die zwischen den verschiedenen Autoritäten besteht, die mitzuwirken haben: der Kirche, dem Unternehmer, dem Ehrenkomitee und dem Arbeiterrat (Frage 159).

Da die Korporation durch den Zusammenschluss von Unternehmern, Arbeitern und Ehrenmitgliedern gebildet wird, die alle bereits einer Bruderschaft angehören, muss man zunächst die Autoritäten unterscheiden, die durch ihre Eigenschaft bestimmt sind, wie der Unternehmer mit seinen Vertretern und das Ehrenkomitee, und jene, die

46. *Protection du travail chrétien*, von Hochw. P. Ludovic de Besse, Kapuziner.

aus den Arbeiterräten der Vereinigungen genommen oder auch durch Wahl bestimmt werden.

Die ersteren bilden die Unternehmergruppe; vereint mit den letzteren, die die Arbeitergruppe bilden, machen sie den Korporationsrat aus.

Die Unternehmergruppe und das Ehrenkomitee sind die Hüter der Ordnung der Korporation; ihre Autorität ist vor allem leitend. Die Arbeitergruppe regiert, und ihre Autorität ist vor allem verwaltend.

Endlich ist die Kirche im Schoß des Korporationsrats von Rechts wegen durch einen Priester oder jedes andere vom Bischof bestimmte Mitglied vertreten.

So wird die korporative Hierarchie mit ihren wesentlichen Merkmalen gebildet (Fragen 163 und 164).

Bei den Beratungen des Korporationsrats haben die Mitglieder des Ehrenkomitees nur beratende Stimme.

Der Rat der inneren Fabrikorporation ist auf dieselbe Weise zusammengesetzt, nur dass es keine Ehrenmitglieder gibt, wie weiter oben gesagt wurde.

192. — *Welches ist die Pflicht des Korporationsrats im Interesse des materiellen Wohlergehens der Mitglieder der Korporation?*

Die Pflicht des Korporationsrats im Interesse des materiellen Wohlergehens der Mitglieder der Korporation besteht darin, berufliche und wirtschaftliche Einrichtungen zu gründen, die für alle Bedürfnisse der Arbeiterfamilie sorgen. Wir haben im vorhergehenden Kapitel eine gewisse Anzahl davon angegeben (Fragen 180 und 181).

Es gibt andere, die für einfache Vereinigungen schwierig sind und die der Korporationsrat mithilfe der Ordnungen und kraft der besonderen Rechte, die der Korporation gesetzlich gewährt sind, ohne Mühe einrichten kann. Nennen wir: die Unfallversicherung, die Arbeitslosenkassen, das Korporationsvermögen.

Wenn die Korporation Unternehmer und Arbeiter mehrerer verschiedener Fabriken vereinigt, kann der Korporationsrat mit Nutzen eine Stellenvermittlung und den Schutz der christlichen Arbeit organisieren, Bürgschaften für eine gute und redliche Herstellung schaffen, nach Mitteln suchen, um dem unlauteren Wettbewerb vorzubeugen oder ihn zu bekämpfen, ein Schiedsgericht einsetzen usw.

Es kommt dem Korporationsrat zu, die nützlichsten Einrichtungen auszuwählen; seine Initiative hat in diesem Punkt keine anderen Grenzen als die, die ihm durch die Klugheit gesetzt sind, und durch die Verpflichtung, in der er steht, das Vermögen der Korporation wie ein guter Hausvater zu verwalten.

193. — *Welches sind die Pflichten des Korporationsrats in Bezug auf das geistliche und sittliche Wohl der Mitglieder der Korporation?*

Die Pflichten des Korporationsrats in Bezug auf das geistliche und sittliche Wohl der Mitglieder der Korporation sind dieselben wie die des Unternehmers. Diese Pflichten werden jedoch durch die Grenzen der Befugnis bestimmt, die die Ordnungen der Korporation dem Rat gewähren, sowohl in der Fabrik und der Werkstatt als auch außerhalb.

Der Korporationsrat muss folglich Vereinigungen gründen (Fragen 171 und 173) und Einrichtungen zur sittlichen Hebung organisieren (Frage 179).

Um diese Pflichten zu erfüllen, haben die Korporationsräte des Mittelalters Kapellen gebaut, Schulen gegründet und Europa mit Vereinigungen bedeckt, die die Revolution nicht vollständig zerstören konnte.

194. — *Ist es für den Unternehmer eine Pflicht, die Organisation der Korporation anzustreben?*

Ja, wir sind überzeugt, dass es für den Unternehmer eine Pflicht ist, die Organisation der Korporation tatkräftig und klug anzustreben:

1° Weil allein sie den Aufbau der Arbeiterfamilie vollständig machen kann, indem sie ihr ein rechtliches Bestehen mit der Fähigkeit verleiht, Eigentümer zu sein;

2° Weil die Vereinigungen, die der Unternehmer zu gründen verpflichtet ist (Frage 173), nur in dem Maße gedeihen und ihren Zweck vollkommen erfüllen, als sie in der Korporation zu einem Bündel vereint sind;

3° Weil allein die Korporation dem Elend, soweit es möglich ist, vorbeugen und es abwenden kann.

Der Unternehmer, der mit seinem Gewissen völlig ins Reine kommen will, muss also versuchen, die Korporation mit allen Mitteln, über die er verfügt, zu errichten.

Das ist nicht nur seine Pflicht, sondern auch sein Interesse; indem der Korporationsrat die Pflichten des Unternehmeramts übernimmt, erleichtert er dadurch die Verantwortung des Unternehmers, während der Unternehmer beim Fehlen der Korporation allein vor wahrhaft furchtbaren Gewissensverpflichtungen steht.

Mögen also die Fabrikunternehmer daran arbeiten, die Korporation zu schaffen, und sie werden die Ruhe des Gewissens finden, weil sie das wirksamste Mittel angewandt haben, ihre ganze Pflicht zu tun.

*
**

ANMERKUNGEN

I

FRAGE 12 · GEFAHREN DER ANSAMMLUNGEN

Jede Ansammlung ist ein Keim der Entsittlichung. Ein heidnischer Philosoph, Seneca, sagt in seinem Buch *De Vita beata*, Kap. 1, Folgendes:

„Der Umgang der Menschen miteinander ist eine Art Ansteckung, durch die sie einander ihre eigenen Krankheiten mitteilen. Je größer daher die Menge ist, unter die wir uns mischen müssen, desto gefährlicher ist sie: *Itaque, quo major est populus cui communicamus, periculi plus est.*“

II

FRAGE 18 · AUTORITÄT

Der heilige Johannes Chrysostomus, 23. Homilie über den *Brief des heiligen Paulus an die Römer*. Über das Wort des Apostels: „Jedermann sei den über ihn gesetzten Gewalten untertan.“ 13. I.

„Da die Gleichheit der Stellung oft Streitigkeiten erzeugt, hat Gott gewollt, dass es unter den Menschen mehrere Klassen von Gewalten und verschiedene Stufen der Unterordnung gebe. So sehen wir die Autorität des Mannes über die Frau, des Vaters über das Kind, des Herrn über den Knecht, des Philosophen über den Schüler. Warum sich über diese verschiedenen Stufen der Unterordnung unter den Menschen wundern, da Gott diese Beziehungen der Abhängigkeit und der Autorität sogar unter den Gliedern unseres Leibes eingerichtet hat? Nicht alle unsere Glieder sind zur gleichen Stufe der Ehre erhoben: Dieses ist schwach, jenes ist stärker; dieses muss befehlen, jenes muss ausführen. Diese Ungleichheit findet sich sogar unter den

Tieren, wie der Staat der Bienen, der Zug der Kraniche und die Schafherden bezeugen. Das Meer bietet uns das Bild dieser geordneten Harmonie; unter der Führung eines einzigen ihrer Art ordnen sich die Fische und unternehmen weite Wanderungen. Denn überall, wo die Autorität fehlt, sieht man Unheil und Verwirrung.“ Hat der Apostel den Grundsatz der Autorität bestimmt? Er fügt hinzu: „Wer sich der Autorität widersetzt, widersetzt sich dem Willen Gottes.“ Ihr seht, wie weit der heilige Paulus die Folgerung aus dem Grundsatz getrieben hat! Auf welchen Grundlagen seine Drohungen ruhen! Und wie er zeigt, dass die Unterordnung eine Pflicht ist!

III

FRAGEN 20, 23, 28 UND 36 · URSPRUNG DER AUTORITÄT

Enzyklika *Immortale Dei* Leos XIII. über die Quellen der Autorität:

„Der Mensch ist geboren, um in Gesellschaft zu leben; denn da er in der Vereinzelung weder sich verschaffen kann, was zum Leben notwendig und nützlich ist, noch die Vollkommenheit des Geistes und des Herzens erlangen kann, hat ihn die Vorsehung dazu geschaffen, sich mit seinesgleichen in einer sowohl häuslichen als auch bürgerlichen Gesellschaft zu verbinden, die allein imstande ist, zu gewähren, was zur Vollkommenheit des Daseins nötig ist. Da aber keine Gesellschaft bestehen kann ohne ein oberstes Haupt, das jedem einen gleichen wirksamen Antrieb zu einem gemeinsamen Ziel gibt, so folgt daraus, dass den in Gesellschaft verfassten Menschen eine Autorität notwendig ist, um sie zu leiten; eine Autorität, die ebenso wie die Gesellschaft aus der Natur hervorgeht und folglich Gott zum Urheber hat. Daraus folgt ferner, dass die gesellschaftliche Gewalt nur von Gott kommen kann, so dass jeder, der das Recht zu befehlen hat, dieses Recht nur von Gott hat, dem obersten Haupt aller. Wie Gott in der Ordnung der sichtbaren Dinge Zweitursachen geschaffen hat, in denen sich gewissermaßen die göttliche Natur und das göttliche Wirken widerspiegeln und die dazu beitragen, zu dem Ziel zu führen,

nach dem dieses Weltall strebt, so hat Er gewollt, dass es in der Gesellschaft eine Autorität gebe, deren Träger gleichsam ein Abbild der Macht seien, die Gott über das Menschengeschlecht hat, und zugleich seiner Vorsehung. Das Befehlen muss also gerecht sein; es ist weniger die Herrschaft eines Herrn als die eines Vaters, denn die Autorität Gottes über die Menschen ist höchst gerecht und mit väterlicher Güte verbunden.“

IV

FRAGEN 21 UND 22 · AUFGABE DER AUTORITÄT

Der heilige Augustinus, *De Civitate Dei*, Buch XIX, Kap. XIV:

„Im brüderlichen Interesse muss der Mensch den Bruder, den er wie sich selbst zu lieben geheißen ist, zur Liebe Gottes führen. Diese Pflicht der Nächstenliebe schuldet er seiner Frau, seinen Kindern, den Angehörigen seines Hauses ...; so wird er, soweit es von ihm abhängt, mit jedem Menschen in Frieden sein: menschlicher Friede, Einheit in der Ordnung, die erstens verlangt, dass man niemandem schadet, zweitens, dass man nützlich ist, wem man kann. Die erste Pflicht des Menschen gilt dem Wohl der Angehörigen seines Hauses, denn die Ordnung und die Natur geben ihm leichteren Zugang, um über dieses Wohl zu wachen. Darum sagt der Apostel: Wer für die Angehörigen seines Hauses nicht sorgt, ist ein Abtrünniger und schlimmer als ein Ungläubiger. Daraus entsteht also auch der häusliche Friede, das heißt die wohlgeordnete Einheit von Autorität und Unterordnung unter den Bewohnern desselben Herdes. Die Autorität kommt dem zu, der für das Wohl anderer sorgt: Sie gehört dem Mann über die Frau, den Eltern über die Kinder, den Herren über die Knechte. Der Gehorsam ist die Pflicht derer, für die man wacht: Die Frau gehorcht dem Mann, die Kinder den Eltern, die Knechte den Herren. Aber im Haus des Gerechten, der aus dem Glauben lebt und noch fern der himmlischen Stadt pilgert, sind selbst die, welche befehlen, die Diener derer, denen sie zu befehlen scheinen. Denn nicht

aus Herrschsucht befehlen sie, sondern nach dem Gesetz der Hingabe; nicht aus Stolz und Herrenmacht, sondern aus der Pflicht der Nächstenliebe. Obwohl unsere Patriarchen, jene gerechten Männer, Sklaven hatten, machten sie bei der Führung des häuslichen Friedens zwischen der Stellung ihrer Knechte und ihrer Kinder nur in Bezug auf die zeitlichen Güter einen Unterschied; was aber den Dienst Gottes betraf, wachten sie mit gleicher Zuneigung über das Wohl aller Glieder ihres Hauses. Und es ist so wahr, dass die natürliche Ordnung es so vorschreibt, dass daher der Name Familienvater kommt, ein Name, der sich so sehr verbreitet hat, dass alle, bis hin zu den ungerechten Herren, sich gern mit diesem Namen nennen hören. Der wahre Familienvater aber, der für alle wie für seine eigenen Kinder von gleicher Sorge erfüllt ist, wacht darüber, in seinem Haus die Ehre und den Dienst Gottes zu pflegen, voll Ungeduld, zu jenem himmlischen Haus zu gelangen, wo das Amt, den Sterblichen zu befehlen, mit der Pflicht aufhören wird, über ihre Bedürfnisse zu wachen.“

Am Ende desselben Kapitels fügt der große Kirchenlehrer hinzu:

„Da also die Familie das Organ der Stadt und ein Teil von ihr ist, ist offenkundig, dass der Friede der Familie auf den Frieden der Stadt hingeordnet sein muss, das heißt, dass die Eintracht von Autorität und Gehorsam unter den Bewohnern desselben Herdes auf die Eintracht von Autorität und Gehorsam unter den Bewohnern der Stadt hingeordnet sein muss. Daraus folgt, dass der Familienvater die Ordnung seines Hauses nach dem Gesetz der Stadt regeln muss, damit sie mit dem Frieden der Stadt übereinstimmt.“

V

FRAGEN 23 BIS 32, 124 FF. · AUFBAU DER ARBEITERFAMILIE

Der heilige Johannes Chrysostomus, 22. Homilie über den *Brief an die Epheser*:

„Aber seht doch, meine Brüder, mit welcher bewundernswerter Weisheit der Apostel alle Glieder der Familie auf den Mann zurückführt, der ihr Oberhaupt und Haupt ist! Er will, dass der Mann voller Zärtlichkeit für die Frau sei, dass er seine Kinder in der Furcht des Herrn erziehe und die Knechte als seinesgleichen betrachte, die mit ihm einen gemeinsamen Herrn haben, Gott. In diesem Sinn, ihr Herren, betrachtet euch eurerseits als Diener und seid gegen eure Dienstboten voller Güte, seid nachsichtig und bereit, Fehltritte zu verzeihen! Und wenn ihr es nicht für unangebracht haltet, will ich euch für eure Knechte dieselben Pflichten empfehlen wie gegenüber euren Söhnen und euch sagen: Bildet sie zur Frömmigkeit, zum Geist der Religion, und ihre übrigen Pflichten werden sich ohne Mühe erfüllen.“

VI

FRAGE 124 · PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

Der heilige Johannes Chrysostomus, 22. Homilie über den *Brief an die Epheser*:

Nachdem er die Mahnung des heiligen Paulus an die Knechte erläutert hat: „*Dient euren Herren mit Zuneigung*“, geht er zu der ähnlichen Mahnung an die Herren über: „*Und ihr, Herren, erweist euren Knechten dieselbe Zuneigung.*“

„Seht diese Weisheit des heiligen Paulus! Er sagt nicht: Herren, dient euren Knechten; sondern: Tut ihnen dasselbe; ein anderer Ausdruck, dessen Bedeutung aber dieselbe ist wie die von: Dient; denn der Herr steht gewissermaßen im Dienst seiner Dienstboten. Erweist ihnen dieselbe Pflicht, mit derselben Genauigkeit und derselben Ehrfurcht gegenüber Gott, der es euch gebietet, wie sie sie selbst euch gegenüber bezeigen. *Behandelt sie nicht mit Härte und Drohung*, das heißt, seid weder streng noch lästig, *denn ihr wisst, dass ihr die einen wie die anderen einen gemeinsamen Herrn im Himmel habt!* Gerechter Himmel! Welch hohe Betrachtung! Mit welcher heiliger

Furcht will der Apostel unsere Seelen durchdringen! Er sagt zu den Herren: Gott wird euch behandeln, wie ihr eure Knechte behandelt habt. Achtet auf diesen furchtbaren Spruch: Böser Knecht, ich habe dir deine ganze Schuld erlassen! Und du usw.“

VII

FRAGE 126 · VON DER AUTORITÄT UND DEN PFLICHTEN DES HAUSHERRN

Der heilige Johannes Chrysostomus, 22. Homilie über den *Brief an die Epheser*:

„Aber in unseren Tagen, durch ein Unglück, das man nicht genug beklagen kann: Geht ein Mann ins Theater, in die Bäder, so schleppt er sogar seine Knechte mit sich. Geht er in die Kirche, so hat er nicht mehr dieselbe Aufmerksamkeit, er denkt nicht daran, sie dorthin zu schicken, damit sie erbaut und unterrichtet werden. Diesen Knecht habt ihr bezahlt, an euer Haus gebunden; sorgt also dafür, dass er den Dienst kennt, den er eurem Herrn, der auch der seine ist, schuldet. Empfiehlt ihm Sanftmut gegen die seines Standes, flößt ihm eine lebhaftige Liebe zur Tugend ein. Bedenkt, dass euer Haus eine Stadt ist, deren Herr und König ihr seid. Dieser Gedanke ist noch zutreffender, wenn man ihn auf jene ansehnlichen Häuser der Großen der Welt anwendet, in denen wir Verwalter, höhere Diener und andere untergeordnete sehen. Ich möchte dennoch sagen, dass die Häuser bescheidenerer Bürger gleichsam ebenso viele Städte sind, deren jede ihr Haupt und ihren König in dem Familienvater hat, der seiner Frau befiehlt, diese ihren Dienern, die Knechte ihren Frauen, und Vater und Mutter befehlen gemeinsam ihren Kindern. Sagt mir, ob ein Familienvater euch nicht wie ein König vorkommt, wenn man so viele Personen von seiner Autorität abhängen und unter seinen Befehlen befehlen sieht? Welche Geschicklichkeit, welche Wachsamkeit braucht dieser König nicht bei der Verwaltung dieser Familienstadt! Der Mann, der Urteilsvermögen genug besitzt, um die Fähigkeit eines

jeden zu erraten, weiß auch die Wahl seiner Beamten zu treffen und die Ausgezeichnetsten, die Fähigsten für die wichtigsten Ämter zu bestimmen. So wird die Frau zum Beispiel wie ein zweiter König in dieser Stadt sein, wenn auch ihre Stirn kein Diadem trägt. Wisst, ihr Männer, wisst diesen König zu wählen, der euch vertritt, um ihm die Sorge für die Verwaltung des Übrigen zu überlassen.“

VIII

FRAGE 162 · DIE SELBSTVERWALTUNG DER VEREINIGUNGEN

Der heilige Thomas gibt in seiner *Summa theologiae*, 1^a 2^{ae}, qu. 97, art. 1, dieses sehr gesunde Urteil über die Verwaltung des Volkes durch das Volk:

„Wie der heilige Augustinus sagt (*De lib. arb. I, 6*): Wenn ein Volk maßvoll, gerecht und streng in seinen Sitten und dem Vaterland ergeben ist, wenn jedes seiner Glieder das allgemeine Wohl dem besonderen Wohl vorzieht, überlässt ihm das Gesetz dann nicht weise die Sorge, die Obrigkeiten zu wählen, die das Gemeinwesen regieren sollen? Wenn aber dasselbe Volk, von der Verderbnis erfasst, seine Stimmen verkauft und die Macht gewissenlosen Ränkeschmieden, Schurken ausliefert, muss ihm dann das Gesetz nicht das Recht nehmen, die Ämter zu vergeben, und es der unumschränkten Herrschaft einiger rechtschaffener Männer oder sogar eines einzigen unterwerfen?“

Hauptstellen des heiligen Thomas von Aquin, die die im *Catéchisme du Patron* dargelegte Lehre stützen:

SUMMA THEOLOGIAE.

1°. — 2^a 2^{ae}, Quæstio CXXXI, art. 1, in Corpore art.; eine bewundernswerte Stelle: „Illud in quo homo excellit, datur homini a Deo, ut ex eo aliis prosit...“

2°. — 2^a 2^{ae}, Quæstio XXV, de Objecto charitatis. — Quæstio XXVI, de Ordine charitatis.

3°. — 2^a 2^{oe}, Quæstio XXIX, de Pace.

4°. — 2^a 2^{oe}, Quæstio XXX, de Misericordia. — Quæstio XXXI, de Beneficentia. — Quæstio XXXII, de Eleemosyna. — Quæstio XXXIII, de Correctione fraterna.

5°. — 2^a 2^{oe}, Quæstio LXXVII, de Fraudulentia quæ committitur in emptionibus et venditionibus. — Quæstio LXXVIII, de Peccato usuræ quod committitur in mutuis.

6°. — 2^a 2^{oe}, Quæstio LVII, de Jure. — Quæstio LVIII, de Justitia. — Quæstio LIX, de Injustitia. — Quæstio LXI, de partibus Justitiæ. — Quæstio LXII, de Restitutione.

7°. — 2^a 2^{oe}, Quæstio LXXXVII, de Decimis.

8°. — 2^a 2^{oe}, Quæstio LXVI, de Rapina et Furto, art. 1 und 2.

SUMMA CONTRA GENTILES.

Cap. 128. — Quomodo secundum legem Dei homo ad proximum ordinatur.

KLEINERE SCHRIFTEN.

De Regimine principum.

★
★★

ZITIERT E ODER HERANGEZOGE NE BÜCHER

Blanc de Saint-Bonnet. — *La Légitimité*. — Librairie internationale catholique, 66, rue Bonaparte, Paris.

Hochw. P. Delaporte. — *Le problème économique et la doctrine catholique*. — Société générale de librairie catholique, V. Palmé, 25, rue de Grenelle, Paris.

Gustave Fagniez. — *Études sur l'industrie et la classe industrielle aux XIII^e et XIV^e siècles*. — F. Vieweg, 67, rue Richelieu, Paris.

Léon Faucher. — *Études sur l'Angleterre*. — Guillaumin et C^{ie}, 14, rue Richelieu, Paris.

Léon Harmel. — *Manuel d'une Corporation chrétienne*. — Im Sekretariat des Werks der katholischen Arbeiterzirkel, 262, boulevard Saint-Germain, Paris.

Jean Janssen. — *L'Allemagne à la fin du moyen âge*. — Aus dem Deutschen übersetzt. — E. Plon, Nourrit et C^{ie}, 10, rue Garancière, Paris.

F. Le Play. — *L'organisation de la famille selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps*. — Téqui, 6, rue Mézières, Paris.

Derselbe. — *L'organisation du travail selon la coutume des ateliers et la loi du Décalogue*. — Dentu, Palais-Royal, 19, Galerie d'Orléans, Paris.

Derselbe. — *Les Ouvriers européens*. — Dentu, Palais-Royal, 19, Galerie d'Orléans, Paris.

Œuvres de l'abbé Martinet. — A. Roger et F. Chernoviz, 7, rue des Grands-Augustins, Paris.

S. Mony. — *Étude sur le travail*. — Hachette et C^{ie}, 79, boulevard Saint-Germain, Paris.

Werk der katholischen Arbeiterzirkel. — *Questions sociales et ouvrières*. — I. *Régime du travail*. — 262, boulevard Saint-Germain, Paris.

Abbé Onclair. — *De la Révolution et de la restauration des vrais principes sociaux à l'époque actuelle*. — Retaux-Bray, 82, rue Bonaparte, Paris.

Seine Eminenz Kardinal Pecci, heute Seine Heiligkeit Leo XIII. — *L'Église et la Civilisation*. — Aus dem Italienischen übersetzt. — Société générale de librairie catholique, V. Palmé, 25, rue de Grenelle, Paris.

Charles Périn. — *Le patron, sa fonction, ses devoirs, sa responsabilité*.

Derselbe. — *Les lois de la société chrétienne*, 2. Auflage, 1876.

Charles Périn. — *De la richesse dans les sociétés chrétiennes*, 2. Auflage, 1868. — Victor Lecoffre, 90, rue Bonaparte, Paris.

Paul Ribot. — *Exposé critique des doctrines sociales de M. Le Play*. — E. Plon, Nourrit et C^{ie}, 10, rue Garancière, Paris.

Stanley Jevons. — *L'Économie politique*. — Aus dem Englischen übersetzt. — Germer-Baillière et C^{ie}, 108, boulevard Saint-Germain, Paris.

Hochw. P. Taparelli d'Azeglio. — *Essai théorique de droit naturel*. — Librairie internationale catholique, 66, rue Bonaparte, Paris.

★
★★

REGISTER

(NB. — *Die Zahlen verweisen auf die Nummern der Fragen.*)

A

Unfälle, der Unternehmer muss die Mittel anwenden, ihnen vorzubeugen, 83; — Unfallversicherungen, 192.

Aktionär, er ist Unternehmer, 4; — man kann es nicht bleiben in einer Gesellschaft, deren Unternehmungen verurteilt sind oder die Mittel anwendet, die von den Gesetzen Gottes und der Kirche verworfen werden, 50 und 51.

Verwaltungsratsmitglieder von Aktiengesellschaften; sie sind Unternehmer, 5; — man kann Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft sein, in der es nicht möglich ist, alle Pflichten des Unternehmeramts zu erfüllen, 52.

Verwaltung der Vereinigungen durch die Arbeiterräte, 163.

Diözesanverwaltung (Pflichten des Unternehmers gegenüber der), 120.

Pfarrverwaltung (Pflichten des Unternehmers gegenüber der), 119.

Arbeiteransammlungen, 12 und Anmerkung I; sie stellen eine Gefahr dar für die Familie, 13; — die Gesellschaft, 14; — die Seelen, 15; — um diese Gefahren abzuwenden, die Arbeiterfamilie wiederherstellen, 16.

Lehrlinge, 95 ff.

Approbationen, S. V bis XXIII.

Handwerker, ist nicht Arbeiter im eigentlichen Sinn, 11.

Hilfe aus Nächstenliebe, 130; — unter welchen Umständen der Unternehmer sie schuldet, 131; — einzuhaltende Ordnung, 132; — Nöte, die sie auferlegen, 133; — Maß dieser Pflicht, 134; — Beispiele, 135.

Religiöse Vereinigung, erste Arbeitervereinigung, 174; — man muss mit ihr beginnen, 175; — auf welche Weise, 176.

Vereinigungen, was sie sind, 158; — Merkmale der

Arbeitervereinigungen, 159 bis 169; — ihre Notwendigkeit, 170 bis 173; — bei ihrer Gründung zu befolgende Methode, 174 bis 181; — ihre Wohltaten, 182 bis 184.

Grundvereinigungen, 178.

Unfallversicherungen, 192.

Werkstätten (Gesundheit und Sicherheit der), 82 und 83.

Werkstätten (Religiöse und sittliche Pflichten in den), 107.

Kaplan der Fabrik (Pflichten des Unternehmers gegenüber dem), 122.

Autorität: im Allgemeinen, 33, Anmerkungen II, III und IV; — zwei Arten: Befehlsautorität, Leitungsautorität, 34; — ihre Quelle, 35; — Autorität des Unternehmers, 36 und 37; — ihr Charakter, 38; — ihr Gegenstand, 39; — ihre Grenzen, 40; — wie man ihr ihre Macht zurückgibt, 41.

Hierarchische Autorität in den Vereinigungen, 163.

Untergeordnete Autoritäten, 84; — Beauftragte des Unternehmers, 85; — ihre Auswahl, 86; — Pflichten des Unternehmers ihnen gegenüber, 87; — Pflichten, die er ihnen auferlegen muss, 88 ff.

Vorzüge der Kapelle für die Arbeiterfamilie, 150; — für den Unternehmer, 151.

Vorzüge der religiösen Vereinigungen, 183; — der beruflichen und wirtschaftlichen Einrichtungen, 184.

Vorwort, S. 1.

B

Bibliotheken, 155, 156 und 179.

Sittliches und materielles Wohlergehen der Mitglieder, Zweck der Vereinigung, 168 und 169.

Wohltaten der Vereinigungen, 182; — der religiösen Vereinigungen, 183; — der beruflichen und wirtschaftlichen Vereinigungen, 184.

Geistliches Wohl des Arbeiters, Pflichten des Unternehmers in dieser Hinsicht, 106.

Gotteslästerungen, der Unternehmer muss sie verbannen, 102.

Gute Gesinnung der untergeordneten Autoritäten, 91.

Gutes Beispiel, gegeben von den untergeordneten Autoritäten, 92; — vom Unternehmer, 126 und 127.

Stellenvermittlungen, 192.

Zweck dieses Katechismus, 1.

Zweck der Arbeiterfamilie, 22.

C

Arbeitslosenkasse, 192.

Kapitalist oder Aktionär, er ist Unternehmer, 4.

Charakter der Autorität des Unternehmers, 38; — der Wachsamkeit des Unternehmers außerhalb des Betriebs, 139.

Merkmale der Arbeitervereinigungen, 159: — sich vom religiösen Empfinden leiten lassen, 160; — aus der persönlichen Freiheit hervorgehen, 161; — eine Selbstverwaltung haben, 162; — unter der Autorität der Kirche und des Unternehmers verwaltet werden, 163 bis 166; — sich die Wiederherstellung der Familie zum Ziel setzen, 167; — das sittliche und materielle Wohlergehen ihrer Mitglieder fördern, 168 und 169.

Unterscheidende Merkmale: des Arbeiters im eigentlichen Sinn, 10; — der sozialen gegenüber den beruflichen Pflichten des

- Unternehmers, 115.
- Kapelle, unter welchen Umständen man sie errichten muss, 145; — ihre Notwendigkeit in den großen Fabriken, 149; — ihre Vorzüge für die Arbeiterfamilie, 150; — für den Unternehmer, 151.
- Haupt der Arbeiterfamilie, der Unternehmer, 18.
- Auswahl der untergeordneten Autoritäten, 86.
- Pfarrgeistlichkeit, Einvernehmen des Unternehmers mit ihr, 146 und 147.
- Gebote Gottes und der Kirche, der Unternehmer muss sie beobachten lassen, 108 und 109.
- Gemeinschaft der Interessen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern, 30.
- Leiter öffentlicher Bauarbeiten, er ist beauftragter Unternehmer, 6 und 53.
- Vinzenzkonferenzen, 179.
- Korporationsrat, seine Pflichten, 192 und 193.
- Arbeiterrat verwaltet die Vereinigung, 163; — die Anwesenheit des Unternehmers und des Priesters in ihm ist wünschenswert, 165; — sie können darin nicht die tätige Autorität übernehmen, 166.
- Aufbau der Arbeiterfamilie, 20; — von wem er abhängt, 32; — Pflichten des Unternehmers beim Aufbau der Arbeiterfamilie, 48 ff.
- Arbeitsvertrag, Grundlage des Unternehmeramts, 3.
- Schriftliche oder stillschweigende Verträge binden den Unternehmer bei der Regelung der Arbeit, 62.
- Unsittliche Gespräche, der Unternehmer darf sie nicht dulden, 104.
- Kooperation oder Produktivgenossenschaft, Art der Entlohnung der Arbeit, 69.
- Korporation, was sie ist, 185; — Ehrenmitglieder, 186; — rechtliches Bestehen, 187; — Fähigkeit, Eigentum zu haben, 188; — sie lässt unter ihren Mitgliedern Gerechtigkeit und Liebe herrschen, 189; — wie man sie gründet, 190; — ihre Verwaltung,

191; — Korporationsrat, seine Pflichten im Interesse des materiellen Wohlergehens der Mitglieder der Korporation, 192; — des geistlichen und sittlichen Wohlergehens, 193; — der Unternehmer muss danach streben, die Korporation einzurichten, 194.

Fabrikkorporation, 185; — ihre Verwaltung, 191.

Rechtmäßiger Brauch, der Unternehmer muss sich nach ihm richten, 63; — er kann ihn ändern, 64; — ihn abschaffen, 65.

Bräuche des Guten, wie man sie einführt und erhält, 113.

D

Gefahren der Ansammlungen, 12 und Anmerkung I; — für die Arbeiterfamilie, 13; — die Gesellschaft, 14; — die Seelen, 15; — um diese Gefahren abzuwenden, die Arbeiterfamilie wiederherstellen, 16.

Werkstatt- und Viertelsdelegierte, ihre Aufgabe, 176; — wie man sie heranbildet, 177.

Zerrüttung der Familie, Pflichten, die sie dem Unternehmer auferlegt, 137.

Christenpflichten, der Unternehmer muss seinen Arbeitern die Möglichkeit erleichtern, sie zu erfüllen, 148.

Pflichten der untergeordneten Autoritäten, 88; — Unparteilichkeit, 89; — Aufsicht, 90; — gute Gesinnung, 91; — gutes Beispiel, 92.

Pflichten des Unternehmers als Haupt der Arbeiterfamilie, 47; — er muss sie weise aufbauen, 48; — bei der Führung der Arbeiterfamilie, 54; — berufliche Pflichten, 55 ff.; — soziale Pflichten, 114 ff., Anmerkungen VI und VII.

Verschwendung des Lohns, Pflicht des Unternehmers, ihr vorzubeugen, 77; — zu ergreifende Maßnahmen, 78.

Sonntag (Arbeit am), 61; — Heiligung, 110.

Direktoren von Betrieben, Fabriken, Manufakturen und Aktiengesellschaften sind beauftragte Unternehmer, 6 und 53.

Disziplin in den Werkstätten, 80.

Reden, die der Sittlichkeit zuwiderlaufen, der Unternehmer darf sie nicht dulden, 104.

Verteilung der Löhne, Gesetze, die den Unternehmer dabei leiten, 76.

Rechte des Unternehmers, 25; — der Arbeiter, 26; — es sind strenge Rechte, 27; — es gibt noch andere, 28.

Dauer der Arbeit, 57.

E

Schulen, der Unternehmer muss sich um sie kümmern, 152; — er muss die neutralen Schulen untersagen, 153; — gute errichten, 154; — gute Bücher und gute Zeitungen beschaffen, 155.

Wirtschaftliche Einrichtungen, nützliche, 181; — ihre Vorzüge, 184; — der Korporation eigene, 192.

Berufliche Ausbildung der Lehrlinge, 97.

Rücksichten, die dem Arbeiter hinsichtlich der Benutzung der Betriebsmittel der Fabrik geschuldet werden, 29.

Kirche (Pflichten des Unternehmers gegenüber der), 117;

Einvernehmen mit den hierarchischen Autoritäten, 118; — mit der Pfarrverwaltung, 119; — mit der Diözesanverwaltung, 120; — mit dem Kaplan der Fabrik, 121 und 122.

Kirche (die), erste Autorität in den Vereinigungen, 163.

Kinder (Arbeit der), 58.

Einvernehmen des Unternehmers mit der kirchlichen Autorität, 118 ff.

Unternehmer (der kleine) ist nicht Arbeiter im eigentlichen Sinn, 11.

Unternehmen, man darf keines zu einem Zweck errichten, der den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwiderläuft, 49.

Religiöser Geist, notwendig für die Vereinigungen, 160.

Beispiel, vom Unternehmer gegeben, 126, 127 und Anmerkung VII.

Beispiele für die Fälle der Hilfe aus Nächstenliebe, 135.

Rechtliches Bestehen der Korporation, 187.

Außerhalb des Betriebs (Pflichten des Unternehmers), 138 bis 144.

F

Familie des Arbeiters (Pflichten des Unternehmers gegenüber der), 137.

Arbeiterfamilie, was sie ist, 17; — der Unternehmer ist ihr Haupt, 18; — warum man sie Arbeiterfamilie nennt, 19; — ihre Notwendigkeit, 20; — aus welchen Grundsätzen sie hervorgeht, 21; — ihr Ziel, 22; — der Unternehmer muss sie aufbauen, 32 und Anmerkung V; — Pflichten des Unternehmers gegenüber der Arbeiterfamilie, 124 und 125; — Vorzüge, die ihr die Kapelle verschafft, 150.

Frau (Achtung vor der), wie man sie sichert, 93 und 94.

Grundlage der Rechte und Pflichten des Unternehmers und der Arbeiter, 24.

G

Selbstverwaltung der Vereinigungen, 162 und Anmerkung VIII; — der Korporation, 191.

Führung der Arbeiterfamilie, 54 ff.

H

Arbeitsstunden, 57.

Hierarchie der Autorität in den Vereinigungen, 163.

I

Unparteilichkeit, Pflicht der untergeordneten Autoritäten, 89.
Gottlosigkeit, der Unternehmer muss sie unterdrücken, 102.
Einrichtungen zur sittlichen Hebung, die bei der Gründung der
Bruderschaften helfen können, 179.
Berufliche Einrichtungen, 180; — wirtschaftliche, 181; — der
Korporation eigene, 192.
Einrichtungen, die dem Arbeiter helfen, seinen Lohn zu verwenden,
79.
Religionsunterricht der Arbeiter, durch die Kapelle erleichtert, 149.
Verbot der schlechten Bücher und der schlechten Zeitungen, 103.
Gemeinsame Interessen zwischen dem Unternehmer und den
Arbeitern, 30.

J

Zeitungen, der Unternehmer muss in seiner Fabrik die schlechten
verbieten, 103; — gute beschaffen, 155.

L

Approbationsschreiben: von Seiner Eminenz Kardinal Langénieux,
Erzbischof von Reims, S. V; — von Seiner Bischöflichen Gnaden
Msgr. Freppel, Bischof von Angers, S. IX; — von Seiner
Bischöflichen Gnaden Msgr. Bourret, Bischof von Rodez und
Vabres, S. XIII; — vom hochwürdigsten Generaloberen der
Franziskaner, S. XV; — von Abbé Dubillard, Doktor der
Theologie, Generalvikar, Professor der Dogmatik, Regens des
Priesterseminars von Besançon, S. XVII; — von Abbé Perriot,
Generalvikar, Regens des Priesterseminars von Langres, S. XIX;
— von Herrn Doktor Didiot, Domherr, Professor der Theologie an
der Katholischen Universität Lille, S. XXI; — vom hochwürdigsten

Pater Daum, Studienpräfekt am Französischen Seminar in Rom,
S. XXIII.

Freiheit zum Bösen, der Unternehmer darf sie nicht dulden, 129.

Persönliche Freiheit, die den Mitgliedern der Vereinigungen gelassen
wird, 161.

Grenzen der Autorität des Unternehmers, 40.

Bücher, der Unternehmer muss in seiner Fabrik die schlechten
verbieten, 103; — gute beschaffen, 155.

Wohnungen der Arbeiter, der Unternehmer muss sich um sie
kümmern, 141.

M

Ehrenmitglieder der Korporation, 185; — ihr Daseinsgrund, 186.

Familienmütter (Arbeit der), 59.

Zu ergreifende Maßnahmen, um die Achtung vor der Frau zu sichern,
93 und 94.

Maßnahmen zur sittlichen Hebung, 142 und 143.

Halbpächter ist nicht Arbeiter im eigentlichen Sinn, 11.

Bei der Gründung der Vereinigungen zu befolgende Methode, 174; —
mit der religiösen Vereinigung beginnen, 175 und 176; —
Werkstattdelegierte heranbilden, 177; — Grundvereinigungen,
178; — Einrichtungen zur sittlichen Hebung, 179; — berufliche
Einrichtungen, 180; — wirtschaftliche Einrichtungen, 181.

Mittel des Handelns: die Kapelle, 145 bis 151; — die Schulen, 152
bis 157; — die Arbeitervereinigungen, 158 bis 184; — die
Korporation, 185 bis 194.

N

Notwendigkeit der Kapelle in den großen Fabriken, 149.

Notwendigkeit der Vereinigungen: weil der Mensch ein geselliges

Wesen ist, 170; — weil sie für die Organisation der

Arbeiterfamilie unerlässlich sind, 171; — infolge des Zustands der

Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, 172; — infolge

der Lage der Arbeiterfamilie gegenüber der Kirche, 173.

O

Gegenstand der Autorität des Unternehmers, 39.

Verpflichtung zur Hilfe aus Nächstenliebe, 133.

Arbeiter (Was ist ein), 9; — in Fabrik und Großunternehmen, 12.

Arbeiter müssen die Zeit haben, ihre Pflichten gegenüber Gott zu erfüllen, 60.

P

Gewinnbeteiligung der Arbeiter, 70.

Korporationsvermögen, 192.

Unternehmer und Unternehmeramt, 2; — Unternehmer im

eigentlichen Sinn, 3; — Aktionär und ländlicher Grundbesitzer, 4;

— Verwaltungsratsmitglieder von Aktiengesellschaften, 5; —

beauftragte Unternehmer, 6; — Unternehmer im Allgemeinen, 7;

— besondere Bedeutung des Wortes, 8.

Unternehmer, Haupt der Arbeiterfamilie, 18; — seine Autorität über

die Arbeiter, 36 bis 41; — seine Verantwortung, 43 bis 46; —

seine Pflichten beim Aufbau der Arbeiterfamilie, 47 ff.,

Anmerkung VI; — Vorzüge, die ihm die Kapelle verschafft, 151;

— seine Anwesenheit in den Arbeiterräten ist wünschenswert,

165; — er darf darin nicht die tätige Autorität übernehmen, 166.

Zahltag, 78.

Personal, seine Anwerbung, 81.

Präsidenten und Verwaltungsratsmitglieder von Aktiengesellschaften sind Unternehmer, 5.

Presse, 155 und 179.

Priester, seine Anwesenheit in den Räten ist wünschenswert, 165; — er darf darin nicht die tätige Autorität übernehmen, 166.

Grundsatz, aus dem sich die sozialen Pflichten des Unternehmers ergeben, 114.

Berufliche Einrichtungen, wünschenswerte, 180; — ihre Vorzüge, 184; — der Korporation eigene, 192.

Berufliche Pflichten innerhalb des Betriebs, 55; Regelung der Arbeit, 56 bis 66; — Lohn, 67 bis 79; — Disziplin, 80; — Anwerbung des Personals, 81; — Gesundheit und Sicherheit der Werkstätten, 82 und 83; — untergeordnete Autoritäten, 84 bis 92; — Achtung vor der Frau, 93 und 94; — Lehrlinge, 95 bis 100; — Unterdrückung des Bösen, 101 bis 105; — Schutz des Guten, 106 bis 113.

Ländlicher Grundbesitzer ist Unternehmer, 4.

Eigentümer (Fähigkeit der Korporation, Eigentümer zu sein), 188.

Eigentum, Grundlage des Unternehmeramts, 3.

Verbannung des Bösen, 101.

Schutz des Guten, 106.

Schutz der christlichen Arbeit, 192.

Q

Höhe des Lohns, 75.

R

Gegenseitige Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern, woraus sie hervorgehen, 23.

Anwerbung des Personals, 81.

Regelung der Arbeit (Pflichten des Unternehmers bei der), 56.

Familienbeziehungen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern, 31; — sie machen die Gründung der Vereinigungen notwendig, 173.

Sonntagsruhe, 61.

Unterdrückung des Bösen, 101; — der Gotteslästerungen und der Gottlosigkeit, 102; — der unsittlichen Gespräche und Reden, 104. Achtung vor der Frau, 93 und 94.

Verantwortung, was sie ist, 42; — wie weit sich die des Unternehmers erstreckt, 43; — sie ist mit dem Unternehmeramt untrennbar verbunden, 44; — die Umstände schränken sie ein, ohne sie aufzuheben, 45; — vor welchen Gerichten sie zu verantworten ist, 46.

Wiederherstellung der Familie durch die Vereinigungen, 167.

Entlohnung der Arbeit, verschiedene Arten, 68: — Kooperation, 69; — Gewinnbeteiligung, 70; — Akkordarbeit, 71; — Tagelohnarbeit, 72; — Verbindung dieser verschiedenen Systeme, 73.

Verderben der Seelen (Durch welche Mittel man ihm wehrt), 136.

S

Lohn, was er ist, 67; — verschiedene Arten der Entlohnung, 68 bis 73; — der Unternehmer darf ihn nicht ohne Maß herabsetzen, 74; — Pflicht des Unternehmers hinsichtlich seiner Höhe, 75; — Gesetze, die den Unternehmer bei seiner Verteilung leiten, 76; — er muss seine Arbeiter vor seiner Verschwendung bewahren, 77; — Maßnahmen, die dieser Verschwendung vorbeugen können, 78; — Verwendung des Lohns, 79.

Gesundheit der Werkstätten, 82.

Heiligung des Sonntags, 110.

Ärgernis, von den untergeordneten Autoritäten gegeben, dem Unternehmer zuzurechnen, 128.

Sicherheit der Werkstätten, 83.

Lage (die) der Arbeiterfamilie gegenüber der Kirche macht die Vereinigungen notwendig, 173.

Soziale Pflichten des Unternehmers, 114 bis 116; — gegenüber der Kirche, 117 bis 122; — gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft, 123; — gegenüber der Arbeiterfamilie, 124 bis 136; — gegenüber der Familie des Arbeiters, 137.

Bürgerliche Gesellschaft (Pflichten des Unternehmers gegenüber der), 123.

Gesellschaft des Unternehmers und der Arbeiter bildet die Arbeiterfamilie, 17.

Produktivgenossenschaften, 69.

Spiel- und Vergnügungsvereine bergen Gefahren, Mittel, sie zu vermeiden, 179.

Übersicht über die Haupteinteilung des Werkes, S. 5; — über die Vorbemerkungen, S. 10; — über den I. Teil, S. 28; — über den II. Teil, S. 52; — über den III. Teil, S. 122.

Quelle der Autorität, 35.

Aufsicht des Unternehmers über die untergeordneten Autoritäten, 87; — Pflicht der untergeordneten Autoritäten, 90.

T

Arbeit, ihre Regelung, 56; — ihre Dauer, 57; — die Kinder, 58; — die Familienmütter, 59; — sie muss den Arbeitern die Zeit lassen, ihre Pflichten gegenüber Gott zu erfüllen, 60; — am Sonntag, 61; — schriftliche oder stillschweigende Verträge, 62; — rechtmäßiger Brauch, 63, 64 und 65; — sie muss einen gerechten Lohn verschaffen, 66; — im Akkord, 71; — im Tagelohn, 72.

U

Fabrik, man darf keine zu einem Zweck errichten, der den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwiderläuft, 49.

Fabrik (Korporation der), was sie ist, 185; — ihre Verwaltung, 191.

V

Wachsamkeit des Unternehmers über die Lehrlinge, 98; — über die Arbeiter außerhalb des Betriebs, 139.

*
**

INHALT

	Seiten
Brief Seiner Eminenz Kardinal Langénieux, Erzbischof von Reims	4
Brief Seiner Bischöflichen Gnaden des Bischofs von Angers	6
Brief Seiner Bischöflichen Gnaden des Bischofs von Rodez und Vabres	10
Brief des hochwürdigsten Generaloberen der Franziskaner	11
Brief des Abbé Dubillard	13
Brief des Abbé Perriot	14
Brief des Herrn Domherrn Didiot	16
Brief des hochwürdigen Paters Daum	17
Vorwort	20
Zweck dieses Katechismus	24
Vorbemerkungen	
§ I. — Der Unternehmer	28
§ II. — Der Arbeiter	31
§ III. — Die Arbeiterfamilie	35
Erster Teil	
Aufbau der Arbeiterfamilie	
Kap. I. — Gegenseitige Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern	40
Kap. II. — Autorität des Unternehmers	44
Kap. III. — Verantwortung des Unternehmers	48
Zweiter Teil	
Pflichten des Unternehmers	
Vorbemerkungen	56
Kap. I. — Pflichten des Unternehmers beim Aufbau der Arbeiterfamilie	57

Kap. II. — Pflichten des Unternehmers bei der Führung der Arbeiterfamilie	59
Abschnitt I. — Berufliche Pflichten des Unternehmers innerhalb des Betriebs	60
§ I. — Regelung der Arbeit	61
§ II. — Lohn	65
§ III. — Disziplin	70
1° Anwerbung des Personals	70
2° Gesundheit und Sicherheit der Werkstätten	71
3° Untergeordnete Autoritäten	71
4° Achtung vor der Frau	73
5° Lehrlinge	74
6° Unterdrückung des Bösen	76
7° Schutz des Guten	78
Abschnitt II. — Soziale Pflichten des Unternehmers	80
§ I. — Pflichten gegenüber der Kirche	82
§ II. — Pflichten gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft	84
§ III. — Pflichten gegenüber der Arbeiterfamilie	85
§ IV. — Pflichten gegenüber der Familie des Arbeiters	90
Abschnitt III. — Pflichten des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern außerhalb des Betriebs	91
Dritter Teil	
Mittel des Handelns	
Kap. I. — Die Kapelle	98
Kap. II. — Die Schulen	101
Kap. III. — Die Arbeitervereinigungen	103
§ I. — Wesen und Merkmale der Vereinigungen	103
§ II. — Notwendigkeit der Vereinigungen	109
§ III. — Bei der Gründung der Vereinigungen zu befolgende Methode	112
§ IV. — Wohltaten der Vereinigungen	117

Kap. IV. — Die Korporation	118
Anmerkungen	126
Zitierte oder herangezogene Bücher	134
Register	136